

Verkaufsprospekt 30. April 2018

Allianz Global Investors Fund VII

Ein Unit Trust, errichtet als OGAW nach irischem Recht
(ein Umbrella-Fonds)

Wichtige Informationen

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, deren Namen auf der Seite 101 angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle vertretbaren Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Fakten, und es wurden keine Sachverhalte ausgelassen, die für diese Angaben von Bedeutung sein könnten.

Weder der Trust noch einer der Fonds wurde oder wird in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß dem Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung eingetragen. Die Anteile wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß dem Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaats registriert. Die im Rahmen dieses Angebots verfügbar gemachten Anteile dürfen weder in den USA noch einer US-Person oder zugunsten dieser, wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt, direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person beantragen noch Anteile mit der Absicht erwerben, sie an eine US-Person zu verkaufen. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA Quellensteuern sowie einer steuerlichen Meldepflicht unterliegen.

Die Verbreitung dieses Dokuments ist unzulässig, sofern ihm nicht ein Exemplar des letzten Jahresberichts und – falls anschließend veröffentlicht – des letzten Halbjahresberichts eines jeden Fonds beigelegt ist. Diese Berichte sind Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts.

Die Anteile werden ausschließlich auf Grundlage der Informationen angeboten, die im aktuellen Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht und ggf. im Halbjahresbericht der Fonds enthalten sind. Jede weitere Information oder Angabe, die seitens eines Händlers, Verkäufers oder einer anderen Person erteilt oder verfasst wurde, ist als nicht maßgeblich zu betrachten und sollte bei einer Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den gegenwärtigen in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und der entsprechenden Rechtspraxis und unterliegen deren Änderungen. Der Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag zur Zeichnung von Anteilen gestellt wird.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, vorausgesetzt, die Übersetzung ist eine getreue Übersetzung des englischen Originaltextes. Im Falle von Widersprüchen oder Mehrdeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder einer Formulierung in einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich, ausgenommen insoweit (und nur begrenzt darauf), wie das Recht eines Rechtsgebiets, in dem die Anteile vertrieben werden, vorschreibt, dass bei einem Rechtsstreit, der sich auf die Angaben eines Verkaufsprospekts bezieht, der in einer anderen Sprache als der englischen verfasst ist, die Sprache des Verkaufsprospekts ausschlaggebend ist, auf die sich ein solcher Rechtsstreit bezieht. Sämtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Bedingungen des Verkaufsprospekts, unabhängig von der Sprachversion, unterliegen irischem Recht und dessen Auslegung.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Kauf von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen. Personen in diesen Rechtsgebieten, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des dazugehörigen Antragsformulars erhalten, sind nicht berechtigt, diesen Verkaufsprospekt bzw. das Antragsformular als eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen zu verstehen; auch darf unter keinen Umständen das Antragsformular verwendet werden, es sei denn, dass in einem solchen Rechtsgebiet ein solches Zeichnungsangebot rechtlich zulässig ist und das Antragsformular legal verwendet werden kann, ohne dafür eine Registrierungsverpflichtung oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen nachkommen zu müssen. Daher wird mit diesem Verkaufsprospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Rechtsgebiet begründet, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in dem die anbietende oder auffordernde Person nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, noch wird mit ihm ein Angebot oder eine Aufforderung in Bezug auf eine Person begründet, gegenüber der es ungesetzlich ist, dieses Angebot zu unterbreiten bzw. diese Aufforderung abzugeben. Es liegt in der Verant-

wortung der Personen, denen dieser Verkaufsprospekt vorliegt, und der Personen, die Anteile gemäß diesem Verkaufsprospekt zeichnen möchten, sich über die einschlägigen Gesetze sowie die Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes zu informieren und diese einzuhalten. Personen, die Anträge zum Erwerb von Anteilen stellen wollen, sollten sich hinsichtlich der für eine solche Antragstellung geltenden gesetzlichen Anforderungen und über die einschlägigen Devisenkontrollbestimmungen sowie über die steuerlichen Vorschriften des Landes informieren, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren ständigen Aufenthaltsort oder Wohnsitz haben.

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe werden in Anhang I dieses Dokuments erläutert.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich an den Kundenbetreuer Ihrer Bank, Ihren Anwalt oder sonstigen Finanzberater.

Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt, dass eine Anlage in die Fonds keinen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios darstellen sollte, und weist darauf hin, dass eine solche Anlage nicht für jeden Investor geeignet sein könnte. Grundsätzlich kann ein Fonds in FDI anlegen, mit denen bestimmte auf der Seite 12 beschriebene Risiken einhergehen. Der Wert der Fondsanteile und ihr Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und u. U. erhalten Sie als Anleger nicht den investierten Anlagebetrag zurück. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Entwicklung dar. Vor einer Anlage in Fonds müssen Sie deshalb die damit verbundenen Risiken in Betracht ziehen. Die Anleger werden auf die Risikofaktoren hingewiesen, die auf den Seiten 10 bis 17 beschrieben sind. Die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherrschende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis der Anteile bedeutet, dass eine Anlage in den Fonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Inhaltsverzeichnis

Der Trust und die Fonds.....	5	Die Subinvestmentmanager	45
Einführung	5	Die Treuhänderin	45
Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds.....	5	Der Administrator	48
Ottawa-Konvention und Oslo-Konvention	6	Die Register- und Transferstelle.....	48
Risikoprofil der Fonds.....	6	Die Vertriebsgesellschaft	49
Ausschüttungspolitik	6	Allgemeines	50
Darlehen.....	7	Interessenkonflikte.....	50
Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente	7	Stimmausübungspolitik	51
Verordnung über		Beschwerden	51
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – Offenlegung	8	Datenschutzerklärung	51
Risikofaktoren in Bezug auf die Fonds	10	Der Treuhandvertrag.....	53
Administration des Trusts	18	Zwangswise Rücknahme von Anteilen.....	53
Anteilklassen	18	Auflösung	54
Zeichnung von Anteilen	20	Maßgebliche Verträge	54
Mindesteranlagebetrag	21	Börsennotierungen	55
Rückgabe von Anteilen.....	22	Vertriebsanzeigen	55
Ausschluss eines Umtauschs von Anteilen	22	Anhang I	61
Umbrella-Sammelkonten.....	23	Definitionen	61
Berechnung des Nettoinventarwerts	23	Anhang II	69
Bewertung der Vermögenswerte	24	Geregelte Märkte.....	69
Swing Pricing-Anpassung	25	Anhang III	72
Veröffentlichung von Ausgabe- und		Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente.....	72
Rücknahmepreis der Anteile	25	Der Einsatz von FDI durch den Fonds.....	80
Verzeichnis der Anteilinhaber	26	Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten	
Zeitweilige Aussetzung der Bewertung bzw. der		Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften	
Zeichnung und Rücknahme von Anteilen.....	26	durch den Fonds	85
Übertragung von Anteilen	27	Anhang IV.....	86
Identitätsprüfung und Geldwäschekontrollen	27	Anlagebeschränkungen	86
Versammlungen und Abstimmungen von		Anhang V.....	91
Anteilhabern	28	Anteilklassen	91
Berichte, Aufwendungen und Besteuerung	29	Anhang VI.....	93
Berichte.....	29	Beauftragte der Treuhänderin.....	93
Gebühren und Aufwendungen	29	Anhang VII.....	96
Besteuerung.....	32	Allianz Emerging Markets Bond Fund	96
Geschäftsführung des Trusts.....	42	Ihre Partner	101
Die Verwaltungsgesellschaft.....	42		
Der Investmentmanager	44		

Anmerkung: Dieses Dokument ist eine Übersetzung des englischen Originaltexts. Im Falle von Abweichungen ist das englische Original maßgebend.

Der Trust und die Fonds

Einführung

Der Trust ist ein offener Investmentfonds, der als OGAW gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet wurde und durch einen Treuhandvertrag verfasst ist. Der Trust wurde von der irischen Central Bank gemäß den OGAW-Verordnungen erstmals am 30. Januar 1997 zugelassen. Die Zulassung des Trusts stellt weder eine Empfehlung oder Garantie der Central Bank für den Trust dar noch ist die Central Bank für den Inhalt des Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung des Trusts durch die Central Bank stellt keine Garantie seitens der Central Bank für die Wertentwicklung des Trusts oder eines seiner Fonds dar noch haftet die Central Bank für die Wertentwicklung oder für Vertragsverletzungen des Trusts oder eines seiner Fonds.

Der Trust ist als Umbrella-Fonds errichtet und umfasst ggf. eine Reihe von Fonds. Der Treuhandvertrag sieht die Auflage von Fonds vor, von denen jeder eine Beteiligung an einem bestimmten Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellt. Nach irischem Recht besteht keine gegenseitige Haftung der einzelnen Fonds eines Unit Trusts, der als Umbrella-Fonds ausgestaltet ist. Dementsprechend besteht keine gegenseitige Haftung der Fonds des Trusts untereinander. Ein Fonds kann eine oder mehrere Anteilklassen umfassen. Diese Anteilklassen können sich durch verschiedene Faktoren voneinander abgrenzen, z. B. durch die Höhe des Ausgabeaufschlags, die Pauschalvergütung, die Ausschüttungspolitik, die Währung und/oder die Bedingungen für den Mindestanlagebetrag. Ein separater Vermögenspool wird für jeden Fonds, nicht jedoch für jede Anteilklasse gebildet. Die Anteilinhaber eines Fonds sind Gemeinschaftseigentümer des Fondsvermögens, haben jedoch keine persönlichen Rechte an einzelnen Anlagen des Fonds. Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf sämtliche Fonds des Trusts. Die Verwaltungsgesellschaft hat von der Central Bank die Genehmigung zur Auflage des folgenden Fonds erhalten:

- Allianz Emerging Markets Bond Fund

Mit vorheriger Zustimmung der Central Bank kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils einen oder mehrere zusätzliche Fonds auflegen, deren Anlageziele und Anlagepolitik in einer Ergänzung zum Verkaufsprospekt oder einem neuen Verkaufsprospekt dargestellt werden. Aufgeführt werden ebenfalls Angaben zur Erstzeichnungsfrist, zum Erstausgabepreis pro Anteil sowie weitere relevante Angaben hinsichtlich des oder der zusätzlichen Fonds, wie sie die Verwaltungsgesellschaft für passend hält und die Central Bank verlangt. Jede Ergänzung zum Verkaufsprospekt bildet einen Teil dieses Verkaufsprospekts und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Vor der Auflage zusätzlicher Anteilklassen in einem Fonds, die gemäß den Anforderungen der Central Bank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Central Bank hierüber unterrichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fonds bei den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Länder eintragen lassen, so dass die Fondsanteile in diesen Ländern öffentlich vertrieben werden dürfen. Angaben zu einigen dieser Eintragungen finden sich im Abschnitt „Vertriebsanzeigen“ unter den entsprechenden Länderüberschriften. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds darüber hinaus auch in anderen Ländern eintragen lassen. Informationen, die besonders für Anleger in diesen Ländern erforderlich sind, werden entweder im Abschnitt „Vertriebsanzeigen“, in einem landesspezifischen Anhang oder in einer Ergänzung zum Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellt.

Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds sind im Anhang VI zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Änderungen des Anlageziels und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds können nur mit Genehmigung der Central Bank und nach vorheriger Zustimmung der Anteilinhaber des Fonds, vertreten durch die Stimmenmehrheit der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung, oder durch schriftlichen Beschluss von Anteilhabern, die mindestens 50 % der im Umlauf befindlichen Anteile

besitzen, erfolgen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik wird den Anteilhabern des Fonds eine angemessene Benachrichtigungsfrist eingeräumt, um ihnen eine Rückgabe ihrer Anteile vor Durchführung der Änderung zu ermöglichen.

Jeder Fonds darf ausschließlich Anlagen tätigen, die nach den OGAW-Verordnungen wie in Anhang IV aufgeführt zulässig sind. Wenn ein Widerspruch zwischen der Anlagepolitik und den OGAW-Verordnungen besteht, sind die strikteren Beschränkungen anzuwenden.

Der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager entscheidet über die Zusammensetzung des Fondsportfolios auf der Grundlage seiner Einschätzung der Marktsituation und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds. Dies kann zu einer vollständigen oder teilweisen Umschichtung der Anlagen des Fonds führen. Derartige Portfolioumschichtungen können unter Umständen auch häufig erfolgen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und OTC-Finanzderivate sind Anlagen auf diejenigen beschränkt, die an den in Anhang II aufgelisteten Börsenplätzen und Märkten zugelassen bzw. notiert sind oder gehandelt werden.

Ottawa-Konvention und Oslo-Konvention

Die Fonds werden nicht in Wertpapiere von Emittenten investieren, die nach Ansicht des Verwaltungsrats Geschäfte tätigen, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen oder die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind. Die Entscheidung, ob ein Unternehmen derartige Geschäftstätigkeiten verfolgt, kann der Verwaltungsrat auf Einschätzungen gründen, die auf den folgenden Quellen beruhen: (i) Research-Analysen von Einrichtungen, die auf die Überprüfung der Einhaltung der genannten Konventionen spezialisiert sind, (ii) Auskünfte, die die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager im Rahmen der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte erteilt hat, sowie (iii) allgemein zugängliche Informationen. Der Verwaltungsrat kann die Einschätzung entweder selbst vornehmen oder von Dritten, einschließlich anderer Unternehmen des Allianz-Unternehmenskonzerns, beziehen.

Risikoprofil der Fonds

Für jeden Fonds ist ein Risikoprofil im jeweiligen Anhang dargestellt. Jedes Risikoprofil beinhaltet eine Einschätzung der Risiken, die eine Anlage in dem jeweiligen Fonds im Vergleich zu Anlagen in anderen Fonds mit sich bringt, und führt die besonderen und allgemeinen Risikofaktoren auf, denen die einzelnen Fonds ausgesetzt sind. Eine Erläuterung zu diesen Risikofaktoren findet sich weiter unten im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Fonds“. Die Anleger sollten das Risikoprofil und die Risikofaktoren vor der Anlage in einen Fonds zur Kenntnis nehmen.

Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für jeden Fonds und jede Anteilklasse Ausschüttungen festzulegen. Unter Umständen werden nicht bei allen Fonds und Anteilklassen Ausschüttungen vorgenommen. Bei ausschüttenden Anteilklassen werden entsprechend der geltenden Ausschüttungspolitik die von einem Fonds vereinnahmten und ihm zustehenden Nettoerträge gegebenenfalls nach einem Ertragsausgleich für einen bestimmten Zeitraum ausgeschüttet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die innerhalb der jeweils relevanten Periode realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste ausschütten. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Festlegung der Höhe der Ausschüttungen steuerliche Erwägungen berücksichtigen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Für jeden Fonds erfolgt die Ausschüttung in der Regel jährlich am oder um den ersten Montag im März nach dem Ende des Geschäftsjahres des entsprechenden Fonds.

Die Ausschüttungsbeträge werden in der Währung, auf die die Anteile lauten, mittels elektronischer Banküberweisung auf ein Bankkonto im Namen des Anteilhabers ausgezahlt. Wenn eine Ausschüttung an einen Anteilhaber erfolgt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von der Ausschüttung den Betrag einzubehalten, der zur Begleichung der Steuerverbindlichkeiten des Fonds aufgrund der Ausschüttung erforderlich ist, und sie veranlasst die Begleichung der Steuerschuld.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in dem Falle, in dem der an einen Anteilhaber zahlbare Ausschüttungsbetrag weniger als EUR 250 oder den Gegenwert in einer anderen Wahrung betragt, die Ausschuttung, unter Abzug irischer Steuern, als Zeichnungsbetrag des Anteilhabers fur Anteile der gleichen Anteilklasse behandeln. Der Ausschuttungsbetrag wird zu dem ersten nach Auszahlung des Ausschuttungsbetrags berechneten Ausgabekurs wieder investiert; ein Ausgabeaufschlag fallt jedoch nicht an.

Jede Ausschuttung, die nach sechs Jahren ab ihrem Falligkeitstermin noch nicht beansprucht wurde, verfallt automatisch und geht in den Besitz des betreffenden Fonds uber.

Darlehen

Ein Fonds darf keine Darlehen aufnehmen, Kredite gewahren oder als Burge zu Gunsten Dritter auftreten, ausgenommen in den folgenden Fallen:

- (i) Fremdwahrungen durfen durch wechselseitige Kreditgewahrung erworben werden. Fremdwahrungen, die auf diese Weise erworben werden, gelten nicht als Darlehen im Sinne der Regulation 103(1) der OGAW-Verordnungen, sofern die entsprechende Einlage dem Wert des ausstehenden Darlehens in Fremdwahrung entspricht oder ihn uberschreitet; und
- (ii) Darlehen bis zu einer Hohe von hochstens 10 % des Nettovermogens des jeweiligen Fonds durfen vorubergehend aufgenommen werden.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager darf Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente („FDI“) in der Weise einsetzen, die jeweils im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ fur die einzelnen Fonds in den Anhangen am Ende dieses Verkaufsprospekts beschrieben ist, wobei die in Anhang III beschriebenen Einzelheiten berucksichtigt werden mussen.

Ein Verzeichnis der geregelten Markte, an denen diese derivativen Instrumente notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang II aufgefuhrt. Eine Beschreibung der geltenden Bedingungen und Einschrankungen der Central Bank in Bezug auf FDI sowie eine Beschreibung der FDI, die von einem Fonds eingesetzt werden durfen, findet sich in Anhang III.

Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere FDI mit denselben Eigenschaften investiert, kann sich der zugrunde liegende Vermogenswert oder Index aus Aktien- oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulassigen Anlagen zusammensetzen, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds gema Anhang VI entsprechen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen sind in der Regel Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Handler, Organismen fur gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Vermittler. Das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swap-Geschafts nicht nachkommen kann, und die Auswirkungen dessen auf die Renditen der Anleger werden in den Risikofaktoren auf den Seiten 11 bis 12 unter den uberschriften „Kontrahentenrisiko“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente („FDI“) und Techniken und Instrumente fur ein effizientes Portfoliomanagement („EPM“)“ beschrieben. Es ist nicht vorgesehen, dass die Gegenparteien von Total Return Swaps, die ein Fonds abgeschlossen hat, eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder der zugrunde liegenden Vermogenswerte von FDI erhalten oder dass in Bezug auf Portfoliotransaktionen des Fonds eine Genehmigung dieser Gegenpartei erforderlich ist.

Die Richtlinie, die fur Sicherheiten gilt, die sich aus OTC-FDI-Transaktionen oder aus EPM-Techniken in Bezug auf die Fonds ergeben, besteht in der Einhaltung der in Anhang III dargelegten Anforderungen. Hier werden die zulassigen Arten der Sicherheiten, die Hohe der erforderlichen Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschlagsrichtlinie und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Central Bank gema den Central Bank Regulations vorgesehene Wiederanlagepolitik beschrieben. Zu den Arten von Sicherheiten, die die Fonds erhalten konnen, gehoren Barmittel und unbare Vermogenswerte wie z. B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der

Anforderungen in Anhang III kann die Richtlinie in Bezug auf die Höhe der erforderlichen Sicherheiten und die Abschläge im Ermessen des Investmentmanagers oder Subinvestmentmanagers angepasst werden, wenn eine solche Anpassung im Zusammenhang mit dem spezifischen Kontrahenten, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen erachtet wird. Die vom Investmentmanager oder Subinvestmentmanager gegebenenfalls angewandten Abschläge werden für jede als Sicherheit erhaltene Assetklasse angepasst, wobei die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie z. B. die Kreditwürdigkeit und/oder die Kursvolatilität, sowie das Ergebnis eventuell durchgeführter Stresstests in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang III berücksichtigt werden. Jede Entscheidung, einen bestimmten Sicherheitsabschlag auf eine bestimmte Assetklasse anzuwenden oder nicht anzuwenden, muss auf der Basis dieser Richtlinie begründet werden können.

Wenn eine vom Fonds erhaltene Barsicherheit wiederangelegt wird, besteht für den Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Tritt ein solcher Verlust ein, wird der Wert der Sicherheit und somit das Ausmaß des Schutzes, den der Fonds dadurch genießt, im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten reduziert. Die Risiken in Verbindung mit einer Wiederanlage von Barsicherheiten sind im Wesentlichen mit den Risiken identisch, die für andere Anlagen des Fonds bestehen. Nähere Einzelheiten hierzu sind in den Risikofaktoren auf den Seiten 10 bis 17 dargelegt.

Direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren, die aus den EPM-Techniken (d. h. aus Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften) entstehen, können von den durch die Fonds erzielten Erträgen abgezogen werden (z. B. aufgrund von Ertragsaufteilungsvereinbarungen). Alle aus solchen EPM-Techniken resultierenden Erträge fließen nach Abzug der direkten und indirekten operativen Kosten wieder dem betreffenden Fonds zu. Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Händler, Wertpapierleih-Beauftragte und andere Finanzinstitute oder Vermittler, und es kann sich bei ihnen um verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers, des Subinvestmentmanagers oder der Treuhänderin handeln. Die aus solchen EPM-Techniken für den jeweiligen Berichtszeitraum resultierenden Erträge werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren und der Identität des (der) Kontrahenten dieser EPM-Techniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Fonds offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit von einem Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumenten einher gehenden Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu managen. Der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager wird ausschließlich die im von der Central Bank zugelassenen Risikomanagement-Verfahren genannten FDI einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen in Bezug auf die von ihr verwendeten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzen und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale für die Hauptanlegerkategorien.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – Offenlegung

Ein Fonds kann die folgenden Geschäfte eingehen:

- (i) Total Return Swaps, wie im Abschnitt „Der Einsatz von FDI durch den Fonds“ näher beschrieben und
- (ii) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, wie im Abschnitt „Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften durch den Fonds“ näher beschrieben.

Ein Fonds kann Total Return Swaps zu Anlagezwecken und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingehen und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements abschließen. In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements: Risikosenkung, Kostensenkung und Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds vereinbar ist.

Investiert ein Fonds in Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, kann sich der entsprechende Vermögenswert oder Index aus Aktien- oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Anlagen

zusammensetzen, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Vorbehaltlich der von der Central Bank erlassenen Anlagebeschränkungen, wie in Anhang III dargelegt, sowie der Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt über das Anlageziel und die Anlagepolitik im jeweiligen Anhang aufgeführt sind, kann jeder Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren.

Erwartungsgemäß wird jeder Fonds üblicherweise nicht mehr als:

- (i) 2 % seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps,
- (ii) 10 % seines Nettoinventarwerts in Pensionsgeschäfte,
- (iii) 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte,
- (iv) 10 % seines Nettoinventarwerts in Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) und
- (v) 10 % seines Nettoinventarwerts in Lombardgeschäfte investieren.

Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Schätzung, die möglicherweise überschritten wird. Der Prozentsatz der Vermögenswerte eines Fonds, die jeweils für die oben genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder die Verwendung von Total Return Swaps eingesetzt werden können, liefert keinen Hinweis auf das wahre Risikopotenzial des Fonds, da dieser nicht das Engagement in solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps abbildet.

Der Fonds darf Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Gegenparteien eingehen, die den Kriterien (einschließlich Rechtsstatus, Ursprungsland und Mindestbonitätsrating), wie in Absatz 4 und 34 von Anhang III aufgeführt, entsprechen.

Die Arten von Sicherheiten, die die Fonds erhalten können, sind in den Absätzen 26 bis 33 von Anhang III aufgeführt und beinhalten Barmittel und unbare Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Die von den Fonds erhaltenen Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Bewertungsmethode bewertet. Eine von einem Fonds erhaltene Sicherheit wird täglich zum Marktpreis bewertet und tägliche Nachschussmargen werden verwendet.

Erhält ein Fonds eine Sicherheit infolge des Abschlusses von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften, besteht ein Risiko, dass die vom Fonds gehaltene Sicherheit an Wert verliert oder illiquide wird. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass durch die Verwertung einer dem Fonds zur Deckung der Verpflichtungen einer Gegenpartei aus einem Total Return Swap oder einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft zur Verfügung gestellten Sicherheit die Verpflichtungen der Gegenpartei bei einem Ausfall der Gegenpartei erfüllt werden könnten. In Fällen, in denen der Fonds infolge des Abschlusses von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften eine Sicherheit bereitstellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen zur Rückgabe der bereitgestellten Sicherheit nicht nachkommen kann oder will.

Ein Fonds kann im Zusammenhang mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verschiedene seiner Vermögenswerte als Sicherheit für Gegenparteien bereitstellen. Im Falle einer Übersicherung (d. h. der Bereitstellung einer überhöhten Sicherheit für die Gegenpartei) in Bezug auf diese Geschäfte kann der Fonds hinsichtlich dieser überhöhten Sicherheit bei einer Insolvenz der Gegenpartei zu einem nicht besicherten Gläubiger werden. Werden Sicherheiten von der Treuhänderin oder ihrem Unterverwahrer oder einem Dritten im Auftrag des Fonds gehalten, kann der Fonds bei einer Insolvenz dieses Rechtsträgers zu einem nicht besicherten Gläubiger werden.

In Verbindung mit dem Abschluss von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestehen rechtliche Risiken, die infolge der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder der fehlenden Vollstreckbarkeit von Verträgen oder ihrer fehlerhaften Dokumentation zu einem Verlust führen können.

Vorbehaltlich der von der Central Bank festgelegten Beschränkungen, wie in Absatz 30 bis 31 von Anhang III aufgeführt, kann ein Fonds erhaltene Barsicherheiten wieder anlegen. Wenn eine vom Fonds erhaltene Barsicherheit wieder angelegt wird, besteht für den Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Tritt ein solcher Verlust ein, wird der Wert der

Sicherheit und somit das Ausmaß des Schutzes, den der Fonds dadurch genießt, im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei reduziert. Die Risiken in Verbindung mit einer Wiederanlage von Barsicherheiten sind im Wesentlichen mit den Risiken identisch, die für andere Anlagen des Fonds bestehen.

Für eine zusammenfassende Darstellung verschiedener weiterer Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften wird auf die Abschnitte „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente („FDI“) und Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement („EPM“)“ verwiesen.

Direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren, die aus Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehen, können von den durch einen Fonds erzielten Erträgen abgezogen werden (z. B. aufgrund von Ertragsaufteilungsvereinbarungen). Alle aus solchen Techniken des effizienten Portfoliomanagements resultierenden Erträge fließen nach Abzug der direkten und indirekten operativen Kosten wieder dem Fonds zu. Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Händler, Wertpapierleih-Beauftragte und andere Finanzinstitute oder Vermittler, und es kann sich bei ihnen um verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers, des Subinvestmentmanagers oder der Treuhänderin handeln.

Risikofaktoren in Bezug auf die Fonds

Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in Fonds verbundenen Risiken bewusst sein. Das Risikoprofil der einzelnen Fonds wird in den jeweiligen Anhängen am Ende des Verkaufsprospekts dargestellt. Vor der Anlage in einen Fonds sollten die Anleger das entsprechende Risikoprofil und die unten beschriebenen Risikofaktoren zur Kenntnis nehmen. Die Verwaltungsgesellschaft weist auf die folgenden spezifischen Risiken hin, ohne den Anspruch auf eine vollständige Darstellung der Risikofaktoren zu erheben. Risikofaktoren für Emerging Markets gelten für die Fonds, deren Anlagepolitik ihnen eine Anlage in Schwellenländern gestattet.

Anlagerisiko

Der Preis der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht oder der Anteilinhaber den vollen investierten Anlagebetrag zurückerhält. Der Wertzuwachs und die Erträge eines Fonds beruhen auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der im Fonds gehaltenen Wertpapiere abzüglich aufgelaufener Kosten. Daher ist davon auszugehen, dass das Ergebnis eines Fonds in Abhängigkeit von diesem Wertzuwachs bzw. diesen Erträgen schwankt. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch Dritte übernehmen eine Garantie für die Wertentwicklung eines Fonds. Der bei Kauf der Anteile erhobene Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Renditen einer Anlage mindern oder sogar aufzehren. Werden Anteile zurückgegeben, um die Erlöse in andere Anlageformen zu investieren, können dem Anleger über die bereits entstandenen Kosten (z. B. der Ausgabeaufschlag für den Kauf von Anteilen) hinaus zusätzliche Kosten, wie z. B. Verkaufsgebühren für den Kauf anderer Anteile, entstehen. Durch diese Ereignisse und Umstände können einem Anteilinhaber Verluste entstehen.

Politische Risiken

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Unsicherheitsfaktoren wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung, der Währungsrepatriierungsrichtlinien sowie der Anlagebeschränkungen für ausländische Investoren beeinflusst werden. Nachteilige Entwicklungen in diesen Bereichen können Verluste für einen Fonds bewirken.

Allgemeines Marktrisiko

Durch die direkte oder indirekte Anlage in Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ist ein Fonds allgemeinen Markttrends, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Die komplexen und zuweilen irrationalen Faktoren, die zu den allgemeinen Markttrends beitragen, können unter bestimmten Umständen sogar zu einem erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere erstklassiger Emittenten im Wesentlichen in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere und Vermögenswerte.

Unternehmensspezifisches Risiko

Der Marktpreis der von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und sonstigen Instrumente ist daneben

auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der Geschäftslage des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurs des entsprechenden Wertpapiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet der und unabhängig von den allgemeinen positiven oder negativen Börsenentwicklungen.

Insolvenzrisiko

Der Emittent eines direkt oder indirekt von einem Fonds gehaltenen Wertpapiers oder ein Schuldner eines Fonds können insolvent werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Abwicklungsrisiko

Zusätzlich besteht, insbesondere bei Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, das Risiko, dass eine Abwicklung über ein Transfersystem aufgrund verspäteter oder nicht vereinbarter Zahlungen oder Lieferungen nicht wie erwartet stattfindet.

Kontrahentenrisiko

Soweit Anlagen für einen Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht über das allgemeine Insolvenzrisiko hinaus das Risiko, dass der Kontrahent des Geschäfts ausfällt bzw. seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für Transaktionen, die FDI sowie Techniken und Instrumente, die für EPM-Zwecke eingesetzt werden, zum Gegenstand haben.

Länder-/Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Fonds investiert hat, kann dazu führen, dass der Fonds die ihm zustehenden Beträge ungeachtet der Solvenz des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers oder Vermögenswerts nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. In dieser Hinsicht können z. B. Devisenverkehrsbeschränkungen, Transferbeschränkungen oder sonstige Änderungen der rechtlichen Vorschriften eine Rolle spielen.

Währungsrisiken

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in einer festgelegten Währung ausgewiesen, während die Anlagen eines Fonds in einem breiten Spektrum von Währungen erfolgen können. Bei einer Abwertung einer anderen Währung gegenüber der Anteilwährung sinkt dementsprechend der Wert der Vermögensgegenstände, die in dieser anderen Währung denominated sind, was sich wiederum negativ auf die Wertentwicklung der Anteilklasse auswirkt. Soweit ein Fonds Positionen in anderen Währungen eingeht als der- bzw. denjenigen, in der bzw. denen seine Vermögenswerte denominated sind, ist die Performance des Fonds in hohem Grade von der Wechselkursentwicklung abhängig. Ein Fonds kann das Risiko von Währungsschwankungen durch Kursicherungsgeschäfte und andere Techniken oder Instrumente versuchen zu minimieren, ist dazu aber nicht verpflichtet, wobei es gegebenenfalls nicht möglich oder praktikabel sein kann, sich gegen das daraus resultierende Währungsrisiko abzusichern.

Währungsrisiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen

Um das Währungsrisiko der Anteilinhaber zu begrenzen, besteht die Möglichkeit, währungsgesicherte Anteilklassen aufzulegen, die dazu bestimmt sind, das Währungsrisiko der jeweiligen Anteilklasse gegenüber der Währung bzw. den Währungen, in der bzw. denen das Vermögen des Fonds notiert wird, abzusichern. Aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Investmentmanagers oder des Subinvestmentmanagers liegen, können zu hoch bzw. zu gering abgesicherte Positionen entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzugehen dass: (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse nicht überschreiten und (ii) zu gering abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse nicht unterschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, hat der Fonds als vorrangiges Ziel die Rückführung der Absicherung unter die Grenzen zu verfolgen, wobei die Interessen der Anteilinhaber angemessen zu berücksichtigen sind. Die Absicherung muss mindestens in monatlichen Abständen neu gewichtet werden, und Positionen, die 100 % wesentlich übersteigen, dürfen nicht von einem Monat zum nächsten übertragen werden. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das angestrebte Absicherungsniveau erreicht wird oder dass die Absicherungsstrategie Erfolg hat. Die Kosten, Gewinne und Verluste der Absicherungstransaktionen werden von der jeweiligen währungsgesicherten Anteilklasse getragen. Soweit die Anteilinhaber von währungsgesicherten Anteilklassen gegen Devisenverluste abgesichert sind, verringert sich für sie auch die Möglichkeit, von Wechselkursgewinnen zu profitieren. Soweit das Absicherungsniveau einer währungsgesicherten Anteilklasse 100 % übersteigt, sind die Anteile dieser Anteilklasse zusätzlichen Risiken von Währungsschwankungen ausgesetzt.

Konzentrationsrisiko

Wenn ein Fonds seine Anlagen auf eine begrenzte Anzahl von Märkten oder Anlagekategorien beschränkt, ist seine Risikostreuung über verschiedene Märkte oder Anlagekategorien hinweg nicht so ausgeprägt, wie dies bei weniger konzentrierten Anlagen der Fall wäre. Infolgedessen ist dieser Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder verbundenen Märkte oder der Unternehmen an diesen Märkten abhängig.

Liquiditätsrisiko

Selbst relativ kleine Aufträge für den Kauf oder Verkauf von illiquiden Wertpapieren (d. h. Wertpapiere, die nicht umgehend verkauft werden können) können besonders zu erheblichen Kursänderungen führen. Bei Illiquidität eines Vermögenswerts besteht das Risiko, dass dieser nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag auf den Kaufpreis verkauft werden kann. Der Erwerb eines illiquiden Vermögenswerts kann zu einer deutlichen Erhöhung seines Kaufpreises führen.

Verwahrungsrisiko

Aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder betrügerischen Handlungen der Treuhänderin oder einer Unterverwahrstelle kann einem Fonds der Zugriff auf in Verwahrung gehaltene Anlagen ganz oder teilweise verwehrt werden.

Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente („FDI“) und Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement („EPM“)

Ein Fonds kann FDI zum Zwecke der Absicherung und eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen und EPM-Techniken und -Instrumente wie z. B. Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte nutzen. Jeder Fonds kann versuchen, seine Renditen durch den Einsatz von FDI und EPM-Techniken und -Instrumenten gemäß den Bestimmungen, die im jeweiligen Anhang im Abschnitt zu Anlagezielen und Anlagepolitik sowie in Anhang III niedergelegt sind, abzusichern oder zu steigern. Die Möglichkeit zum Einsatz solcher Strategien kann durch Marktbedingungen und gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird. Der Einsatz von FDI und EPM-Techniken und -Instrumenten führt zu Anlagerisiken und Transaktionskosten, denen der Fonds ohne die Verwendung dieser Strategien nicht ausgesetzt wäre. Wenn sich die Prognosen hinsichtlich der Entwicklung der jeweils zugrunde liegenden Vermögenswerte als unzutreffend erweisen, können die negativen Folgen den jeweiligen Fonds schlechter stellen, als wenn diese Strategien nicht angewandt worden wären.

Zu den Risiken einer Anlage in FDI und EPM-Techniken und -Instrumenten gehören u. a. (jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- a. die Abhängigkeit von der korrekten Voraussage der Entwicklung von zugrunde liegenden Zinssätzen, Wertpapierkursen, Devisenmärkten oder sonstigen Parametern;
- b. die möglicherweise nicht perfekte Korrelation zwischen dem Preis der FDI und der Entwicklung der zugrundeliegenden Zinsen, Wertpapierkurse, Devisenmärkte oder anderen Parameter;
- c. die Tatsache, dass die zum Einsatz dieser Strategien erforderlichen Qualifikationen andere sind, als die zur Auswahl von Wertpapieren erforderlichen;
- d. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt;
- e. die evtl. fehlende Möglichkeit eines Fonds, ein Instrument zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, der ansonsten hierfür günstig wäre, oder der mögliche Zwang für einen Fonds, ein Instrument zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen;
- f. der durch die Verwendung von FDI oder EPM-Techniken und -Instrumenten entstehende potenzielle Verlust ist unter Umständen nicht vorhersehbar und könnte sogar die Einschusszahlungen oder sonstigen Sicherheiten überschreiten;
- g. das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Ausfalls einer Gegenpartei; und
- h. das insbesondere bei OTC-FDI oder EPM-Techniken und -Instrumenten bestehende Risiko, dass die entsprechenden Unterlagen die vereinbarten oder rechtlich durchsetzbaren Bedingungen oder das aus der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes bzw. einer rechtlichen Regelung resultierende Verlustrisiko nicht zutreffend wiedergeben.

Risiken in Emerging Markets – Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die Märkte der Schwellenländer volatiler und weniger liquide als die Aktienmärkte der Industriestaaten sind. Dies kann zu Schwankungen der Anteilepreise eines Fonds führen. Darüber hinaus können die

Marktgepflogenheiten bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und bei der Verwahrung von Vermögenswerten zusätzliche Risiken beinhalten. Manche Märkte, in die die Fonds investieren dürfen, sehen insbesondere keine Abwicklung auf der Grundlage Lieferung gegen Zahlung vor, und das Risiko hinsichtlich der Abwicklung solcher Geschäfte muss vom Fonds getragen werden.

Risiken in Emerging Markets – regulatorische Risiken und Rechnungslegungsstandards

Es sollte beachtet werden, dass die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in Schwellenländern den Anlegern unter Umständen nicht das gleiche Maß an Schutz oder Informationen bieten, wie dies international üblich ist. Insbesondere können die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latenten Steuern sowie Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung abweichend von internationalen Bilanzierungsstandards gehandhabt werden. Dadurch kann die Bewertung der Vermögensgegenstände eines Fonds beeinträchtigt werden.

Risiken in Emerging Markets – Verwahrungsrisiken

Anlagen in Emerging Markets unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Besitzes und der Verwahrung von Wertpapieren. In bestimmten Ländern wird der Besitz durch eine Eintragung in ein Register der Gesellschaft oder ihres Registrars nachgewiesen. Weder die Treuhänderin noch eine ihrer regionalen Korrespondenzbanken noch ein zentrales Depotsystem verwahren Urkunden über den Besitz der Wertpapiere. Aufgrund dieses Systems und des Fehlens staatlicher Verordnungen sowie von Mitteln zu ihrer Durchsetzung kann ein Fonds, ohne dass er dies in irgendeiner Form beeinflussen könnte, seine Registrierung und den Besitz von Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder durch bloßes Versehen verlieren.

Risiken in Emerging Markets – Risiken von Direktanlagen an den Kapitalmärkten der Russischen Föderation

Eine Direktanlage in russischen Wertpapieren ist in vielerlei Hinsicht mit denselben Risiken behaftet wie eine Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus anderen Schwellenländern, die oben beschrieben wurden. Bei einer Anlage in russischen Wertpapieren können jedoch die politischen, rechtlichen und operativen Risiken besonders ausgeprägt sein. Zudem erfüllen bestimmte russische Emittenten unter Umständen die internationalen Standards der Unternehmensführung nicht.

Anlagen in Russland weisen spezielle Risiken hinsichtlich der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren auf. Bis zum 1. April 2013 galten Einträge in das vom Emittenten geführte Register der Anteilhaber als einziger Eigentumsnachweis für Wertpapiere. Jeder Emittent konnte einen eigenen Registerführer bestellen, was zur Folge hatte, dass Tausende von Registerführern in ganz Russland verstreut waren. Die russische Wertpapieraufsichtsbehörde hatte zwar Vorschriften zur Regulierung der Aktivitäten von Registerführern eingeführt, eine Durchsetzung dieser Vorschriften erwies sich jedoch als schwierig. Dies bedeutete, dass ein potenzielles Fehlerrisiko bestand und es nicht gewährleistet werden konnte, dass einzelne Registerführer die maßgeblichen Vorschriften befolgen würden. Am 1. April 2013 wurden die Verwahrungsregelungen für gewisse russische Wertpapiere jedoch geändert. Seit diesem Datum wird das Eigentum an russischen Wertpapieren der betreffenden Fonds nicht mehr durch einen direkten Eintrag im Register der Anteilhaber des Emittenten nachgewiesen. Der Besitz solcher russischer Wertpapiere und die Abwicklung relevanter Transaktionen werden stattdessen in einem zentralen nationalen Wertpapierverwahrsystem (National Securities Depository, „NSD“) erfasst. Die Treuhänderin oder ihr lokaler Vertreter in Russland nehmen am NSD teil. Im Register des jeweiligen Emittenten wird wiederum das NSD als Inhaber der Wertpapiere genannt. Obwohl dieses System darauf abzielt, den Besitz russischer Wertpapiere und die Abwicklung relevanter Transaktionen zentral zu erfassen und zu regulieren, können nicht alle Risiken ausgeräumt werden, die mit der in diesem Abschnitt beschriebenen Registrierung einhergehen.

Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögensgegenstände schmälern oder einen Zugriff eines Fonds auf diese Vermögenswerte zu dessen Nachteil ganz oder teilweise verhindern.

Risiko in Bezug auf das Fondsvolumen

Angesichts der Risiken, denen ein Fonds ausgesetzt ist, kann sein Kapital aufgrund eines Wertrückgangs von Anlagen abnehmen. Entsprechend kann das Volumen eines Fonds durch ein hohes Maß an Rücknahmen von Fondsanteilen oder durch Ausschüttungen zurückgehen. Durch ein verringertes Fondsvolumen kann der Fonds unrentabel werden, was wie-

derum zu dem Beschluss einer Beendigung des Fonds führen kann, wodurch den Anteilhabern möglicherweise Verluste entstehen.

Risiko von Handelsbeschränkungen und Zwangsmaßnahmen

Die Rücknahme von Anteilen eines Fonds kann Beschränkungen unterliegen. Wird die Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend ausgesetzt oder entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen, die Anzahl der zurückgenommenen Anteile auf 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds an einem bestimmten Handelstag zu beschränken, sind Anteilhaber verpflichtet, ihre Anlagen in dem Fonds länger zu halten als ursprünglich beabsichtigt oder gewünscht, so dass ihre Anlagen weiterhin den mit dem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt sind. Wird ein Fonds durch den Zwangsrückkauf von Anteilen beendet oder übt der Trust das Recht aus, die Rückgabe von Anteilen eines Fonds zu erzwingen, haben Anteilhaber nicht länger die Möglichkeit, in dem Fonds investiert zu bleiben. Dies gilt entsprechend, wenn ein von den Anlegern gehaltener Fonds bzw. eine von ihnen gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird. In diesem Fall werden die Anleger automatisch Anteilhaber eines anderen Fonds. Der bei Kauf der Anteile erhobene Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Renditen einer Anlage mindern oder sogar aufzehren. Werden Anteile zurückgegeben, um die Erlöse in andere Anlageformen zu investieren, können dem Anleger über die bereits entstandenen Kosten (z. B. der Ausgabeaufschlag für den Kauf von Anteilen) hinaus zusätzliche Kosten, wie z. B. ein Ausgabeaufschlag für den Kauf anderer Anteile, entstehen. Durch diese Ereignisse und Umstände können dem Anleger Verluste entstehen.

Inflationsrisiko

Unter Inflationsrisiko versteht man das Risiko eines Wertverlusts des Vermögens aufgrund einer Geldentwertung. Durch Inflation kann die Kaufkraft von Gewinnen aus einer Anlage in einem Fonds verringert werden. Unterschiedliche Währungen sind dem Inflationsrisiko in unterschiedlichem Maße ausgesetzt.

Risiko in Bezug auf allgemeine Veränderungen

Die Rahmenbedingungen einer Anlage (z. B. wirtschaftlich, rechtlich oder steuerlich) können sich im Laufe der Zeit verändern. Dies kann negative Auswirkungen auf die Anlage und die Behandlung der Anlage durch den Anteilhaber haben.

Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der von einem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können von einem Fonds gehaltene Vermögensgegenstände jetzt oder in der Zukunft von Steuern, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Einbehaltungen betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Erlöse oder Erträge aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der Restrukturierung des Fondsvermögens, der Restrukturierung des Fondsvermögens ohne Cashflow-Einsatz, Gebühren im Zusammenhang mit Abrechnungen und vom Fonds erhaltenen Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen. Bestimmte Steuern oder Abgaben, beispielsweise alle gemäß FATCA erhobene Abgaben, können in Form einer Quellensteuer oder unter Einbehaltung von Auszahlungs- oder Überweisungsbeträgen erhoben werden.

Risiko von Änderungen der Satzung oder Gründungsurkunde, des Anlageziels und der Anlagepolitik sowie der allgemeinen Bedingungen

Die Satzung oder Gründungsurkunde eines Fonds, sein Anlageziel und/oder Anlagepolitik sowie die sonstigen allgemeinen Bedingungen können sich ändern, in besonderen Fällen vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber. Änderungen dieser Art können die Art der Risiken eines Fonds verändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Bei Fonds, die in der Vergangenheit eine positive Anlageperformance erzielt haben, ist dies möglicherweise den Kenntnissen, Qualifikationen und der Erfahrung von bestimmten für die Anlageentscheidungen zuständigen Personen zuzuschreiben. Da sich die Personalsituation in einem Unternehmen im Zeitablauf ändern kann, besteht das Risiko, dass die jeweiligen Nachfolger weniger erfolgreich sind.

Verwässerungs- und Swing Pricing-Risiko

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände eines Fonds können sich bei der Bewertung des Fonds vom Buchwert dieser Vermögensgegenstände unterscheiden. Die Differenz kann infolge von Transaktionskosten und sonstigen Aufwendungen (z. B. Steuern) und/oder Unterschieden zwischen Kauf- und Ver-

kaufpreisen der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände entstehen. Diese Transaktionskosten und sonstigen Aufwendungen können nachteilige Auswirkungen auf den Gesamtwert des Fonds haben, und infolgedessen kann der Nettoinventarwert pro Anteil angepasst werden, um solche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern und die Interessen bestehender Anteilhaber zu schützen. Der Umfang der Swing Pricing-Anpassung hängt von Faktoren wie Transaktionsvolumen, Kauf- oder Verkaufspreis der zugrunde liegenden Kapitalanlagen und von der Bewertungsmethode ab, anhand derer der Wert der zugrunde liegenden Kapitalanlagen des Fonds berechnet wird.

Zinsänderungsrisiko und Risiko negativer Zinssätze

Soweit ein Fonds direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das aktuelle Zinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn der Fonds verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert die bei Banken gehaltenen liquiden Vermögenswerte der Fonds für Rechnung des jeweiligen Fonds. Je nach Marktbedingungen, insbesondere der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können für kurz-, mittel- und langfristige Bankeinlagen negative Zinssätze anfallen, die dem jeweiligen Fonds belastet werden. Derartige Zinsbelastungen können den Nettoinventarwert eines Fonds nachteilig beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten eines direkt oder indirekt vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Besondere Risiken der Anlage in Zielfonds

Wenn ein Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen („Zielfonds“) investiert, indem er Anteile an diesen Zielfonds erwirbt, übernimmt er neben den allgemeinen Risiken aufgrund der Anlagepolitik des Zielfonds auch die Risiken, die aus der Struktur des Zielfonds resultieren. Insoweit ist der Fonds selbst, neben anderen Risiken folgenden Risiken ausgesetzt: dem Risiko bezüglich des Fondsvolumens, dem Abwicklungsrisiko; Risiken von Handelsbeschränkungen und Zwangsmaßnahmen, Risiken in Bezug auf allgemeine Veränderungen, Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der Satzung oder der Gründungsurkunde, den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie den allgemeinen Bedingungen, Schlüsselpersonenrisiken, Risiken von Transaktionskosten aufgrund von Anteilzeichnungen bzw. Anteilrücknahmen für den gesamten Fonds oder einzelne Anteilklassen und allgemein den Anlagerisiken.

Die Investmentmanager der einzelnen Zielfonds gehen unabhängig voneinander vor. Daher können mehrere Zielfonds Chancen und Risiken in denselben oder in voneinander abhängigen Märkten und Vermögenswerten eingehen, so dass sich die Chancen und Risiken für den Fonds, der diese Zielfonds hält, auf diese Märkten bzw. Vermögenswerten konzentrieren. Dies kann auch dazu führen, dass sich die wirtschaftlichen Chancen und Risiken verschiedener Zielfonds gegenseitig aufheben.

Wenn ein Fonds in Zielfonds investiert, entstehen in der Regel sowohl auf der Ebene des anlegenden Fonds als auch auf der Ebene des Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsgebühren (fix oder performanceabhängig), Depotgebühren und sonstige Kosten. Dies führt zu erhöhten Belastungen für die Anleger in dem Fonds, der die Anlage tätigt.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Hochzinspapieren

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren unterliegen denselben allgemeinen Risiken wie Anlagen in anderen Schuldtiteln, jedoch ist der Risikograd höher. Mit solchen Anlagen sind normalerweise insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, unternehmensspezifisches Risiko, allgemeines Marktrisiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Sammelkonten

Ein oder mehrere Umbrella-Sammelkonten werden für den Trust im Gesamten und nicht für einen bestimmten Fonds geführt. Die Trennung der Anlegergelder von den Fondsverbindlichkeiten, die nicht in Bezug auf diejenigen Fonds bestehen, auf den sich die Anlegergelder beziehen, ist, unter anderem, vom korrekten Ausweis der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einem Fonds durch den oder im Namen des Trusts zugewiesen werden, abhängig.

Im Falle einer Fondsinsolvenz gibt es keine Garantie, dass der betreffende Fonds über ausreichende Mittel für die vollständige Auszahlung von nicht besicherten Gläubigern (unter anderem der zum Erhalt der Anlegergelder berechtigten Anleger) verfügen wird.

Den anderen Fonds innerhalb des Trusts zuzuteilende Mittel werden ebenso auf den Umbrella-Sammelkonten geführt. Im Falle der Insolvenz eines Fonds (ein „insolventer Fonds“) unterliegt die Einbringung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds Anspruch hat (der „begünstigte Fonds“), die jedoch infolge der Führung der Umbrella-Sammelkonten irrtümlich an den insolventen Fonds überwiesen wurden, den geltenden Gesetzen sowie den Verfahren für die Führung der Umbrella-Sammelkonten. Außerdem kann es zu Verzögerungen bei der Durchführung von Rückzahlungen bzw. zu Streitigkeiten hinsichtlich der Einbringung dieser Beträge kommen und unter Umständen verfügt der insolvente Fonds nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung an den begünstigten Fonds.

Für den Fall, dass ein Anleger die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb des im Verkaufsprospekt festgelegten Zeitraums aufbringt, kann der Anleger aufgefordert werden, den Fonds für dadurch entstandene Verbindlichkeiten zu entschädigen. Der Trust kann die an den Anleger ausgegebenen Anteile stornieren und dem Anleger Zinsen und andere dem Fonds entstandene Kosten in Rechnung stellen. Für den Fall, dass der Trust nicht in der Lage ist, diese Beträge vom säumigen Anleger zurückzuerhalten, können dem Fonds im Vorfeld des Erhalts dieser Beträge Verluste und/oder Kosten entstehen, für die unter Umständen der jeweilige Fonds und in der Folge seine Anteilinhaber haften.

Für die auf den Umbrella-Sammelkonten geführten Beträge werden keine Zinsen ausbezahlt.

Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Sicherheit

Wie viele andere Unternehmen auch sind die Fonds, die Dienstleistungsanbieter des Trusts und ihre jeweiligen Aktivitäten durch das Internet und den Einsatz weiterer elektronischer Medien und Technologien potenziellen Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit oder entsprechende Vorfälle (zusammen die „Cyber-Vorfälle“) ausgesetzt. Zu den Cyber-Vorfällen zählen, unter anderem, der unberechtigte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (beispielsweise durch „Hacking“), Infektion mit Computerviren oder anderer bösartiger Software sowie Angriffe, die das Herunterfahren, die Deaktivierung, Verlangsamung oder sonstige Störung des Betriebs, der Geschäftsvorgänge oder des Webseitenzugangs bzw. der Funktionalität von Webseiten bewirken. Zusätzlich zu den beabsichtigten Cyber-Vorfällen können auch unbeabsichtigte auftreten, wie beispielsweise eine unbeabsichtigte Freigabe von vertraulichen Informationen. Jeder Cyber-Vorfall kann zu nachteiligen Auswirkungen für den Trust, die Fonds und die Anteilinhaber führen und finanzielle Verluste und Kosten für die Fonds bewirken. Darüber hinaus können den Fonds aufsichtsrechtliche Strafen, Rufschädigung und weitere Compliance-Kosten in Verbindung mit korrigierenden Maßnahmen entstehen. Ein Cyber-Vorfall kann dazu führen, dass der Trust, ein Fonds oder die Dienstleistungsanbieter des Trusts proprietäre Daten einbüßen, ihre Daten beschädigt werden oder betriebliche Kapazitäten verloren gehen (beispielsweise bei einem Verlust der Fähigkeit zur Bearbeitung von Transaktionen, zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder der Zulassung von Anteilinhabern zur Durchführung von Geschäften) bzw. geltende Datenschutzgesetze oder andere gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden können. Abgesehen von sonstigen möglicherweise nachteiligen Auswirkungen können Cyber-Vorfälle zu Diebstahl, unberechtigter Überwachung und Ausfällen der physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme zur Unterstützung des Trusts, der Fonds oder der Dienstleistungsanbieter des Trusts führen. Darüber hinaus könnten Cyber-Vorfälle bei den Emittenten, in die ein Fonds investiert, einen Wertverlust der Fondsanlagen bewirken.

Brexit-Risiken

Bei einem Referendum im Juni 2016 stimmten die Bürger des Vereinigten Königreichs für den Austritt aus der EU, was wirtschaftliche und politische Ungewissheit zur Folge hatte. Der Austritt des Landes aus der EU (als „Brexit“ bezeichnet) löste eine Abwertung des Britischen Pfund Sterling, einen kurzfristigen Rückgang der Aktienmärkte und ein erhöhtes Risiko anhaltender wirtschaftlicher Volatilität im Vereinigten Königreich und in aller Welt aus. Er könnte auch zu einer Schwächung des Vertrauens von Verbrauchern, Unternehmen und Finanzinstituten in den britischen und europäischen Markt führen, so lange das Vereinigte Königreich über seinen Austritt aus der EU verhandelt. Es besteht jedoch weiterhin ein beträchtliches Maß an Ungewissheit im Hinblick auf die möglichen Folgen des Brexit und den genauen Zeitrahmen, die Durchführung der Verhandlungen über den Austritt und neue Handelsabkommen sowie darüber, ob der Brexit die Wahrscheinlichkeit dafür erhöhen wird, dass auch andere Länder die EU verlassen. Während dieser Phase der Ungewissheit könnten die negativen Auswirkungen nicht nur auf das Vereinigte Königreich und die europäischen

Volkswirtschaften, sondern auch auf die breitere Weltwirtschaft erheblich sein, was möglicherweise eine erhöhte Volatilität und Illiquidität und ein geringeres Wirtschaftswachstum für Unternehmen zur Folge hat, die sich hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Erträge in wesentlichem Maße auf Europa stützen, was sich wiederum negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken könnte. Die Anlagen eines Fonds könnten auch durch den Austritt weiterer Länder aus der EU – oder die Möglichkeit eines solchen Austritts – beeinträchtigt werden, der wahrscheinlich weltweit zusätzliche Marktstörungen hervorrufen und zu neuen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Unsicherheiten führen würde.

Abhängig vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist es möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft in Zukunft nicht länger die Registrierung für den öffentlichen Vertrieb von Anteilen im Vereinigten Königreich aufrechterhalten darf, was bedeuten könnte, dass die Fonds nicht länger für Anlagen durch bestimmte britische Anleger verfügbar sind.

Administration des Trusts

Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds mehrere Anteilklassen auflegen, die sich hinsichtlich der erhobenen Gebühren, der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, der zulässigen Anleger, der Mindestbeträge für Erstanlagen, der Währung, in der sie denominated sind, der Möglichkeiten zur Absicherung einer Anteilklasse, der Festlegung des Abwicklungsdatums nach der Erteilung von Aufträgen, der Festlegung des Abwicklungsverfahrens nach der Abwicklung eines Auftrags und anderer Eigenschaften unterscheiden können.

Eine Tabelle mit den Anteilklassen für alle im Einklang mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Fonds findet sich in Anhang V. Dort ist auch angegeben, ob es sich bei einer Anteilklasse um eine ausschüttende oder um eine thesaurierende Anteilklasse handelt, in welcher Währung die einzelnen Anteilklassen denominated sind, ob es sich um währungsgesicherte Anteilklassen handelt oder nicht, welche Mindestanlagesumme ein Anleger in jeder Anteilklasse anlegen muss und welcher Erstaussgabepreis für jede Anteilklasse gilt, sowie etwaige Anlegerbeschränkungen. Nicht alle in Anhang V aufgeführten Anteilklassen wurden bisher auch tatsächlich begeben. Die Entscheidung über eine Auflage einer bisher nicht begebenen Anteilklasse liegt bei der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu den emittierten Anteilklassen können von den Vertriebsgesellschaften, den Vermittlern und von der Register- und Transferstelle bezogen werden. Informationen über die ausgegebenen Anteilklassen zum Berichtsstichtag und zum Halbjahresberichtsstichtag eines Fonds werden jeweils in den Jahres- und Halbjahresberichten und den wesentlichen Anlegerinformationen, die für eine Anteilklasse herausgegeben werden, mitgeteilt.

Die Anteile werden entweder als Namenspapiere oder zu Abwicklungszwecken auch in Form von Globalurkunden ausgegeben. Mit Ausnahme der Globalurkunden werden keine Anteilsertifikate ausgegeben. Für die Anlage in den Anteilklassen P, PT, N, NT, I, IT, I2, IT2, W, WT, X und XT gelten die in Anhang V aufgeführten Mindestanlagesummen (nach Abzug des Ausgabeaufschlags). Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Handelt der Anleger als Vermittler für einen oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer, so ist der Erwerb von Anteilen dieser Anteilklassen nur dann zulässig, wenn jeder der wirtschaftlichen Eigentümer einzeln die oben angeführten Mindestanlagebedingungen für Erstanlagen erfüllt. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anleger zuvor eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorlegt.

Anteile der Anteilklassen C und CT können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden. Vor der Ausgabe von C- oder CT-Anteilen kann der Zeichner dazu aufgefordert werden, gegenüber der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsgesellschaften nachzuweisen, dass die C- bzw. CT-Anteile in der vorstehend beschriebenen Weise von Anlegern erworben werden, die entweder in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Diese Beschränkung trat zum 1. September 2009 in Kraft, findet aber unmittelbar vor diesem Datum nicht auf Inhaber von Anteilen der Anteilklassen C oder CT Anwendung, die möglicherweise weiterhin Anteile dieser Anteilklassen zeichnen, halten und zurückgeben.

Anteile der Anteilklassen I, IT, I2, IT2, W, WT, X und XT dürfen nur von wirtschaftlichen Eigentümern erworben werden, bei denen es sich um nicht natürliche Personen handelt. Der Erwerb dieser Anteile ist nicht zulässig, wenn es sich zwar bei dem Zeichner der Anteile um eine nicht natürliche Person handelt, diese aber für eine natürliche Person als Endbegünstigten tätig wird. Bevor Anteile der Anteilklassen I, IT, I2, IT2, W, WT, X oder XT ausgegeben werden, muss der Antragsteller dem der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsgesellschaften gegenüber ggf. einen zufrieden stellenden Nachweis erbringen, dass der vorgesehene wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der Anteilklassen I, IT, I2, IT2, W, WT, X oder XT keine natürliche Person ist und die Mindestanlagebedingungen für Erstanlagen erfüllt. Sollte kein zufrieden stellender Nachweis erbracht werden, wird der Zeichnungsantrag für Anteile der Anteilklassen I, IT, I2, IT2, W, WT, X oder XT abgelehnt.

Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft von Vertriebsstellen oder Vermittlern erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (wie diskretionäre Portfolioverwaltung

und/oder unabhängige Beratung laut MiFID II) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen. In Bezug auf die Anteile der Anteilklassen R und RT dürfen keine Vertriebsfolgeprovisionen an Vertriebsstellen oder Vermittler gezahlt werden.

Anteile der Anteilklassen, die „20“ oder „21“ in ihrem Namen führen, wurden im Sinne von § 10 InvStG (die „steuerfreien Anteilklassen“) geschaffen und dürfen nur erworben und gehalten werden von:

- (a) deutschen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- (b) deutschen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- (c) deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; und
- (d) den Buchstaben (a) bis (c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 InvStG zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des jeweiligen Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerfreien Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger solcher steuerfreien Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile in steuerfreien Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass sie gemäß § 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages die Verwaltungsgesellschaft darüber zu informieren, dass die betreffenden Anteile der steuerfreien Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben werden. Fallen die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Beträge zugunsten derjenigen Personen wiederanzulegen, die gemäß dem entsprechenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag bezugsberechtigt sind. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger der steuerfreien Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Für X- und XT-Anteile kann die Pauschalvergütung entweder den Anteilinhabern direkt oder der jeweiligen Anteilklasse berechnet werden. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen – Pauschalvergütung“ aufgeführt. Anteile dieser Anteilklassen dürfen nur nach einer entsprechenden Genehmigung von AllianzGI und nach Abschluss einer gesonderten individuellen Vereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und AllianzGI begeben werden. AllianzGI entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie der Ausgabe von Anteilen zustimmt, ob sie zum Abschluss einer gesonderten individuellen Vereinbarung bereit ist und wie eine solche gesonderte, individuelle Vereinbarung ausgestaltet wird.

Bevor P, PT, N oder NT Anteile ausgegeben werden, muss der Antragsteller der Register- und Transferstelle oder den Ver-

triebsgesellschaften gegenüber ggf. einen zufrieden stellenden Nachweis erbringen, dass der vorgesehene wirtschaftliche Eigentümer der P, PT, N oder NT Anteile alleine die Mindestanlagebedingungen für Erstanlagen erfüllt. Sollte kein zufrieden stellender Nachweis erbracht werden, wird der Zeichnungsantrag für P, PT, N oder NT Anteile abgelehnt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilklassen ausgeben, die nicht in der Basiswährung eines Fonds denominated sind. Darüber hinaus können Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen die Währung der Anteilklasse entweder gegen die Währung bzw. Währungen, in der bzw. denen die Vermögenswerte des Fonds denominated sind, oder gegen die Basiswährung abgesichert wird. Die Kosten der Währungsabsicherungstransaktionen werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen. Die Auflage währungsgesicherter Anteilklassen ist beabsichtigt: (i) um einen Nutzen für die Anteilinhaber zu schaffen, (ii) um andere Anteilinhaber nicht zu benachteiligen und (iii) in der Weise, dass ein ungünstiger Einfluss auf andere Anteilklassen höchst unwahrscheinlich ist.

Die Währung, in der eine Anteilklasse denominated ist, wird mit Hilfe des dreibuchstabigen Währungscode der International Organization for Standardization („ISO“) in Klammern nach dem Buchstaben zur Identifizierung der Anteilklasse (A, AT, A2, AT2, C, CT, P, PT, N, NT, R, RT, S, ST, I, IT, I2, IT2, W, WT, X, und XT) angegeben. Daraus ergibt sich z. B. für die Anteilklasse A und die Währung USD die Angabe: A (USD). Wenn die Währung einer Anteilklasse gegenüber der Währung bzw. den Währungen, in denen die Vermögenswerte eines Fonds denominated sind, abgesichert ist, wird der Referenzwährung ein „H“ vorangestellt und ein Bindestrich zwischen dem „H“ und dem jeweiligen Währungscode eingefügt, so dass sich für die Anteilklasse A, die Währung USD und eine Währungsabsicherung für die Währung bzw. die Währungen der Vermögenswerte des Fonds folgende Form ergibt: A (H-USD). Versucht eine Anteilklasse, die Basiswährung gegenüber der Referenzwährung abzusichern, wird vor der Referenzwährung „H2“ eingefügt, beispielsweise wird die Anteilklasse A mit der Basiswährung US-Dollar, die gegen die Referenzwährung Euro abgesichert ist, folgendermaßen gekennzeichnet: A (H2-EUR).

Wenn in diesem Verkaufsprospekt auf die Anteilklassen A, AT, A2, AT2, C, CT, P, PT, N, NT, R, RT, S, ST, I, IT, I2, IT2, W, WT, X, und XT ohne weitere Spezifizierung verwiesen wird, sind alle Anteilklassen mit dieser Bezeichnung ungeachtet der jeweiligen Währung oder einer möglichen Währungsabsicherung gemeint.

Die Anteilklassen A, A2, C, P, N, R, S, I, I2, W und X sind ausschüttend, und es sind Ausschüttungen im Einklang mit der Ausschüttungspolitik beabsichtigt. Die Anteilklassen AT, AT2, CT, PT, NT, RT, ST, IT, IT2, WT, und XT sind thesaurierend, und für diese Anteilklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt (weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ und in Anhang V).

Alle Anteile sind in gleichem Maße an den Erträgen und Liquidationserlösen der jeweiligen Anteilklasse beteiligt.

Zeichnung von Anteilen

Anteile werden während der Erstzeichnungsfrist zum Erstausgabepreis pro Anteil ausgegeben. Soweit nicht die Verwaltungsgesellschaft etwas anderes beschließt und die möglichen Anleger davon schriftlich in Kenntnis setzt, entspricht der Erstausgabepreis pro Anteil einer bestimmten Anteilklasse dem in Anhang V angegebenen Preis.

Die Erstzeichnungsfrist für alle Anteilklassen, die zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt waren, beginnt an dem Tag nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts und endet 6 Monate später. Diese Erstzeichnungsfrist kann von der Verwaltungsgesellschaft verlängert oder verkürzt werden, wobei die Central Bank jährlich von einer solchen Verlängerung bzw. Verkürzung in Kenntnis gesetzt wird. Wenn alle Anteile einer Anteilklasse zurückgenommen werden, kann die Verwaltungsgesellschaft die Erstzeichnungsfrist entsprechend den von der Central Bank gestellten Anforderungen von Neuem beginnen lassen.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile zum Ausgabepreis pro Anteil ausgegeben, so wie er an dem Tag der Erstausgabe festgelegt wurde. Bei dem Ausgabepreis handelt es sich um den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilklasse, der an jedem Handelstag festgesetzt wird, zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags. Informationen über die aufgelegten Anteilklassen können von den Vertriebsgesellschaften, Vermittlern oder von der Register- und Transferstelle bezogen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts sind die folgenden Anteilklassen aufgelegt:

Allianz Emerging Markets Bond Fund

A (H2-EUR)-Anteile
 AT (H2-EUR)-Anteile
 I (H2-EUR)-Anteile
 IT (USD)-Anteile
 IT2 (H2-EUR)-Anteile
 P (H2-EUR)-Anteile
 R (H2-EUR)-Anteile
 WT (H2-EUR)-Anteile

Gegebenenfalls ist bei Zeichnungen ein Ausgabeaufschlag an die Vertriebsgesellschaften zu entrichten, der von den von einem Antragssteller für Anteile erhaltenen Zeichnungsbeträgen einbehalten wird. Mit dem Saldo der Zeichnungsbeträge werden die Anteile gekauft. Der höchstmögliche Ausgabeaufschlag für die jeweilige Anteilklasse wird jeweils unter der Überschrift „Ausgabeaufschlag“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegeben.

Jeder Fonds kann Anteilklassen in einer von der Basiswährung abweichenden Währung ausgeben.

Zeichnungsanträge können an jedem Handelstag oder zu einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitpunkt gestellt werden. Die Register- und Transferstelle behält sich nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft zudem das Recht vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen; in diesem Fall werden die Zeichnungsbeträge den Antragstellern unverzüglich nach Ablehnung des Antrags zinslos erstattet. Die Beträge werden per elektronischer Banküberweisung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückgezahlt. Über die Register- und Transferstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder einen Vermittler (zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle) nach Ablauf der Zeichnungsfrist an einem bestimmten Tag eingegangene Anträge gelten als am darauf folgenden Handelstag eingegangen. Falls die Zeichnungsbeträge nicht spätestens bis zum jeweiligen Abrechnungsdatum bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, kann die Zuteilung nach Ermessen der Register- und Transferstelle nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft storniert werden.

Werden Anteile über Vertriebsgesellschaften und Zahl- und Informationsstellen in Italien gezeichnet, können für den Anleger neben dem Ausgabeaufschlag außerdem Transaktionsgebühren anfallen. Die Höhe dieser Transaktionsgebühren ist unter der Überschrift „Transaktionsgebühr“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegeben. Bei einer kurzen Anlagedauer können diese Gebühren die Anlagerenditen für Anteile eines Fonds verringern oder sogar aufzehren, so dass ein längerer Anlagehorizont empfohlen wird.

Anleger müssen ein Antragsformular für Anteile oder sonstige Unterlagen nach Ermessen der Register- und Transferstelle, der Vertriebsgesellschaft oder des Vermittlers ausfüllen und das unterschriebene Original des Antragsformulars bzw. der sonstigen schriftlichen Unterlagen an die Register- und Transferstelle, eine der Vertriebsgesellschaften oder einen Vermittler (zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle) senden. Um das Erstzeichnungsgeschäft bearbeiten zu können, muss die Register- und Transferstelle eine Kopie des ausgefüllten Antragsformulars sowie die ggf. erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit Geldwäsche – gefolgt von dem unterschriebenen Originaldokument – erhalten und annehmen. Das Antragsformular ist bei der Register- und Transferstelle, jeder Vertriebsgesellschaft oder einem Vermittler erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaft ist das Recht vorbehalten, für den verspäteten Eingang von Zeichnungsbeträgen Zinsen in Höhe der EURIBOR overnight rate zzgl. 2,0 % zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, zur Begleichung von Zinsverbindlichkeiten Anteile zurückzunehmen.

Mindesteranlagebetrag

Der Mindestbetrag für Erstanlagen pro Anteilinhaber für jede Anteilklasse ist in Anhang V angegeben.

Rückgabe von Anteilen

Anteilinhaber, die alle oder einzelne Anteile zurückgeben wollen, können sich hierzu schriftlich an die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaft oder den Vermittler (zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle) wenden und sollten gleichzeitig den vollständig ausgefüllten Rücknahmeantrag im Original oder die von der Register- und Transferstelle, der Vertriebsgesellschaft oder dem Vermittler vorgegebene schriftliche Mitteilung einreichen. Über die Register- und Transferstelle, Vertriebsgesellschaft oder einen Vermittler nach Ablauf der Rücknahmefrist an einem bestimmten Tag eingegangene Anträge gelten als am darauf folgenden Handelstag eingegangen. Sofern mit der Verwaltungsgesellschaft keine kürzere Frist vereinbart ist und die Unterlagen einschließlich des unterschriebenen Originalantragsformulars vollständig vorliegen, erfolgen alle Zahlungen von Rücknahmebeträgen am Abrechnungstag durch elektronische Banküberweisung auf die Bankverbindung des Anteilinhabers. Dieser teilt der Register- und Transferstelle, der Vertriebsgesellschaft oder dem Vermittler seine Bankverbindung schriftlich im Originalformat mit.

Die Anteile werden zu dem Rücknahmepreis zurückgenommen, der am Handelstag gültig ist, an dem die Rücknahme ausgeführt wird.

Werden Anteile über Vertriebsgesellschaften und Zahl- und Informationsstellen in Italien zurückgegeben, können für den Anleger außerdem Transaktionsgebühren anfallen. Die Höhe dieser Transaktionsgebühren ist unter der Überschrift „Transaktionsgebühr“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegeben. Bei einer kurzen Anlagedauer können diese Gebühren die Anlagerenditen für Anteile eines Fonds verringern oder sogar aufzehren, so dass ein längerer Anlagehorizont empfohlen wird.

Wenn an einem Handelstag bei einem Fonds Rücknahmeanträge für Anteile mit einem Wert von insgesamt 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts dieses Fonds eingehen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anzahl der zurückgenommenen Anteile auf 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds zu beschränken; in diesem Fall werden die Anträge **anteilmäßig** verringert. Der verbleibende Saldo wird auf den nächsten Handelstag zum an diesem folgenden Handelstag gültigen Rücknahmepreis, vorbehaltlich der ggf. wiederholten Anwendung der 10 %-Beschränkung, vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Treuhänderin und des antragstellenden Anteilinhabers einen Rücknahmeantrag für Anteile durch die Übertragung von Vermögenswerten **in specie** an den Anteilinhaber erfüllen, vorausgesetzt, die Art der zu übertragenden Vermögenswerte ist nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angemessen und beeinträchtigt nicht die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber. Auf Antrag eines Anteilinhabers kann die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte veräußern und die Erlöse aus der Veräußerung auf den Anteilinhaber übertragen. Der aus einer Veräußerung erzielte Preis kann sich von dem den Vermögenswerten zugewiesenen Wert unterscheiden; die Verwaltungsgesellschaft haftet in einem solchen Fall nicht für die Differenz.

Wenn die Register- und Transferstelle von einem Anteilinhaber einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen erhält, für die die Register- und Transferstelle zur Berechnung, zum Abzug oder zum Einbehalt von Steuern verpflichtet ist, ist die Register- und Transferstelle berechtigt, von den Rücknahmeerlösen den Betrag abzuziehen, den er berechnen, abziehen oder einbehalten muss, und er veranlasst die Begleichung der Steuerschuld.

Für den Fall, dass die Register- und Transferstelle zur Berechnung, zum Abzug oder zum Einbehalt von Steuern für die Weitergabe von Anteilen des Anteilinhabers (sei es wegen Rücknahme von Anteilen, Übertragung von Anteilen oder aus anderen Gründen) oder wegen einer Auszahlung einer Ausschüttung an den Anteilinhaber (in bar oder auf andere Weise) verpflichtet ist, ist die Register- und Transferstelle berechtigt, die Rücknahme und die Stornierung derjenigen Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers vorzunehmen, die nach Abzug der Rücknahmekosten für die Bezahlung der Steuerverbindlichkeiten ausreichend sind; die Register- und Transferstelle kann nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Eintragung eines Berechtigten als Anteilinhaber verweigern, bis sie vom Berechtigten die angeforderten Erklärungen zur Ansässigkeit oder zum Status erhalten hat. Die Register- und Transferstelle trägt dafür Sorge, dass die fälligen Steuern abgeführt werden.

Ausschluss eines Umtauschs von Anteilen

Anteilbestände an einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds können nicht in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben oder eines anderen Fonds umgetauscht werden.

Umbrella-Sammelkonten

Vorkehrungen für Sammelkonten wurden von dem Trust und den Fonds im Hinblick auf die Einführung neuer Erfordernisse hinsichtlich der Konten für den Einzug von Zeichnungs- und/oder Rücknahmebeträgen gemäß den Investor Money Regulations getroffen. Die Investor Money Regulations sind mit Wirkung zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Diese Sammelkonten unterliegen nicht den Schutzvorkehrungen der Investor Money Regulations, sondern stattdessen einer von der Central Bank zu gegebener Zeit veröffentlichten Richtlinie hinsichtlich der Führung von Umbrella-Sammelkonten.

Anlegergelder werden auf einem einzigen Umbrella-Sammelkonto in jeder Währung geführt, auf die eine Klasse lautet. Die Vermögenswerte auf den Umbrella-Sammelkonten werden dem Trust zugeteilt.

Zeichnungsbeträge, die bei einem Fonds vor Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf einem oder mehreren Umbrella-Sammelkonten geführt und als Vermögenswert des entsprechenden Fonds behandelt. Die Anleger, die Anteile zeichnen, gelten somit hinsichtlich ihrer Zeichnungsbeträge als nicht besicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds, bis am jeweiligen Handelstag die Anteile an sie ausgegeben werden. Die Anleger, die Anteile zeichnen, sind dem Kreditrisiko des Geldinstituts ausgesetzt, bei dem das entsprechende Umbrella-Sammelkonto eröffnet wurde. Diese Anleger profitieren in Bezug auf die Zeichnungsbeträge nicht von einer Erhöhung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich von Dividendenansprüchen), bis diese Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die Anteile zurückgeben, sind ab dem jeweiligen Handelstag nicht mehr Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Rücknahmeerlöse und Dividendenzahlungen werden bei ausstehenden Zahlungen der entsprechenden Anleger auf dem Umbrella-Sammelkonto einbehalten. Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, und Anleger, die Anspruch auf die auf dem Umbrella-Sammelkonto geführten Dividendenzahlungen haben, gelten im Hinblick auf diese Beträge als nicht besicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds. Können die Rücknahmeerlöse und Dividendenzahlungen nicht an die entsprechenden Anleger überwiesen werden, beispielsweise weil die Anleger die erforderlichen Informationen, die es dem Trust ermöglichen, seine Verpflichtungen nach den geltenden Bestimmungen für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, nicht zur Verfügung gestellt haben, können die Rücknahmeerlöse und Dividendenzahlungen auf dem Umbrella-Sammelkonto einbehalten werden, und die Anleger sollten sich umgehend um diese Angelegenheiten kümmern. Anleger, die Anteile zurückgeben, profitieren hinsichtlich dieser Beträge nicht von einer Erhöhung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich von künftigen Dividendenansprüchen).

Weitere Informationen zu den mit Umbrella-Sammelkonten verbundenen Risiken finden Sie unter „Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Sammelkonten“ im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Fonds“.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil für jeden Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird ermittelt, indem die Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dividiert werden und das nachstehend beschriebene Swing Pricing-Verfahren, sofern zutreffend, angewendet wird. Alle Verbindlichkeiten des Trusts, die keinem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden **anteilmäßig** unter allen Fonds aufgeteilt.

Wenn ein Fonds aus einer oder mehreren Anteilklassen besteht, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse bestimmt, indem der jeder Anteilklasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird. Der einer Anteilklasse zuzurechnende Nettoinventarwert eines Fonds berücksichtigt die entsprechenden Gebühren und Ausgaben für diese Anteilklasse und nimmt gegebenenfalls angemessene Berichtigungen für Ausschüttungen des Fonds vor. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert einer Anteilklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile innerhalb dieser Anteilklasse dividiert und das nachstehend beschriebene Swing Pricing-Verfahren,

sofern zutreffend, angewendet wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann für bestimmte Anteilklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, in andere Währungen umgerechnet werden.

Die Kosten und Gewinne bzw. Verluste aus Transaktionen, die zur Währungsabsicherung einer bestimmten Anteilklasse getätigt werden, werden ausschließlich von dieser Anteilklasse getragen.

Bewertung der Vermögenswerte

Die Bewertung einer Anlage eines Fonds, die an einem geregelten Markt zugelassen bzw. notiert ist oder gehandelt wird, erfolgt anhand des Durchschnitts aus den letzten verfügbaren Geld- und Briefkursen (d. h. des Mittelkurses) für diese Anlage zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag an dem geregelten Markt, an dem die Anlage zugelassen bzw. notiert ist oder gehandelt wird. Falls eine Anlage an mehreren geregelten Märkten zugelassen bzw. notiert ist oder gehandelt wird, erfolgt die Bewertung anhand des nach Ansicht des Administrators primären geregelten Markts, an dem diese Anlage zugelassen bzw. notiert ist oder gehandelt wird. Wenn keine Geld- und Briefkurse vorliegen oder diese nicht repräsentativ sind, werden die amtlichen Schlusskurse verwendet, vorausgesetzt jedoch, dass die letzten gehandelten Kurse verwendet werden, wenn der primäre geregelte Markt, an dem diese Anlage zugelassen bzw. notiert ist oder gehandelt wird, zum Bewertungszeitpunkt offen ist.

Im Falle einer Anlage, die an keinem geregelten Markt zugelassen bzw. notiert ist oder gehandelt wird oder für die kein Preis und keine Notierung zum Zeitpunkt der Bewertung vorhanden ist, die eine angemessene Bewertung ermöglichen würde, wird der Wert einer solchen Anlage von einer sachverständigen Person ermittelt, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und hierfür von der Treuhänderin anerkannt ist; dieser Wert wird auf der Grundlage des wahrscheinlich realisierbaren Werts der Anlage bestimmt, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Bankeinlagen und Bareinlagen werden mit ihrem Nennwert zuzüglich etwaiger abgegrenzter Zinsen bewertet.

Bei der Ermittlung der Nettovermögenswerte eines Fonds an einem Handelstag sind zum Wert der Vermögenswerte aufgelaufene, aber noch nicht erhaltene Erträge hinzuzurechnen, sowie sämtliche anderen zur Ausschüttung verfügbaren, aber noch nicht ausgeschütteten Beträge, vom Wert der gesamten Vermögenswerte sind alle bis zum Handelstag aufgelaufenen Verbindlichkeiten abzuziehen.

FDI werden auf derselben Basis bewertet wie die übrigen Anlagen in einem Fonds. Entsprechend werden an einem geregelten Markt gehandelte Termin- und Optionskontrakte zum letzten verfügbaren Abrechnungskurs bewertet, der am Markt ermittelt wird, oder mit dem Durchschnitt der letzten Geld- und Briefkurse oder zum wahrscheinlich realisierbaren Wert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer sachverständigen Person geschätzt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und hierfür von der Treuhänderin anerkannt ist, wenn kein Abrechnungskurs oder keine gültigen Geld- und Briefkurse zur Verfügung stehen. Die Bewertung aller anderen FDI erfolgt zu einem Wert, der mindestens einmal täglich mit dem Kontrahenten vereinbart und mindestens einmal pro Woche von einer sachverständigen Person genehmigt wird, die vom Kontrahenten unabhängig und von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und hierfür von der Treuhänderin anerkannt ist. Der Kontrahent muss dazu bereit sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion auf eine entsprechende Aufforderung des Fonds hin zum fairen Wert glattzustellen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, diese FDI mit Hilfe einer alternativen Bewertungsmethode zu bewerten, z. B. einer vom Fonds oder einer unabhängigen Stelle durchgeführten Bewertung. Bei einer alternativen Bewertung: (i) muss die Bewertung täglich erfolgen; (ii) erwartet die Central Bank, dass der Fonds internationale übliche Praxis befolgt und die durch solche Behörden wie IOSCO und AIMA eingeführten Grundsätze der Bewertung von OTC-Instrumenten einhält; (iii) kann die Bewertung alternativ auch durch eine von der Verwaltungsgesellschaft bestellte und hierfür von der Treuhänderin anerkannte sachverständige Person oder durch eine Bewertung mit anderen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass die Bewertung von der Treuhänderin anerkannt wird; und (iv) muss die alternative Bewertung auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden. Wo sich deutliche Unterschiede ergeben, müssen diese umgehend überprüft und geklärt werden.

Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts für Anteile in den jeweiligen Organismen für gemeinsame Anlagen bewertet.

Nicht in der Basiswahrung ausgewiesene Vermogenswerte werden zur Bewertung zum letzten verfugbaren Mittelkurs in die Basiswahrung umgerechnet.

Swing Pricing-Anpassung

Ein Fonds kann eine Reduzierung des Nettoinventarwerts pro Anteil („Verwasserung“) erfahren, wenn Anteile zu einem Preis gezeichnet oder zuruckgenommen werden, der die Transaktionskosten und sonstigen Aufwendungen (z. B. Steuern) nicht berucksichtigt, die sich bei den Portfoliotransaktionen des Investmentmanagers oder des Subinvestmentmanagers ergeben, mit denen den Mittelzuflussen und Mittelabflussen Rechnung getragen wird.

Um diese Auswirkungen zu reduzieren und die Interessen der Anteilinhaber zu schutzen, kann die Verwaltungsgesellschaft als Teil der allgemeinen Bewertungsgrundsatze des Fonds ein Swing Pricing-Verfahren einfuhren.

Falls an einem Handelstag die gesamten Nettozeichnungen oder Nettorucknahmen von Anteilen einen vorab festgelegten Grenzwert uberschreiten, bei dem es sich um: (i) einen Prozentsatz des Nettovermogens dieses Fonds oder (ii) einen absoluten Betrag in der Basiswahrung dieses Fonds handelt, wie von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt, kann der Nettoinventarwert pro Anteil entsprechend nach oben oder unten angepasst werden, um die Transaktionskosten und sonstigen Aufwendungen, die den gesamten Nettozeichnungen bzw. Nettorucknahmen von Anteilen zuzurechnen sind, zu berucksichtigen. Die gesamten Nettozeichnungen bzw. Nettorucknahmen von Anteilen werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der zuletzt verfugbaren Informationen zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts bestimmt.

Das Swing Pricing-Verfahren kann fur samtliche Fonds angewendet werden. Derzeit trifft es jedoch nur auf den folgenden Fonds zu:

Allianz Emerging Markets Bond Fund.

Das Ausma der Swing Pricing-Anpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft in regelmaigen Zeitabstanden neu festgelegt, um eine Annaherung an die laufenden Transaktionskosten und sonstigen Aufwendungen zu erzielen. Eine solche Swing Pricing-Anpassung kann je nach Fonds variieren, darf jedoch nicht mehr als 3 % des ursprunglichen Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Fonds infolge der Anwendung des Swing Pricing-Verfahrens moglicherweise nicht der tatsachlichen Wertentwicklung des Portfolios entsprechen. Ublicherweise wird eine solche Anpassung bei Nettozeichnungen von Anteilen an dem Fonds den Nettoinventarwert pro Anteil erhohen und bei Nettorucknahmen von Anteilen an dem Fonds den Nettoinventarwert pro Anteil senken. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse eines Fonds wird gesondert berechnet, doch jede Swing Pricing-Anpassung wird den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse eines Fonds prozentual gleichermaen betreffen.

Da diese Anpassung mit den Nettozeichnungen und Nettorucknahmen von Anteilen an einem Fonds zusammenhangt, lasst sich nicht genau vorhersagen, ob es zu einem spateren Zeitpunkt zu einer Verwasserung kommen wird. Demnach ist es auch nicht moglich genau vorherzusagen, wie oft solche Anpassungen in Bezug auf einen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden mussen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Umstande, in denen eine solche Swing Pricing-Anpassung vorzunehmen ist, nach ihrem Ermessen bestimmen.

Ausfuhrlichere Informationen uber die Swing Pricing-Anpassungen des Nettoinventarwerts pro Anteil sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhaltlich.

Veroffentlichung von Ausgabe- und Rucknahmepreis der Anteile

Ausgenommen in Fallen, in denen die Festlegung des Ausgabe- und des Rucknahmepreises fur die Anteile eines Fonds unter den nachstehend beschriebenen Umstanden zeitweilig ausgesetzt wurde, sind der Ausgabe- und der Rucknahmepreis pro Anteil am eingetragenen Sitz des Administrators, der Register- und Transferstelle und der Vertriebsgesellschaften

an jedem Handelstag verfügbar und werden täglich auf einer auf dem neuesten Stand gehaltenen Website oder in einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen ein Fonds gemäß den entsprechenden Länderinformationen im Abschnitt „Vertriebsanzeigen“ zum Verkauf angeboten wird oder in einem länderspezifischen Anhang, der in bestimmten Ländern getrennt von diesem Verkaufsprospekt veröffentlicht wird, oder in einer Ergänzung zum Verkaufsprospekt veröffentlicht. Alle veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung oder zur Rückgabe von Anteilen zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil dar.

Verzeichnis der Anteilinhaber

Die Register- und Transferstelle führt das Verzeichnis der Anteilinhaber für jeden Fonds, in dem Ausgabe, Rücknahme und Übertragung aller Anteile, die nicht als Globalurkunden ausgegeben werden, aufgezeichnet werden. Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag wird den Anteilinhabern eine Abschlussbestätigung übersandt, die Einzelheiten zur Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme enthält. Die Abschlussbestätigung ist eine Bestätigung des Eigentums. Die Anteilinhaber erhalten im Allgemeinen keine Zertifikate, unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Globalurkunde ausgegeben werden. Ein Anteilbesitz kann nur auf einen einzigen Namen eingetragen werden. Der Eintrag eines Anteilinhabers in das Verzeichnis der Anteilinhaber kann vom Anteilinhaber am eingetragenen Sitz des Administrators eingesehen werden. Mit Ausnahme der Anteile, die in einer Globalurkunde verbrieft werden, werden alle anderen ausgegebenen Anteile eingetragen; das Register dient als einziger Eigentumsnachweis für diese Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle kann Globalurkunden für Anteile ausgeben, um die Abwicklung von Anteiltransaktionen der Vertriebsgesellschaften mit den Endanlegern über ein Clearing-System zu erleichtern. Einzelheiten zu den ausgegebenen Globalurkunden einschließlich des Namens des derzeitigen Inhabers und des Ausgabedatums werden im Register eingetragen. Die Verwaltung der Globalurkunden sowie alle Pflichten und Verbindlichkeiten aufgrund der Lieferung von Anteilen im Rahmen einer Globalurkunde obliegen allein der Vertriebsgesellschaft, die Anteile im Rahmen einer Globalurkunde liefert. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Treuhänderin, der Administrator und die Register- und Transferstelle haften für keinerlei Verluste der Endanleger, die im Zusammenhang mit Anteilen entstehen, die im Rahmen einer Globalurkunde geliefert wurden.

Zeitweilige Aussetzung der Bewertung bzw. der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds zeitweilig aussetzen:

- (i) jederzeit (außer an den üblichen Feiertagen oder normalen Wochenenden), wenn ein geregelter Markt geschlossen ist, der wichtigster geregelter Markt für einen erheblichen Teil eines Fonds ist, oder wenn der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) jederzeit, wenn Umstände bestehen, aufgrund derer Veräußerungen eines Fonds von Anlagen, die einen erheblichen Teil der Vermögenswerte eines solchen Fonds darstellen, praktisch nicht möglich sind;
- (iii) bei einem Zusammenbruch der Kommunikations- oder Berechnungsmethoden, die üblicherweise vom Administrator bei der Preis- oder Wertfeststellung einer Anlage eines Fonds oder bei der Berechnung oder Übermittlung des Preises oder Werts eines Fonds selbst benutzt werden;
- (iv) jederzeit, wenn aus irgendeinem Grund die Preise einer Anlage eines Fonds vom Administrator nicht auf vernünftige Weise, unverzüglich oder exakt bestimmt werden können;
- (v) jederzeit, wenn die Überweisung von Geldern, die in Zusammenhang mit der Realisierung von Anlagen eines Fonds oder der Zahlung für solche Anlagen stehen oder stehen könnten, nach Ansicht des Administrators nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft nicht zu den normalen Umrechnungskursen durchgeführt werden können; oder
- (vi) jederzeit, wenn die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme von Anteilen nicht auf oder von Konten des Fonds übertragen werden können; oder
- (vii) jederzeit, wenn infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs, der Verantwortung und Macht der Verwaltungsgesellschaft liegen, die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des relevanten Fonds nicht auf vernünftige Weise durchführbar ist, ohne dass dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anteilinhaber hat, oder wenn die Rücknahmepreise nach Ansicht des Administrators nicht angemessen berechnet werden können.

Im Falle einer solchen Aussetzung werden Anteilinhaber, die zum Zeitpunkt der Aussetzung bereits die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, unverzüglich über die Aussetzung und über die anschließende Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen benachrichtigt.

Jede derartige Aussetzung wird von der Verwaltungsgesellschaft in den Ländern, in denen der jeweilige Fonds zum Verkauf angeboten wird, in einer im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt genannten überregionalen Zeitung veröffentlicht, wenn sie nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als 14 Tage dauert, und wird in jedem Fall unverzüglich der Central Bank mitgeteilt.

Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen schriftlich in jeder üblichen oder gewöhnlichen Form oder in einer anderen Form, wie sie von der Register- und Transferstelle nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft genehmigt ist; jede Form der Übertragung muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom oder im Auftrag des Übertragenden zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers hierzu im Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragen ist. Die Registrierung von Übertragungen kann zu den Zeitpunkten und für die Dauer ausgesetzt werden, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils festsetzt, immer vorausgesetzt, dass eine Registrierung nicht mehr als 30 Tage im Jahr ausgesetzt wird. Die Register- und Transferstelle kann nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Registrierung einer Übertragung von Anteilen verweigern, sofern nicht die Übertragungsurkunde zusammen mit anderen etwaigen Belegen, die von der Register- und Transferstelle vernünftigerweise verlangt werden, um das Recht des Übertragenden zur Übertragung nachzuweisen, am eingetragenen Sitz der Register- und Transferstelle oder an einer anderen von der Register- und Transferstelle vernünftigerweise vorgegebenen Stelle hinterlegt wird.

Identitätsprüfung und Geldwäschekontrollen

Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen oder von einem Antragsteller bzw. Übertragungsempfänger weitere Angaben oder Identitätsnachweise zu verlangen.

Jeder Anteilinhaber ist verpflichtet, die Register- und Transferstelle schriftlich anhand einer unterschriebenen Originalanweisung über Änderungen der Informationen auf dem Antragsformular zu unterrichten und der Register- und Transferstelle zusätzliche Unterlagen hinsichtlich solcher Änderungen zur Verfügung zu stellen, wenn dies gefordert wird.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können (i) einen ausführlichen Nachweis der Identität, der Adresse, der Herkunft der Mittel und/oder des Vermögens eines Anlegers sowie gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikoorientierter Grundlage und (ii) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung des Anlegers mit dem Trust erfordern.

Von natürlichen Personen wird beispielsweise verlangt, dass sie eine ordnungsgemäß durch eine amtliche Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft im Land ihres Wohnsitzes beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises mit Lichtbild, Unterschrift und Geburtsdatum zusammen mit einem Nachweis der Anschrift des Antragstellers vorlegen, etwa einer aktuellen Rechnung von Versorgungsbetrieben oder einem Kontoauszug. Im Falle von juristischen Personen kann dies die Vorlage beglaubigter Kopien der Eintragung in das Handelsregister (und aller Namensänderungen), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder gleichartige Unterlagen), einer beglaubigten Kopie der Liste der Unterzeichnungsberechtigten des Unternehmens oder die Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer (die ihre Identität gegebenenfalls ebenfalls wie oben beschrieben nachweisen müssen) erfordern.

Eine politisch exponierte Person („PEP“) ist eine Person, die derzeit mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut ist bzw. während des vorangegangenen Jahres mit einer solchen Funktion betraut war.

Jeder Anleger bzw. jeder wirtschaftliche Eigentümer, der als PEP oder als unmittelbares Familienmitglied oder enger Vertrauter einer PEP identifiziert wird, ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen zusätzlichen Überprüfungen zu unterziehen.

Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, sämtliche Informationen anzufordern, die sie zur Prüfung der Identität und der Anschrift sowie der Herkunft der Mittel und/oder des Vermögens eines Anlegers für notwendig erachtet. Wenn ein Anleger oder Antragsteller die zur Prüfung erforderlichen Informationen verspätet oder überhaupt nicht einreicht, kann die Register- und Transferstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft außerdem die Ausführung von Rücknahmeanträgen oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen verweigern. Antragsteller sollten beachten, dass Rücknahmeerlöse ausschließlich an das vom Anleger angegebene Konto ausgezahlt werden.

Jeder Antragsteller für Anteile erkennt an, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle und die Vertriebsgesellschaft vom Antragsteller gegen Verluste schadlos zu stellen sind, die sich aus der Nichtverarbeitung seines Antrags auf Anteile oder aus einem Rücknahmeantrag ergeben, wenn diese Informationen und Unterlagen von der Register- und Transferstelle angefordert wurden und der Antragsteller diese nicht zur Verfügung gestellt hat. Die Vertriebsgesellschaft behält sich überdies das Recht vor, eine Auszahlung oder Ausschüttung an einen Anteilinhaber zu verweigern, wenn die Register- und Transferstelle vermutet oder darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Auszahlung von Rücknahme- oder Ausschüttungsgeldern an diesen Anteilinhaber zu einem Verstoß gegen die geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder andere Gesetze bzw. Bestimmungen durch eine Person in einem jeweiligen Rechtsgebiet führen könnte oder wenn diese Verweigerung als notwendig oder angebracht erachtet wird, um zu gewährleisten, dass der Trust, die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder die Vertriebsgesellschaft diese Gesetze bzw. Bestimmungen im jeweiligen Rechtsgebiet einhält. Die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle und die Vertriebsgesellschaft können alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die sie für jeweils angemessen oder notwendig halten, um die Beziehung zu einem Anleger zu beenden, wenn dies gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Versammlungen und Abstimmungen von Anteilhabern

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Treuhänderin können Versammlungen von Anteilhabern einberufen. Die Treuhänderin ist jederzeit verpflichtet, eine Versammlung der Anteilhaber einzuberufen, wenn sie hierzu von Anteilhabern aufgefordert wird, die mindestens 15 % der Anteile des Trusts oder eines Fonds halten, bei dem die Anteilhaber zu diesem Zeitpunkt registriert sind. Das Quorum für eine Versammlung der Anteilhaber eines Fonds ist wie folgt: Die anwesenden oder vertretenen Anteilhaber müssen mindestens ein Zehntel der jeweils im Umlauf befindlichen Anzahl von Anteilen ausmachen.

Gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags ist die Versammlung der Anteilhaber befugt, durch einfachen Beschluss Modifizierungen, Änderungen oder Ergänzungen zum Treuhandvertrag und alle Maßnahmen für eine Umgestaltung des Trusts zu genehmigen. Die Versammlung der Anteilhaber ist befugt, durch einfachen Beschluss Modifizierungen oder Änderungen der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Beschränkungen oder der Verbote für einen Fonds zu genehmigen. Ein einfacher Beschluss des Trusts oder eines Fonds ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst wurde, die persönlich oder mittels Vollmacht bei einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber abgegeben wurden. Jeder Anteilhaber hat eine Stimme pro Anteil (vorbehaltlich Bruchanteilen, die keine Stimme besitzen), und jeder Anteilhaber kann eine solche Versammlung besuchen und dort persönlich oder mittels Vollmacht abstimmen. Ein Beschluss, der von Anteilhabern mit mindestens 50 % der Anteile schriftlich gefasst ist, gilt für sämtliche Zwecke als ordnungsgemäß gefasster Beschluss des Trusts bzw. eines Fonds. Alle Anteile eines Fonds verfügen über die gleichen Stimmrechte, ausgenommen, dass in Angelegenheiten, die nur einen bestimmten Fonds betreffen, nur Anteilhaber dieses Fonds stimmberechtigt sind.

Berichte, Aufwendungen und Besteuerung

Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft muss innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag einen Jahresbericht einschließlich einem geprüften Abschluss für jeden Fonds veröffentlichen und ihn den Anteilhabern zur Verfügung stellen. Der nächste Jahresbericht wird zum 31. Dezember 2018 erstellt. Darüber hinaus muss die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach dem Halbjahresstichtag der einzelnen Fonds einen Halbjahresbericht einschließlich einem ungeprüften Abschluss veröffentlichen und ihn den Anteilhabern zugänglich machen. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte mit den Finanzaufstellungen sind am Sitz der Register- und Transferstelle und bei allen Vertriebsgesellschaften kostenlos erhältlich.

Gebühren und Aufwendungen

Pauschalvergütung

AllianzGI erhält eine Pauschalvergütung, die täglich abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend auf Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des Fonds aus dem Vormonat zahlbar ist.

Die jeweilige jährliche Pauschalvergütung ist in der nachfolgenden Tabelle für jede Anteilklasse als prozentualer Anteil des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts eines Fonds angegeben:

Fondsname	Anteilklasse	Pauschalvergütung ^{1)2) 3)}
Allianz Emerging Markets Bond Fund	A/AT	1,45 %
	A2/AT2	1,45 %
	C/CT	2,50 %
	N/NT	1,29 %
	R/RT	1,29 %
	S/ST	1,29 %
	P/PT	1,07 %
	I/IT	0,78 %
	I2/IT2	0,78 %
	X/XT	1,07 %
	W/WT	1,07 %

1.) AllianzGI kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Pauschalvergütung festsetzen.

2.) Für die Anteilklassen C und CT enthält die Pauschalvergütung eine Vertriebsgebühr für die zusätzlichen Dienste der Vertriebsstelle(n).

3.) Für die Anteilklassen X und XT gilt die Pauschalvergütung, sofern mit den Anteilhabern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben.

Im Fall der Anteilklassen X und XT weichen die Vereinbarungen bezüglich der Berechnung der Pauschalvergütung von den Gebührenvereinbarungen für alle anderen Anteilklassen ab. AllianzGI kann nach eigenem Ermessen bestimmen, welche der beiden folgenden Gebührenstrukturen auf bestimmte X- oder XT-Anteilklassen angewandt wird. Bei dieser Bestimmung kann sie verschiedene Faktoren berücksichtigen, darunter unter anderem den Umfang beabsichtigter Zeichnungen durch potenzielle Anleger, die jeweiligen Anforderungen potenzieller Anleger sowie die in den Rechtsgebieten der potenziellen Anleger geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen:

- AllianzGI kann den Anteilhabern eine Pauschalvergütung direkt berechnen, anstatt die Pauschalvergütung der Anteilklasse zu berechnen. Die Pauschalvergütung ist im Voraus zwischen dem jeweiligen Anteilhaber und AllianzGI zu vereinbaren (die „Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anlegerebene“).
- Wenn die Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anlegerebene nicht auf die Anteilklasse anwendbar ist, ist die Pauschalvergütung der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung zu stellen und direkt aus dem der Anteilklasse zuzurechnenden Vermögen des Fonds zu entnehmen (die „Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anteilklassenebene“).

Nachdem AllianzGI bestimmt hat, dass eine der beiden oben aufgeführten Gebührenstrukturen auf eine bestimmte X- oder XT-Anteilklasse anzuwenden ist, gilt diese Gebührenstruktur generell für alle Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse über die gesamte Laufzeit dieser Anteilklasse hinweg. Vorbehaltlich der Zustimmung aller Anteilinhaber einer Anteilklasse kann die Gebührenstruktur jedoch für die jeweilige Anteilklasse von der Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anlegerebene in die Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anteilklassenebene und umgekehrt geändert werden. Unter keinen Umständen ist es zulässig, dass für unterschiedliche Anteilinhaber derselben Anteilklasse gleichzeitig die Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anlegerebene und die Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anteilklassenebene gilt.

Wenn von AllianzGI entschieden wird, dass die Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anlegerebene für eine bestimmte X- oder XT-Anteilklasse angewandt werden soll, müssen Anleger vor einer Erstzeichnung von Anteilen der betroffenen Klasse jeweils vor Ablauf des Erstausgabezeitraums bzw. der Zeichnungsfrist eine Vereinbarung mit AllianzGI bezüglich der Gebührenberechnung abschließen. Wenn keine entsprechende Vereinbarung bezüglich der Gebührenberechnung abgeschlossen wurde, wird der Zeichnungsantrag des betreffenden Anlegers abgelehnt.

Während des Erstausgabezeitraums einer X- oder XT-Anteilklasse hat AllianzGI Anlegern, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgeben möchten, zu bestätigen, ob für die jeweilige Anteilklasse die Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anlegerebene oder die Gebührenstruktur der Pauschalvergütung auf Anteilklassenebene gilt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Informationen darüber, welche der beiden Gebührenstrukturen Anwendung findet, auf der Website www.allianzglobalinvestors.de zur Verfügung gestellt sowie im jeweils letzten Jahres- oder Halbjahresbericht des betreffenden Fonds aufgeführt.

AllianzGI kann nach eigenem Ermessen für alle Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung festlegen.

Die Pauschalvergütung kann teilweise dazu verwendet werden, die Gebühren für den Anteilsvertrieb zu begleichen (wie z. B. die Bezahlung der Trail Fees). Ferner können vorbehaltlich der Gesetze und Verordnungen in Irland Gebühren an Anleger zurückerstattet werden. Neben der Pauschalvergütung können Performance-Gebühren erhoben werden. Die Einzelheiten der Performance-Gebühren (sofern erhoben) werden in einem ergänzenden oder einem neuen Verkaufsprospekt ausgeführt.

Mit der Pauschalvergütung sind folgende Gebühren und Aufwendungen abgedeckt und werden den Fonds nicht separat belastet:

- Verwaltungsgebühren;
- Vertriebsgebühren;
- Gebühr für die Treuhänderin;
- Register- und Transferstellengebühren;
- Gebühren für den Administrator;
- Gründungskosten;
- Kosten für die Erstellung (einschließlich Übersetzungen) und Zustellung von Verkaufsprospekten und wesentlichen Anlegerinformationen, Jahres-, Halbjahres- und Zwischenberichten;
- Kosten für die Veröffentlichung von Verkaufsprospekten, wesentlichen Anlegerinformationen und anderen Verkaufsunterlagen, Jahres-, Halbjahres- und Zwischenberichten, Kundenkommunikationen, Steuerinformationen sowie Zeichnungs- und Rücknahmepreisen;
- Prüfungskosten des Fonds sowie Rechtskosten und -aufwendungen (mit Ausnahme der Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Durchsetzung gesetzlicher Rechte wie im unmittelbar nachstehenden Absatz erwähnt);
- Gebühren und Aufwendungen von Zahl- und Informationsstellen (die zu den üblichen Handelssätzen abgerechnet werden müssen);
- Kosten für Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung;
- Kosten für die Zulassungen zum öffentlichen Vertrieb und die Aufrechterhaltung dieser Zulassungen;
- Kosten in Verbindung mit dem Erwerb und der Aufrechterhaltung eines Status, der den Fonds berechtigt, direkt in die Vermögenswerte eines bestimmten Landes zu investieren sowie entstandene Kosten und Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung solcher Vermögenswerte; und

- mit Ausnahme der Gebühren und Aufwendungen, auf die im unmittelbar nachstehenden Absatz verwiesen wird, alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallen.

Die Pauschalvergütung deckt folgende Gebühren und Aufwendungen nicht ab, die jedem Fonds direkt belastet werden:

- Kosten und Steuern in Bezug auf den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten (einschließlich etwaiger Research- und Analysedienste, die im Einklang mit der Marktpraxis und dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Verkaufsprospekt erbracht werden);
- Kosten und Steuern im Zusammenhang mit Wertpapierverleihprogrammen und -geschäften; und
- außergewöhnliche, nicht routinemäßige, unübliche oder unerwartete Kosten, die u.a. Folgendes beinhalten können:
 - Kosten und Steuern in Verbindung mit der Geltendmachung und Durchsetzung gesetzlicher Rechte des Fonds oder einer Anteilklasse, die von der Verwaltungsgesellschaft oder AllianzGI als gerechtfertigt erachtet werden und mit der Verteidigung gegen Ansprüche, die gegen den Fonds oder eine Anteilklasse geltend gemacht und von der Verwaltungsgesellschaft oder AllianzGI als nicht gerechtfertigt erachtet werden;
 - Kosten und Steuern in Verbindung mit der Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen auf Minderung, Abzug und Rückerstattung von Quellensteuern oder anderen Steuern bzw. Abgaben; und
 - im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder AllianzGI außergewöhnliche, nicht routinemäßige, unübliche oder unerwartete Kosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können.

Soweit ein Fonds in Anteile von OGA investiert, haben Anleger nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Aufwendungen und Kosten zu tragen, sondern indirekt auch die anteilig dem OGA belasteten Aufwendungen und Kosten. Welche Aufwendungen und Kosten dem OGA belastet werden, bestimmt sich nach dessen individuell gestalteten Gründungsdokumenten (z. B. Anlagebedingungen und/oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren und Aufwendungen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, auch OGA belastet werden.

Wenn ein Fonds Anteile an einem OGA erwirbt, der entweder direkt oder indirekt von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen) verbunden ist, dann darf weder die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der Subinvestmentmanager noch die entsprechende verbundene Gesellschaft Gebühren für die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen erheben. Darüber hinaus senkt AllianzGI die Pauschalvergütung für den Fonds in Bezug auf die Anteile an einem OGA, mit dem der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, um den Betrag der den Anteilen an dem verbundenen OGA tatsächlich belasteten Verwaltungsgebühren. Daraus ergibt sich eine Senkung der auf der Anteilklassenebene eines Fonds anfallenden Pauschalvergütung, wenn dieser in einen solchen verbundenen OGA investiert, der eine Verwaltungsgebühr berechnet.

Ausgabeaufschlag

Es kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der an die Vertriebsgesellschaften und die Vermittler zu zahlen ist.

Der maximale Ausgabeaufschlag für die Anteilklassen A, AT, A2, AT2, C und CT beläuft sich für alle Fonds auf 3 % des gezeichneten Betrags. Der maximale Ausgabeaufschlag für alle Anteile der Anteilklassen S und ST beläuft sich bei allen Fonds auf 9 % des gezeichneten Betrags. Es kann ein niedrigerer Ausgabeaufschlag festgesetzt werden.

Für die Anteilklassen P, PT, N, NT, I, IT, I2, IT2, R, RT, W, WT, X oder XT wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik und -praxis, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen entspricht, und wird, gegebenenfalls und wenn erforderlich, auch die Auflagen der ESMA-Vergütungsleitlinien einhalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass jeder Beauftragte, einschließlich des

Investmentmanagers, für den diese Anforderungen gemäß den ESMA-Vergütungsleitlinien ebenfalls gelten, gegebenenfalls und wenn erforderlich eine gleichwertige Vergütungspolitik und -praxis verfolgt.

Die Vergütungspolitik spiegelt das Ziel der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich einer guten Corporate Governance wider, unterstützt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht dem Risikoprofil der Fonds oder dem Treuhandvertrag entsprechen. Sie entspricht auch den Anlagezielen der einzelnen Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik wird jährlich (bei Bedarf auch häufiger) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft unter der Leitung des unabhängigen, nicht geschäftsführenden Vorsitzenden der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem insgesamt wie vorgesehen funktioniert und dass die Vergütungszahlungen für die einzelnen Fonds angemessen sind. Diese Überprüfung wird auch sicherstellen, dass die Vergütungspolitik den Best-Practice-Leitlinien und den regulatorischen Anforderungen entspricht, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft insbesondere: (i) Erläuterung der Berechnung der Vergütungs- und Zusatzleistungen; (ii) die Identität der für die Gewährung der Vergütung und der Zusatzleistungen zuständigen Personen und (iii) die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden) sind über eine Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar wird den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Transaktionsgebühr

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Die Kostenquote kann auch höher sein als die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Pauschalvergütung. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z. B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten, wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsabschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Werden Anteile über Vertriebsgesellschaften und Zahl- und Informationsstellen in Italien gezeichnet oder zurückgegeben, müssen Anleger gegebenenfalls außerdem Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,00 pro Transaktion an diese Gesellschaften zahlen.

Mehrwertsteuer

Alle oben genannten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Besteuerung

Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird geraten, in Bezug auf eine mögliche Besteuerung oder andere Folgen des Kaufs, des Haltens, der Veräußerung, des Umtauschs, der Rücknahme oder sonstiger Verfügungen über die Anteile nach dem Recht des Landes, in dem sie gemeldet sind, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, dessen Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet und im Hinblick auf ihre jeweilige Situation, ihre Fachberater zu konsultieren.

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf der Beratung, die die Verwaltungsratsgesellschaft über das in Irland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts geltende Recht und die gängige Praxis erhalten haben. Im Folgenden findet sich eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten Erwägungen zur Besteuerung in Irland, die auf den Trust und bestimmte Anleger des Trusts als wirtschaftliche Eigentümer der Anteile am Trust Anwendung finden. Sie stellen keine Steuerberatung dar und sind nicht so zu verstehen, dass sie alle steuerlichen Folgen des Trusts oder alle Kategorien

an Anlegern behandeln, von denen einige besonderen Vorschriften unterliegen können. So wird durch diese Ausführungen beispielsweise nicht die steuerliche Lage von Anteilhabern angesprochen, deren Erwerb von Anteilen als Besitz von Anteilen in einem Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“) angesehen werden würde. Dementsprechend hängt die Anwendbarkeit von den individuellen Umständen jedes Anteilhabers ab. Rechtliche, verwaltungstechnische oder juristische Änderungen können die nachstehend beschriebenen steuerlichen Konsequenzen beeinflussen, und wie bei jeder Anlage kann auch hier keine Garantie dafür abgegeben werden, dass die aktuelle oder voraussichtliche steuerliche Lage zum Zeitpunkt der Anlage in den Trust unverändert anhalten wird.

Besteuerung des Trusts

Da der Trust im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig ist, ergibt sich gemäß fachlichem Rat an die Verwaltungsgesellschaft die folgende steuerliche Position des Trusts und der Anteilhaber. Als ein Anlageorganismus („Investment Undertaking“) im Sinne von Art. 739 B(1) des Steuergesetzes unterliegt der Trust mit seinen Erträgen und Gewinnen keiner irischen Steuer.

Steuertatbestand

Jedoch kann gegebenenfalls bei Eintritt eines „**Steuertatbestandes**“ beim Trust eine irische Steuerpflicht entstehen. Als Steuertatbestände gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen sowie die angenommene Veräußerung von Anteilen zu irischen Steuerzwecken, wie nachstehend beschrieben, die dadurch entstehen, dass Anteile für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren gehalten wurden. Wenn ein Steuertatbestand eintritt, ist der Trust verpflichtet, die darauf anfallende irische Steuer auszuweisen.

Die Besteuerung eines Steuertatbestandes in Irland entfällt, wenn:

- (a) der Anteilhaber in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist („**nicht in Irland ansässig**“) und der Anteilhaber (oder ein in seinem Namen auftretender Vermittler) die erforderliche diesbezügliche Erklärung abgegeben hat und der Trust nicht im Besitz von Informationen ist, die nahelegen, dass die in besagter Erklärung enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr im Wesentlichen zutreffen,
- (b) der Anteilhaber nicht in Irland ansässig ist und dies dem Trust bestätigt hat. Darüber hinaus muss der Trust im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Finanzbehörde sein, die nicht widerrufen wurde und aus der hervorgeht, dass die Auflage der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilhaber erfüllt ist; oder
- (c) der Anteilhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger im nachfolgend definierten Sinne ist.

Der Begriff „**Vermittler**“ bezieht sich auf einen Vermittler im Sinne von §739B(1) TCA, d. h. eine Person, die (a) einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus im Namen Dritter besteht oder diese einschließt oder (b) im Namen Dritter Anteile eines Anlageorganismus hält.

Wenn keine unterzeichnete und vollständige Erklärung vorliegt bzw. der Trust zum jeweiligen Zeitpunkt nicht über die schriftliche Genehmigung der Finanzbehörde verfügt, wird davon ausgegangen, dass der Anteilhaber in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig („**in Irland ansässig**“) oder kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger und damit steuerpflichtig ist.

Die folgenden Vorgänge sind keine Steuertatbestände:

- Transaktionen (die ansonsten als Steuertatbestände gelten könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem von den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners of Ireland) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- eine Übertragung von Anteilen unter Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern sowie jede Übertragung von Anteilen unter Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern oder früheren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern im Falle einer gerichtlichen Trennung bzw. Auflösung und/oder Scheidung;
- ein rein geschäftlicher Austausch von Anteilen des Trusts gegen andere Anteile des Trusts bzw. von Anteilen eines Fonds des Trusts gegen Anteile eines anderen Fonds des Trusts, den ein Anteilhaber vornimmt, ohne dass eine Zahlung an den Anteilhaber geleistet wird; oder

- ein Austausch von Anteilen, der sich aus einer zulässigen Verschmelzung oder Reorganisation (im Sinne von §739H TCA) des Trusts mit einem anderen Anlageorganismus ergibt.

Es ist geplant, einige der Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten. Eine Ausschüttung an Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, stellt keinen Steuertatbestand dar, für den der Trust steuerpflichtig ist. In diesem Fall sind die Anteilinhaber für die Steuerverbindlichkeit, die ihnen in Bezug auf die ihnen vom Trust gezahlten Ausschüttungen und angenommene Veräußerungen bezüglich dieser Anteile entsteht, direkt den irischen Steuerbehörden gegenüber steuerpflichtig.

Wenn Anteile nicht mehr in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden oder nie in einem anerkannten Clearingsystem gehalten wurden, gilt die nachstehend beschriebene irische Quellensteuerregelung.

Wird der Trust aufgrund eines Steuertatbestandes steuerpflichtig, ist der Trust berechtigt, von der sich aus diesem Steuertatbestand ergebenden Zahlung einen Betrag abzuziehen, der der zutreffenden Steuer entspricht, und/oder wo zutreffend die Anzahl der vom Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteile zuzuteilen oder zu stornieren, die zur Begleichung des Steuerbetrags benötigt wird. Der jeweilige Anteilinhaber entschädigt und hält den Trust für Verluste, die dem Trust infolge dessen entstehen, dass er aufgrund eines Steuertatbestandes steuerpflichtig wird, weiterhin schadlos.

Angenommene Veräußerungen

Der Trust kann sich dagegen entscheiden, unter bestimmten Umständen irische Steuern für angenommene Veräußerungen zu berechnen. Beläuft sich der Gesamtwert der Anteile an einem Fonds, die von Anteilhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind und die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber sind (wie nachstehend definiert), auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds, ist der Trust für die sich aus einer angenommenen Veräußerung von Anteilen an dem Fonds ergebenden Steuern wie nachstehend erwähnt steuerpflichtig. Beläuft sich der Gesamtwert der Anteile am Fonds, die diese Anteilinhaber halten, auf weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, kann der Fonds sich dafür entscheiden und es wird erwartet, dass er keine Steuern auf die angenommene Veräußerung berechnet. In diesem Fall informiert der Trust die jeweiligen Anteilinhaber über diese von ihm getroffene Entscheidung, und diese Anteilinhaber sind verpflichtet, den sich im Rahmen des Selbstveranlagungssystems ergebenden Steuern selbst Rechnung zu tragen. Der nachfolgende Abschnitt „Besteuerung der in Irland ansässigen Anteilinhaber“ enthält weitere Einzelheiten hierzu.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, muss der Trust bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf diese Anteile keine irischen Steuern erklären. Wenn Gelder, die unter der Kontrolle eines Gerichtes oder Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses sind, für den Erwerb von Anteilen am Trust eingesetzt werden, übernimmt vielmehr der Irish Courts Service die Zuständigkeiten des Trusts in Bezug auf diese erworbenen Anteile, **unter anderem** hinsichtlich der Verbuchung von Steuern im Fall eines steuerpflichtigen Ereignisses und der Abgabe von Steuererklärungen.

Besteuerung der Anteilinhaber

Steuerbefreiung der in Irland ansässigen Anteilinhaber

In Bezug auf die folgenden Kategorien von Anteilhabern, die in Irland ansässig sind, ist der Trust nicht zur Entrichtung von Steuern verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Trust im Besitz der erforderlichen Erklärungen der betreffenden Personen (oder eines in deren Namen auftretenden Vermittlers) befindet. Ferner dürfen dem Trust keine Informationen vorliegen, die nahelegen, dass die in besagten Erklärungen enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr im Wesentlichen zutreffen. Ein Anteilinhaber, der zu einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien gehört und dem Trust (direkt

oder durch einen Vermittler) die erforderliche Erklärung vorgelegt hat, wird in diesem Dokument als „**steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger**“ bezeichnet:

- (a) Ein nach Art. 774 des Steuergesetzes zugelassener steuerbefreiter Altersvorsorgeplan bzw. ein Rentenplan oder Rentenfonds im Sinne von Art. 784 oder Art. 785 des Steuergesetzes.
- (b) Eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Art. 706 des Steuergesetzes.
- (c) Ein Anlageorganismus im Sinne von Art. 739B(1) des Steuergesetzes oder eine Anlagekommanditgesellschaft im Sinne von Art. 739J des Steuergesetzes.
- (d) Ein spezielles Anlageprogramm im Sinne von Art. 737 des Steuergesetzes.
- (e) Eine gemeinnützige Einrichtung nach Art. 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes.
- (f) Eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 739B(1) des Steuergesetzes.
- (g) Ein Unit Trust, auf den Art. 731(5)(a) des Steuergesetzes Anwendung findet.
- (h) Eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Art. 784A(2) des Steuergesetzes für Anteile eines zugelassenen Altersvorsorgeplans oder eines zugelassenen Altersvorsorgefonds mit einer Mindesteinlage.
- (i) Eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Art. 787I des Steuergesetzes, wobei die Anteile Vermögenswerte eines privaten Altersvorsorgesparkontos (Personal Retirement Savings Account, „PRSA“) sind.
- (j) Eine Genossenschaftsbank im Sinne von Art. 2 des Genossenschaftsbankgesetzes (Credit Union Act) von 1997.
- (k) Die National Asset Management Agency.
- (l) Die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der irische Finanzminister bzw. Irland, handelnd durch die National Treasury Management Agency, ist.
- (m) Eine gemäß Art. 110(2) des Steuergesetzes zur Abführung von Körperschaftssteuern verpflichtete Gesellschaft (Absicherungsgesellschaften).
- (n) Unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft, die zur Abführung von Körperschaftssteuern auf Zahlungen verpflichtet ist, die sie vom Trust empfangen hat, oder
- (o) jede sonstige Person, die in Irland ansässig ist bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, der es laut der Steuergesetzgebung oder aufgrund schriftlicher Gepflogenheiten oder mit Erlaubnis der irischen Steuerbehörden gestattet ist, Anteile zu besitzen, ohne dass hierdurch eine Steuerpflicht für den Trust entsteht oder die mit dem Trust verbundenen Steuerbefreiungen gefährdet werden.

Es gibt keine Bestimmung bezüglich einer Steuererstattung an Anteilinhaber, bei denen es sich um steuerbefreite irische Anleger handelt, wenn die Steuern mangels der erforderlichen Erklärung abgezogen wurden. Eine Steuererstattung kann nur an Gesellschaften erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die gegebenenfalls (direkt oder durch einen Vermittler) wie erforderlich ihre Nichtansässigkeit in Irland erklärt haben, müssen ihre Erträge oder Gewinne aus ihrer Beteiligung an dem Trust nicht in Irland versteuern. Auf Ausschüttungen oder Auszahlungen des Trusts in Bezug auf Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Annullierung oder die sonstige Veräußerung ihrer Anteile werden keine Steuern abgeführt. Die Erträge oder Gewinne aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen sind für diese Anteilinhaber in der Regel nicht in Irland steuerpflichtig. Eine Ausnahme bilden Anteile, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung des jeweiligen Anteilhabers zuzuordnen sind.

Sofern dem Trust keine schriftliche Genehmigung der Finanzbehörde vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Auflage der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilinhaber erfüllt ist oder diese Genehmigung widerrufen wurde, werden die Steuern bei Eintreten eines Steuertatbestands wie oben beschrieben abgeführt, falls ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber (oder ein in seinem Namen auftretender Vermittler) die erforderliche Erklärung der Nichtansässigkeit nicht abgibt. Diese abgeführten Steuern sind in der Regel auch dann nicht erstattungsfähig, wenn der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

Wenn eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile besitzt, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieser Gesellschaft zuzuordnen sind, unterliegen die Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie von dem Trust erhält, der Selbstveranlagung zur irischen Körperschaftssteuer.

Besteuerung der in Irland ansässigen Anteilinhaber

Abzug von Steuern

Der Trust behält auf alle vom Trust vorgenommenen Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen) in Bezug auf Anteile, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, an einen in Irland ansässigen Anteilinhaber, der kein steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber ist, Steuern zum Satz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab.

Der Trust behält außerdem auf alle Gewinne infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung von nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehaltenen Anteilen seitens eines solchen Anteilinhabers Steuern zum Satz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab. Alle Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilinhabers in dem Trust zum Datum des Steuertatbestandes und den ursprünglichen Kosten der Anlage nach Sonderregeln errechnet.

Wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt und dem Trust eine entsprechende Erklärung des Anteilinhabers vorliegt, dass es sich hierbei um ein Unternehmen handelt und in der die Steuernummer des Unternehmens aufgeführt ist, werden vom Trust auf alle vom Trust vorgenommenen Ausschüttungen sowie auf Gewinne infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilinhaber Steuern zum Satz von 25 % einbehalten.

Angenommene Veräußerungen

Des Weiteren behält der Trust im Hinblick auf jede angenommene Veräußerung von nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehaltenen Anteilen Steuern ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab, wenn sich der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilinhabern, die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber sind, gehaltenen Anteile an einem Fonds auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft. Eine angenommene Veräußerung tritt an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen am Fonds durch diesen Anteilinhaber ein. Der angenommene Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile am jeweiligen achten Jahrestag oder, falls der Fonds eine entsprechende Entscheidung trifft, wie nachstehend beschrieben als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile (je nachdem, welches Datum früher liegt) am 30. Juni bzw. am 31. Dezember vor dem Datum der angenommenen Veräußerung und den relevanten Kosten dieser Anteile errechnet. Der sich ergebende Überschuss wird zum Satz von 41 % besteuert (bzw. im Fall eines Anteilinhabers, bei dem es sich um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt und für den eine entsprechende Erklärung vorliegt, zum Satz von 25 %). Die auf eine angenommene Veräußerung bezahlten Steuern sollten bei tatsächlicher Veräußerung dieser Anteile auf die Steuerverbindlichkeit angerechnet werden.

Ist der Trust zur Berechnung von Steuern auf angenommene Veräußerungen verpflichtet, wird davon ausgegangen, dass sich der Trust dafür entscheidet, sich für in Irland ansässige Anteilinhaber, die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber sind, ergebende Steuern durch Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (je nachdem, welches Datum früher liegt) am 30. Juni bzw. am 31. Dezember vor dem Datum der angenommenen Veräußerung anstelle durch Bezugnahme auf den Wert der Anteile am jeweiligen achten Jahrestag zu errechnen.

Der Trust kann sich gegen eine Berechnung von Steuern auf eine angenommene Veräußerung entscheiden, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilinhabern, die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber sind, gehaltenen Anteile am Fonds weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind diese Anteilinhaber verpflichtet, den sich aus der angenommenen Veräußerung entstehenden Steuer im Rahmen des Selbstveranlagungssystems selbst Rechnung zu tragen. Der angenommene Gewinn wird als die Differenz zwischen dem

Wert der vom Anteilinhaber am jeweiligen achten Jahrestag gehaltenen Anteile und den relevanten Kosten dieser Anteile errechnet. Der sich ergebende Überschuss wird gemäß Fall IV in Anlage D als steuerpflichtiger Betrag betrachtet und für am oder vor dem 31. Dezember 2013 anfallende angenommene Veräußerungen zum Satz von 25 % versteuert, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, bzw. zum Satz von 41 %, wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist. Die auf eine angenommene Veräußerung bezahlten Steuern sollten auf die bei tatsächlicher Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern angerechnet werden.

Irische Reststeuerverbindlichkeit - Allgemeines

Gesellschaften, die in Irland ansässig sind und Zahlungen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, dass sie eine jährliche, laut Fall IV in Anhang D steuerpflichtige Zahlung erhalten haben, von der Steuern zum Satz von 25 % (bzw. 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) abgezogen wurden. Generell unterliegen diese Anteilinhaber vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen zu Steuern auf Währungsgewinne keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie für ihre Anteilhaberschaft erhalten haben, von denen Steuern abgezogen wurden. Eine in Irland ansässige Gesellschaft, die Anteile im Zusammenhang mit einem Handel hält, ist im Hinblick auf Einkommen oder Gewinne, die sie vom Trust als Bestandteil dieses Handels erhalten hat, mit einer Aufrechnung von Körperschaftssteuern steuerpflichtig, die auf etwaige, vom Trust von diesen Zahlungen abgezogene Steuern fällig sind. In der Praxis sollte in Fällen, in denen Steuern zu einem über 25 % liegenden Satz von Zahlungen an einen Anteilinhaber, bei dem es sich um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt, einbehalten wurden, Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe des Betrags bestehen, um den die einbehaltenen Steuern über den höheren Körperschaftsteuersatz von 25 % hinausgehen.

In Irland ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um Gesellschaften handelt, unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen zu Steuern auf Währungsgewinne im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus Anteilen oder Gewinnen infolge der Veräußerung der Anteile, wenn der Trust die entsprechende Steuer von den an sie gezahlten Ausschüttungen abgezogen hat.

Erzielt ein Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, ist der Anteilinhaber für diesen Gewinn in dem/den Steueranlagungs-jahr/en kapitalertragsteuerpflichtig, in denen die Anteile veräußert werden.

Irische Reststeuerverbindlichkeit - In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, der kein steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber ist und eine Ausschüttung erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, oder der einen Gewinn infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung erhält, von dem keine Steuern abgezogen wurden (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), muss im Rahmen des Selbstveranlagungssystems und insbesondere nach Teil 41A des TCA ggf. Einkommen- oder Körperschaftssteuern auf die Zahlung oder Höhe des Gewinns abrechnen.

Gemäß § 891C TCA und den irischen Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist der Trust verpflichtet, verschiedene Angaben zu den von den Anlegern gehaltenen Anteilen auf jährlicher Basis an die irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) zu übermitteln. Zu den verpflichtenden Angaben zählen Name, Adresse und Geburtsdatum, sofern vorliegend, sowie die Wertpapierkennnummer und der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, sind auch die Steuernummer des jeweiligen Anteilhabers (eine irische Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, oder im Falle einer natürlichen Person, die Personal Public Service- (PPS-)Nummer) anzugeben, oder falls keine Steuernummer vorhanden ist, ein Hinweis, dass diese nicht zur Verfügung gestellt wurde. In diesen Bestimmungen wird nicht verlangt, dass derartige Angaben für die nachfolgenden Anteilinhaber zu machen sind:

- (a) Steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilinhaber (wie vorstehend definiert);
- (b) Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Erklärung eingereicht wurde) oder
- (c) Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden,

die Anleger sollten jedoch den nachstehenden Abschnitt mit dem Titel „Gemeinsamer Meldestandard der OECD“ beachten, der zusätzliche Informationen über die Erfassung von anlegerbezogenen Daten sowie die Meldepflichten bietet, denen der Trust unterliegt.

Ausländische Dividenden

Auf (etwaige) Dividenden und Zinsen, die der Trust im Hinblick auf Anlagen (außer Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, sind eventuell in den Ländern, in denen sich die Emittenten dieser Anlagen befinden, Steuern einschließlich Quellensteuern fällig. Es ist nicht bekannt, ob der Trust in der Lage sein wird, nach den Bestimmungen der von Irland mit verschiedenen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen aus den reduzierten Quellensteuersätzen zu profitieren.

Erhält der Trust jedoch eine Rückzahlung erhobener Quellensteuern, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht neu ausgewiesen und der Nutzen einer Rückzahlung wird den dann existierenden, zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung steuerpflichtigen Anteilinhabern zugewiesen.

Stempelsteuer

Aufgrund dessen, dass sich der Trust im Sinne von Art. 739B des Steuergesetzes als ein Anlageorganismus qualifiziert, wird in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen generell keine Stempelsteuer erhoben. Wird jedoch eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung irischer Wertpapiere oder sonstiger irischer Vermögenswerte als Sachleistung oder **in specie** vorgenommen, kann dies unter Umständen eine irische Stempelsteuerpflicht für die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte begründen.

Dem Trust entsteht auf die Abtretung oder Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft keine irische Stempelsteuer, sofern sich die Abtretung oder Übertragung nicht auf Liegenschaften in Irland oder etwaige Rechte auf oder Beteiligungen an einer derartigen Liegenschaft oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere einer Gesellschaft (außer einer Gesellschaft, bei der es sich um einen Investmentfonds im Sinne von Art. 739B des Steuergesetzes handelt, oder um eine Gesellschaft, die die Anforderungen von Art. 110 des Steuergesetzes erfüllt) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei Anlegern in den Trust entweder um natürliche oder nicht natürliche Personen oder Trusts. Nach irischem Recht können natürliche und nicht natürliche Personen in Irland ansässig sein oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht auf nicht natürliche Personen anwendbar.

Privatanleger

Nachweis der Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sich die Person wie folgt in Irland aufhält: (1) für den Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr, oder (2) für den Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person in Irland in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage ansässig ist. Bei der Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann diese Person unter bestimmten Umständen optieren, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts

Wenn eine Person während der vorhergehenden drei Steuerjahre ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass die Person ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Irland hat. Vom gewöhnlichen Aufenthalt einer Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Trustanleger

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Den Treuhändern wird geraten, steuerlichen Rat einzuholen, wenn sie sich nicht darüber im Klaren sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

Unternehmensanleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn sich seine zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland befindet oder (unter bestimmten Umständen) das Unternehmen in Irland gegründet wurde. Damit Irland als Standort der zentralen Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft behandelt wird, bedeutet dies üblicherweise, dass Irland der Standort ist, an dem alle grundlegenden Unternehmensentscheidungen getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind steuerlich in Irland ansässig, außer:

- (a) im Falle einer vor dem 1. Januar 2015 gegründeten Gesellschaft, geht die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft einer Geschäftstätigkeit in Irland nach, und (a) die Gesellschaft wird letztendlich von Personen kontrolliert, die in einem „relevanten Territorium“ ansässig sind, d. h. einem Mitgliedstaat (ausgenommen Irland) oder einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das aufgrund §826(1) TCA bereits in Kraft ist oder das unterzeichnet wurde und in Kraft treten wird, sobald alle in §826(1) TCA vorgesehenen Ratifizierungsprozesse abgeschlossen sind, oder (b) die maßgebliche Klasse von Anteilen an der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Gesellschaft wird im Wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse in einem relevanten Territorium gehandelt, oder
- (b) die Gesellschaft ist in einem anderen Land als Irland ansässig und gilt auch gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Ein in Irland gegründetes Unternehmen, auf das entweder (a) oder (b) oben zutrifft, gilt nicht als in Irland ansässig, außer dessen zentrale Verwaltung und zentrales Management befinden sich in Irland, **allerdings** unter der Maßgabe, dass ein Unternehmen, auf das (a) oben zutrifft und dessen zentrale Verwaltung und zentrales Management sich außerhalb von Irland befinden, dennoch als in Irland ansässig gilt, wenn es (a) nach dem Gesetz eines relevanten Territoriums in dem betreffenden relevanten Territorium aus steuerlicher Sicht ansässig wäre, wenn es in diesem relevanten Territorium gegründet worden wäre, anderenfalls jedoch in diesem relevanten Territorium aus steuerlicher Sicht nicht ansässig wäre, (b) in diesem relevanten Territorium verwaltet und gemanagt wird und (c) anderenfalls gemäß dem Gesetz jeglichen Territoriums nicht als aus steuerlicher Sicht in diesem Territorium ansässig gelten würde.

Die Ausnahme vom Gründungsprinzip für die Steueransässigkeit unter (a) weiter oben in Bezug auf eine vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaft erlischt jedoch nach dem 31. Dezember 2020 oder steht ab dann nicht mehr zur Verfügung, oder, falls dieses Datum früher liegt, ab dem Datum nach dem 31. Dezember 2014, zu dem eine Änderung der (direkten oder indirekten) Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft eintritt, sofern diese mit einer wesentlichen Änderung in der Art oder Führung der Geschäftstätigkeit in dem Zeitraum einhergeht, der entweder am 1. Januar 2015 oder ein Jahr vor der Änderung der Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft beginnt (je nachdem, welches das spätere Datum ist) und fünf Jahre nach dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse endet. Für diese Zwecke beinhaltet eine wesentliche Änderung in der Art oder Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft die Aufnahme einer neuen Handelstätigkeit durch die Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung, die sich aus einem Erwerb von Eigentum oder eines Eigentumsrechtes oder einer Eigentumsbeteiligung durch die Gesellschaft ergibt.

Weitergabe von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Durch die Weitergabe von Anteilen mittels eines Geschenks oder einer Erbschaft eines Verfügenden, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder durch Erhalt durch einen Begünstigten, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann der Begünstigte eines solchen Geschenks oder Erbschaft in Bezug auf diese Anteile der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen.

(b) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Aufgrund dessen, dass der Trust die Voraussetzungen von Art. 739B TCA für Anlageorganismen erfüllt, unterliegt die Verfügung über die Anteile nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, sofern:

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Teil der Schenkung oder Erbschaft sind,
- der Verfügende zum Zeitpunkt der Verfügung nicht in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und
- der Begünstigte zum Zeitpunkt des Geschenks oder der Erbschaft nicht in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Irland hat den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in irisches Recht umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 angenommen wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf dem Modell zwischenstaatlicher Abkommen bezüglich FATCA. Der CRS gibt vor, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche gemeinsamen Standards der Sorgfaltspflichten von den Finanzinstituten einzuhalten sind.

Gemäß CRS sind teilnehmende Staaten dazu verpflichtet, über bestimmte Informationen von Finanzinstituten über Kunden mit Ansässigkeit außerhalb des Landes Auskunft zu erteilen. Um ihren Verpflichtungen gemäß dem CRS (oder ähnlichen Abkommen über den Informationsaustausch) nachzukommen, kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen von den Anteilhabern anfordern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Informationen, Zertifikate oder sonstigen Dokumente, die sie von ihren Anteilhabern (oder die diese betreffen) erhält, gegenüber den irischen Steuerbehörden offenlegen, die diese wiederum an die Steuerbehörden in anderen Rechtsordnungen weiterleiten können.

Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars auf Zeichnung von Anteilen am Trust erklärt sich jeder Anteilhaber bereit, diese Informationen auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft oder eines durch diese beauftragten Unternehmens zur Verfügung zu stellen. Die Nichtbereitstellung dieser Angaben kann zu einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen oder anderen angemessenen Maßnahmen durch die Verwaltungsgesellschaft führen. Anteilhaber, die sich weigern, die erforderlichen Informationen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft offenzulegen, können ferner den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners of Ireland) sowie gegebenenfalls anderen Parteien gemeldet werden, soweit dies zur Einhaltung des CRS erforderlich ist.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß diesen Bestimmungen konsultieren.

Einhaltung US-amerikanischer Abzugsvorschriften - Foreign Account Tax Compliance Act

Gemäß FATCA sind ausländische Finanzinstitute („FFI“) dazu verpflichtet, das direkte und indirekte Eigentum bestimmter US-Personen an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service („IRS“) zu melden. Der Trust kann zu FATCA-Zwecken als ein FFI betrachtet werden. FATCA kann auf bestimmte aus den USA stammende Erträge (wozu auch Dividenden und Zinsen zählen) und, nach dem 31. Dezember 2016, auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum, bei denen eine Zahlung von Zinsen oder Dividenden aus US-amerikanischen Quellen an ein ausländisches Finanzinstitut anfallen kann, eine Quellensteuer in Höhe von bis zu 30 % erheben.

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den USA abgeschlossen, um das Verfahren zur Einhaltung von FATCA zu vereinfachen und das Risiko einer Quellensteuer zu minimieren. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird die Einhaltung von FATCA nach irischer Steuerregelung einschließlich der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations von 2014 sowie der Regeln und Praktiken zum Berichtswesen durchgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Anteilhabern zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Informationen, Zertifikate oder sonstigen Dokumente, die sie von ihren Anteilhabern erhält (oder die diese betreffen) gegenüber irischen Steuerbehörden offenlegen, soweit dies zur Einhaltung der irischen Steuergesetzgebung und der Regeln und Praktiken zum Berichtswesen bezüglich FATCA, zugehöriger zwischenstaatlicher Abkommen oder sonstiger anwendbarer Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist. Die irischen Steuerbehörden leiten diese Informationen an den IRS weiter.

Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf die jeweilige Situation des potenziellen Anlegers zu konsultieren. Bezüglich der Anwendbarkeit dieser Regelungen auf ihre Anlagen im Trust sollten sich Anleger an ihren Vermittler wenden.

Geschäftsführung des Trusts

Die Verwaltungsgesellschaft

Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited wurde am 10. November 2003 in Irland als private Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und hat ihren Geschäftssitz in Dublin, Irland. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Verwaltungsdiensten für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Neil Clifford (Staatsangehörigkeit: irisch; wohnhaft in Irland)

Herr Clifford ist Verwaltungsratsmitglied der Carne Group. Er ist ein erfahrener, in Irland ansässiger Anlageexperte und Fondsdirektor mit umfangreicher Erfahrung bezüglich der Governance und der Geschäftstätigkeit alternativer Anlagen auf institutioneller Ebene, einschließlich Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds. Er hat auch Erfahrungen als Aktienfondsmanager gesammelt und ist ein qualifizierter Risikomanagement-Fachmann. Herr Clifford ist seit Oktober 2014 für die Verwaltungsgesellschaft tätig. Zuvor war er Head of Alternative Investments bei Irish Life Investment Managers („ILIM“) (April 2006 bis September 2014). Er beaufsichtigte auch die illiquiden Anlagen von ILIM in Private Equity und Infrastruktur und fungierte als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied mehrerer Anlagegesellschaften. Er begann seine Karriere bei Irish Life als Fondsmanager für sektororientierte Aktienfonds. Zuvor war Neil Clifford Senior Equity Analyst bei Goodbody Stockbrokers (September 2000 bis April 2006) in Dublin. Er hat auch als Ingenieur für verschiedene führende Ingenieur- und Telekommunikationsfirmen in Irland gearbeitet. Herr Clifford besitzt einen Bachelor-Abschluss in Elektrotechnik vom University College Cork und einen Master of Business Administration von der Smurfit School of Business, University College, Dublin. Er ist Chartered Alternative Investment Analyst und Financial Risk Manager (FRM - Global Association of Risk Professionals).

Teddy Otto (Staatsangehörigkeit: deutsch; wohnhaft in Irland)

Herr Otto ist Direktor bei der Carne Group. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen insbesondere Produktentwicklung, Fondsaufbau und Risikomanagement. Vor seinem Eintritt in die Verwaltungsgesellschaft war Herr Otto sechs Jahre bei der Allianz/Dresdner Bank Gruppe in Irland beschäftigt. In dieser Zeit arbeitete er als Head of Fund Operations und Head of Product Management und wurde in den Verwaltungsrat der irischen Verwaltungsgesellschaft von Allianz Global Investors sowie verschiedener, in Irland und auf den Kaimaninseln ansässiger Anlagegesellschaften berufen. Er hatte zuvor leitende Positionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei Deutsche International (Ireland) Limited inne und hat im Investment-Banking-Bereich der Deutschen Bank in Frankfurt gearbeitet. Er war mehr als sechs Jahre im Deutsche Bank-Konzern tätig. Zuvor war er zwei Jahre lang für die Bankgesellschaft Berlin tätig. Herr Otto hat an der Technischen Universität Berlin einen Abschluss in Betriebswirtschaft erworben. Die Adresse der jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anschrift der Verwaltungsgesellschaft.

Elizabeth Beazley (Staatsangehörigkeit: irisch; wohnhaft in Irland)

Elizabeth Beazley ist Verwaltungsratsmitglied der Carne Group. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte umfassen insbesondere Corporate Governance, Produktentwicklung, Finanzberichterstattung und Fondsaufsicht für Anlage- und Hedgefonds. Sie verfügt über 18 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Als Head of Onboarding bei Carne beaufsichtigt Frau Beazley ein Teamprojekt, das sich mit der Gründung von OGAW und AIFs befasst, sowie mehrere externe Verwaltungsgesellschaften. Zu ihren Aufgaben gehören die Auswahl von Dienstleistern, die Erstellung der Governance-Dokumentation und der Aufbau des operativen Geschäfts. Frau Beazley ist als „benannte Person“ und Compliance-Officer für eine Reihe von OGAW-Gesellschaften tätig und fungiert als Verwaltungsratsmitglied für die QIAIF- und OGAW-Plattformen von Carne. Vor ihrer Zeit bei Carne war Frau Beazley vier Jahre bei AIB/BNY Fund Management in Irland beschäftigt. Zuvor arbeitete sie bei HSBC. Frau Beazley war Mitglied in verschiedenen Arbeitsgruppen der Branche, darunter dem Technical Committee und dem ETF Committee. Sie besitzt einen Bachelor of Commerce vom University College Cork sowie einen Master in Betriebswirtschaft von der Smurfit Graduate School of Business. Frau Beazley ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Yvonne Connolly (Staatsangehörigkeit: irisch; wohnhaft in Irland)

Frau Connolly ist Direktorin bei der Carne Group und CEO für das Irland-Geschäft von Carne. Derzeit ist sie Ratsmitglied bei Irish Funds, dem offiziellen Vertretungsorgan der irischen Investmentfondsbranche. Sie ist Vorsitzende und Verwaltungsratsmitglied von traditionellen Fonds, Hedgefonds und Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Irland und auf den Kaimaninseln. Frau Connolly ist Expertin in den Bereichen Governance, Produktentwicklung, Compliance, Finanzberichterstattung und Geschäftstätigkeit. Darüber hinaus hat sie Erfahrung in der Unterstützung von Fondsmanagern und Dienstleistern bei verschiedenen Aspekten in den Bereichen operative Entwicklung, Steuerung und Risikomanagement. Sie ist eine ausgewiesene Expertin für Back Office Operations und Änderungsmanagement und hält regelmäßig Vorträge auf Konferenzen der Fondsbranche. Vor ihrer Zeit bei Carne war Frau Connolly Head of Operational Development bei State Street (International) Ireland (vormals Deutsche Bank). Dort betreute sie die Bereiche Neugeschäft, Produktentwicklung, Systemimplementierung und Änderungsmanagement. Als Mitglied der Geschäftsführung von State Street war Frau Connolly direkt dem CEO unterstellt. Dabei trug sie wesentlich zur Gesamtstrategie und Ausrichtung der Geschäftstätigkeit bei. Frau Connolly wurde bei KPMG zur Wirtschaftsprüferin mit Spezialisierung auf Unternehmensbesteuerung ausgebildet. Sie ist Fellow des Institute of Chartered Accountants.

Michael Bishop (Staatsangehörigkeit: britisch; wohnhaft im Vereinigten Königreich)

Herr Bishop war bei UBS Global Asset Management (U.K.) Ltd. (1990 bis 2011) als Executive Director und später als Managing Director tätig und zeichnete für die Entwicklung und Verwaltung des Investmentfonds-Angebots im Vereinigten Königreich verantwortlich. Seine Fachkompetenz umfasst britische offene Anlagegesellschaften, Unit Trusts, fondsgebundene Produkte sowie in Irland, auf den Kaimaninseln, auf den Kanalinseln und anderweitig ansässige Anlagestrukturen. Er war Verwaltungsratsmitglied von UBS Global Asset Management Life Ltd. und UBS (Irl) Fund plc und für deren Auflegung verantwortlich. Herr Bishop hat Produkte entwickelt und auf den Markt gebracht, die alle Möglichkeiten abdecken, darunter Aktien, festverzinsliche Anlagen und alternative Strategien. Darüber hinaus war er für die Ernennung und das Management von Dienstleistern zuständig und bekleidete leitende Positionen in Rechnungswesen und Management bei anderen Finanzdienstleistungsunternehmen, darunter Flemings und Tyndall. Er saß in mehreren Komitees der Investment Management Association, in Branchenforen und Beratungsgremien und spezialisierte sich dort auf britische und internationale Regulierung, Produktentwicklung und Besteuerung. Herr Bishop ist Fellow der Chartered Association of Certified Accountants. Seit seiner Pensionierung im Jahr 2011 engagiert er sich bei verschiedenen Wohltätigkeitsorganisationen.

Bill Blackwell (Staatsangehörigkeit: US-Amerikaner; wohnhaft im Vereinigten Königreich)

Herr Blackwell ist Direktor bei der Carne Group. Er ist ein sehr erfahrener Betriebs- und Business-Manager mit langjähriger Erfahrung in der internationalen Poolfonds-Investment-Branche, einschließlich privat platzierter und öffentlich angebotener Fonds. Er verfügt über mehr als 23 Jahre Berufserfahrung im Bereich Finanzdienstleistungen. Die Fachkompetenz von Herrn Blackwell umfasst Governance, Produktentwicklung und Produktmanagement, Risiko, OGAW und sonstige regulatorische Strukturen. Herr Blackwell war an der Auflegung zahlreicher innovativer Fondsprodukte beteiligt und hat besonders fein abgestimmte Prozesse für die Kundenbetreuung eingeführt. Herr Blackwell bringt außerdem fundiertes Wissen über die Märkte für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate sowie die aktuellen Registrierungsanforderungen in den einzelnen Ländern mit, das er während seiner Zeit bei PIMCO und JP Morgan erworben hat. Herr Blackwell hat komplexe grenzüberschreitende Verschmelzungen von OGAW und AIF für eine Reihe von Kunden betreut. Vor seiner Zeit bei Carne arbeitete Herr Blackwell als Vice President, Senior Manager Product Development, Global Liquidity EMEA bei JPMorgan Asset Management. Zuvor war er bei PIMCO tätig, wo er für die Überwachung des Betriebs und der Verwaltung der internationalen Poolfonds-Produktpalette von PIMCO verantwortlich war. Herr Blackwell besitzt einen BA in Englisch vom Oberlin College sowie einen MBA von der University of California, Irvine.

Sekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited

Die Verwaltungsgesellschaft bleibt bis zur Beendigung des Treuhandvertrags als Verwaltungsgesellschaft tätig, ist aber berechtigt, zugunsten einer anderen, von der Central Bank genehmigten Gesellschaft auszuscheiden. Sollte die Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen des Treuhandvertrags verletzen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch die Treuhänderin beheben oder sollte die Verwaltungsgesellschaft die Zulassung durch die Central Bank verlieren, in Liquidation gehen oder ihre Geschäfte einem

Zwangs- oder Insolvenzverwalter übergeben müssen, dann kann die Treuhänderin: (a) eine Nachfolgegesellschaft bestellen (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Central Bank); oder (b) den Treuhandvertrag kündigen und die Fonds liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem gegebenenfalls von der Central Bank abberufen und/oder ausgetauscht werden.

Sofern nicht Fahrlässigkeit, Betrug, böser Glaube oder vorsätzliche Unterlassung vorliegen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft keine Haftung für Verfahren, Prozesse, Ansprüche, Kosten, Forderungen, Gebühren, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die im Namen des Trusts oder eines der Fonds, eines Anteilinhabers, des Treuhänders oder einer anderen Person im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Treuhandvertrag entstanden oder angefallen sind, und wird dafür aus dem Vermögen des betreffenden Fonds entschädigt und schadlos gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß dem Treuhandvertrag befugt, mit Genehmigung der Central Bank ihre Managementaufgaben an Dritte zu delegieren. Die Administrationsaufgaben, mit Ausnahme der Register- und Transferstellenfunktionen wurden an den Administrator übertragen. Die Register- und Transferstellenfunktionen wurden der Register- und Transferstelle übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Pflichten in Bezug auf die Anlageverwaltung der Fonds an die Investmentmanager delegiert und die Vertriebsgesellschaften zu Vertriebsgesellschaften der Fonds berufen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, mit Genehmigung der Central Bank weitere Investmentmanager oder Vertriebsgesellschaften hinsichtlich der Fonds zu berufen, und sie kann mit Genehmigung der Central Bank den Administrator und die Register- und Transferstelle hinsichtlich der Fonds austauschen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gegebenenfalls auch Zahl-, Informations-, Vertretungs- und ähnliche Stellen für die Fonds ernennen.

Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Allianz Global Investors GmbH zum Investmentmanager jedes Fonds ernannt.

Allianz Global Investors GmbH („AllianzGI“) wurde 1955 nach deutschem Recht gegründet und hat ihren Geschäftssitz in Frankfurt am Main und Niederlassungen in ganz Europa einschließlich London, Vereinigtes Königreich. Als Mitglied der Allianz Global Investors Group ist AllianzGI auf den Einsatz moderner Portfolioverwaltungstechniken spezialisiert und kann auf das umfangreiche Research-Netzwerk von Allianz Global Investors zurückgreifen.

Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und AllianzGI sieht vor, dass, außer bei Vorliegen von vorsätzlichem Amtsmissbrauch, Betrug, bösem Glauben, Fahrlässigkeit oder leichtfertiger Missachtung seiner Pflichten und Aufgaben, AllianzGI gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Trust oder den Anteilinhabern keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen von AllianzGI für Handlungen oder Unterlassungen bei bzw. im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen gemäß dem Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag übernimmt, noch für Verluste, die beim Kauf, Besitz oder Verkauf der Anlagen eines Fonds entstehen. Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er durch eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen mit Schreiben an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag wird bei Beendigung des Treuhandvertrags mit sofortiger Wirkung beendet oder kann durch die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich gekündigt werden, wenn AllianzGI insolvent wird oder in sonstiger Weise nicht mehr in der Lage ist, ihre Pflichten und Aufgaben aus dem Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag zu erfüllen. Weiterhin ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag ohne Zahlung einer Strafe zu kündigen, falls AllianzGI die vertraglichen Verpflichtungen wesentlich verletzt und, sollte diese Vertragsverletzung zu beheben sein, diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft über die Aufforderung zur Behebung behebt.

Die AllianzGI fungiert als Investmentmanager für den Allianz Emerging Markets Bond Fund. Gelegentlich kann AllianzGI ihre Anlageverwaltungsfunktionen über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen in Ländern in ganz Europa durchführen.

Die Subinvestmentmanager

AllianzGI ist befugt, für jeden Fonds einen oder mehrere Subinvestmentmanager zu ernennen, die die Vermögenswerte des Fonds, für den sie als Investmentmanager bestellt worden sind, gemäß dessen Anlagezielen und dessen Anlagepolitik verwalten. Die derzeit bestellten Subinvestmentmanager werden nachstehend genannt. Jeder Subinvestmentmanager kann seine Pflichten in Bezug auf einen Fonds, für den er als Subinvestmentmanager benannt wurde, ganz oder zum Teil auf eigene Kosten und Rechnung auf weitere Subinvestmentmanager übertragen. Die weiteren Subinvestmentmanager werden ggf. im Jahres- und Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds genannt. Angaben zu gegebenenfalls benannten weiteren Subinvestmentmanager werden den Anteilhabern auf eine entsprechende Aufforderung gegenüber der Register- und Transferstelle zur Verfügung gestellt.

Allianz Global Investors U.S. LLC („AllianzGI US“) hat Niederlassungen in 1633 Broadway, 43rd Floor, New York, NY 10019, 600 West Broadway, 31st Floor, San Diego, CA 92101 und 555 Mission Street, Suite 1700, San Francisco, CA 94105. AllianzGI US wurde 2012 gegründet. AllianzGI US bietet Beratungsdienstleistungen für Investmentfonds und institutionelle Kunden. Sie ist der Rechtsnachfolger von RCM Capital Management LLC, die 1970 ursprünglich als Rosenberg Capital Management gegründet wurde, und die Gesellschaft selbst sowie ihre Nachfolger sind seitdem kontinuierlich geschäftlich tätig.

International ist AllianzGI US für seinen einzigartigen, researchorientierten Bottom-Up-Anlagestil sowie den Einsatz von GrassrootsSM-Marktresearch zur frühen Identifizierung zuverlässiger und tragfähiger Anlagechancen bekannt.

AllianzGI US wurde zu einem Subinvestmentmanager für den Allianz Emerging Markets Bond Fund benannt, um die entsprechende Abdeckung der Vermögenswerte des Fonds in allen relevanten weltweiten Zeitzonen zu gewährleisten. Die Hauptaufgabe von AllianzGI US besteht in der Verwaltung des Fonds in den lateinamerikanischen Zeitzonen mit dem primären Ziel, von den regionalen Gelegenheiten in den jeweiligen regionalen Märkten zu profitieren. Gelegentlich kann AllianzGI US ihre Aktivitäten über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen in den USA durchführen.

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited („AllianzGI AP“) (vormals RCM Asia Pacific Limited und davor Thornton Management) wurde 1983 in Hongkong als auf asiatisch-pazifische Werte spezialisierter Aktienfondsmanager für internationale Kunden gegründet. 1997 wurde Thornton Management in RCM, den internationalen Aktienfondsmanager der Dresdner Bank, integriert, und die Dresdner Bank wurde in der Folge von der Allianz Gruppe übernommen. Heute verfolgt AllianzGI AP beim Portfolioaufbau weiterhin einen researchorientierten Bottom-Up-Ansatz. Das Research des Unternehmens gliedert sich seit jeher nach Ländern; seit Ende der Neunzigerjahre wird es um Branchenresearch und – unter dem Namen Grassroots – Research außerhalb der Finanzbranche ergänzt.

Im asiatisch-pazifischen Raum beschäftigt AllianzGI AP ein Team von Branchenresearch-Analysten, Länderspezialisten und regionalen Fondsmanagern für eine Reihe von Aktienfonds und nutzt seinen Informationsvorteil aus. Im Zuge einer Initiative zur stärkeren Konzentration auf hervorragende Investmentleistungen wurde 2006 AllianzGI AP in Hongkong als von Allianz Global Investors unabhängige Gesellschaft gegründet. Das Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Allianz.

AllianzGI AP wurde zu einem Subinvestmentmanager für den Allianz Emerging Markets Bond Fund benannt, um die entsprechende Abdeckung der Vermögenswerte des Fonds in allen relevanten weltweiten Zeitzonen zu gewährleisten. Die Hauptaufgabe von AllianzGI AP besteht in der Verwaltung des Fonds in den asiatischen Zeitzonen mit dem primären Ziel, von den regionalen Gelegenheiten in den jeweiligen regionalen Märkten zu profitieren.

Die Gebühren der einzelnen Subinvestmentmanager werden von AllianzGI aus der Pauschalvergütung für einen bestimmten Fonds bestritten.

Die Treuhänderin

Die Treuhänderin, State Street Custodial Services (Ireland) Limited, wurde am 22. Mai 1991 in Irland als private Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Konzerngesellschaft der Treuhänderin ist State Street Corporation. Ihr genehmigtes Grundkapital beträgt 5.000.000 £ Stg, wovon 200.000 £ Stg im Umlauf und voll eingezahlt sind. Die Hauptge-

schäftstätigkeit der Treuhänderin besteht in der Erbringung von Verwahrungs- und treuhänderischen Diensten für Organismen für gemeinsame Anlagen.

State Street Corporation ist ein weltweit führender Experte bei der Erbringung von Anlagediensten und Anlageverwaltung für anspruchsvolle, global agierende Anleger. State Street Corporation hat den Hauptsitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse mit dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Die Aufgaben der Treuhänderin

Die Treuhänderin wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und dem Treuhandvertrag erfolgt und alle in dieser Hinsicht erforderlichen Informationen zwischen den Parteien ausgetauscht wurden;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Treuhandvertrag berechnet wird;
- die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Vertreter auszuführen, sofern die Treuhänderin nicht in ihrem vernünftigen Ermessen feststellt, dass diese mit dem geltenden Recht oder dem Treuhandvertrag im Konflikt stehen;
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Trusts betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird, die im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion die akzeptierte Marktpraxis darstellen;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Trusts im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und dem Treuhandvertrag verwendet werden;
- die Cashflows des Trusts effektiv und ordentlich zu überwachen und
- das Vermögen des Trusts sicher zu verwahren, einschließlich der sicheren Verwahrung aller Finanzinstrumente, die in einem Finanzinstrumentkonto direkt oder indirekt auf den Namen der Treuhänderin lauten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögensgegenstände, bei denen sie mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass diese im Eigentum des Trusts oder der im Namen des Trusts auftretenden Verwaltungsgesellschaft stehen.

Haftung der Treuhänderin

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben handelt die Treuhänderin mit der erforderlichen Redlichkeit und Sorgfalt.

Die Treuhänderin haftet gegenüber dem Trust und den Anteilhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Treuhänderin oder einem Dritten gehalten werden, auf den die Verwahrung der verwahrten Finanzinstrumente übertragen wurde. Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments ist die Treuhänderin verpflichtet, Finanzinstrumente gleicher Art bzw. den entsprechenden Betrag unverzüglich an den Trust zurückzugeben.

Die Treuhänderin haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Anteilhaber können die Haftung der Treuhänderin direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Treuhänderin haftet gegenüber dem Trust und den Anteilhabern für sämtliche Verluste, die diesen entstehen, wenn die Treuhänderin fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Treuhandvertrag oder im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verstößt.

Übertragung

Die Treuhänderin kann ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Haftung der Treuhänderin bleibt von der Übertragung ihrer Funktionen gemäß dem Treuhandvertrag unberührt.

Die Treuhänderin hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten ist in Anhang VI aufgeführt.

Interessenkonflikte

Die Treuhänderin ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Treuhänderin oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Treuhandvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Administrator, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten, Wertpapierleihgeschäften über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft; und
- (ii) Abwicklung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivate, Principal-Lending, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstige Finanztransaktionen mit dem Trust entweder als Auftraggeber und in seinem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Treuhänderin bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten;
- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- (iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die der Verwaltungsgesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Verwaltungsgesellschaft, des Trusts oder eines Fonds, erbringen und
- (v) unter Umständen Gläubigerrechte hinsichtlich des Trusts eingeräumt bekommen, die sie ausüben kann/können,

stets mit der Maßgabe, dass die Treuhänderin und ihre verbundenen Unternehmen die in Bezug auf Transaktionen mit verbundenen Personen festgelegten Erfordernisse, wie im nachfolgenden Abschnitt „Interessenkonflikte“ beschrieben, einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf ein verbundenes Unternehmen der Treuhänderin zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung eines Fonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Werden dem Trust gehörende Gelder bei einer verbundenen Person verwahrt, bei der es sich um ein Bankinstitut handelt, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die (gegebenenfalls) anfallenden Zinsen, die die verbundene Person diesem Konto bezahlen oder belasten kann, sowie die Gebühren und sonstigen Vorteile, die sie aus der Einlage dieser Barbestände als Bankinstitut und nicht als Treuhänder erzielen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager kann auch Kunde oder Gegenpartei der Treuhänderin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen zur Treuhänderin, ihren Pflichten, möglicherweise entstehenden Konflikten, den von der Treuhänderin übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und jeglicher Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anteilhabern von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited zum Administrator des Trusts bestellt.

Der Administrator ist für die Durchführung der alltäglichen Verwaltung des Trusts (ausschließlich der Aufgaben des Registrars und der Übertragungsstelle), sowie für die Fondsbuchhaltung für den Trust, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil für jede Anteilklasse, verantwortlich.

Der Administrator ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet, ihre Konzerngesellschaft ist State Street Corporation. Das genehmigte Grundkapital des Administrators beträgt 5.000.000 £ Stg, wovon 350.000 £ Stg im Umlauf und voll einbezahlt sind.

Der Administrationsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er durch eine der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Schreiben an die jeweils andere Partei gekündigt wird, unter der Maßgabe, dass der Administrationsvertrag von einer der beiden Parteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann, wenn es zur Liquidation, Insolvenz- oder Zwangsverwaltung einer der beiden Parteien kommt oder eine wesentliche Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen vorliegt, die, sollte sie zu beheben sein, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung über eine solche Vertragsverletzung behoben ist.

Der Administrationsvertrag sieht vor, dass, außer bei Vorliegen von Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit, bösem Glauben, Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung seiner Pflichten und Aufgaben, der Administrator gegenüber dem Trust, der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilhabern keine Haftung für Verluste übernimmt, die einem der Genannten in Verbindung mit Handlungen des Administrators bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Administrationsvertrags entstanden sind.

Die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat International Financial Data Services (Ireland) Limited zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt.

Die Register- und Transferstelle ist eine am 15. Oktober 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im letztendlichen Eigentum der State Street Corporation steht und unter anderem Register- und Transferstellendienstleistungen für und im Zusammenhang mit Organismen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung stellt.

Nach dem Register- und Transferstellenvertrag ist die Register- und Transferstelle unter anderem für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Führung des Registers der Anteilhaber und damit verbundene Nebendienstleistungen verantwortlich.

Der Register- und Transferstellenvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. Der Register- und Transferstellenvertrag kann jedoch von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn eine der Parteien aufgelöst wird, eine Insolvenzverwaltung eingesetzt wird oder die Partei einen Insolvenzantrag stellt oder wenn einem erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrags, sofern diesem abgeholfen werden kann, nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung über den Verstoß abgeholfen wird.

Der Register- und Transferstellenvertrag sieht vor, dass die Register- und Transferstelle dem Trust, der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern gegenüber nicht für Verluste haftet, die diesen in Verbindung mit der Erfüllung der Ver-

pflichtungen der Register- und Transferstelle aus dem Register- und Transferstellenvertrag entstehen, sofern diese nicht durch Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit, Unredlichkeit, Betrug oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Pflichten verursacht wurden.

Die Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils Vertriebsgesellschaften für die Anteile der Fonds ernennen. Die Vertriebsgesellschaften sind für die Verkaufsförderung der Anteile gemäß den Bedingungen des vorliegenden Verkaufsprospekts verantwortlich. Die nachstehend aufgeführten Vertriebsgesellschaften sind unter Umständen auch dazu verpflichtet, als Zahl- bzw. Informationsstellen in den betreffenden Ländern aufzutreten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts ist die Vertriebsgesellschaft der Fonds AllianzGI. Dementsprechend ist AllianzGI Promoter des Trusts. AllianzGI kann wiederum eine oder mehrere Untervertriebsgesellschaften bestellen, um den Verkauf der Anteile gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts zu fördern.

Allgemeines

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Treuhänderin, der Investmentmanager, der Subinvestmentmanager, der Administrator, die Register- und Transferstelle und jede der Vertriebsgesellschaften können jeweils als Verwalter, Treuhänder, Investmentmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsgesellschaft bei anderen Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Fonds, tätig werden oder in sonstiger Weise involviert sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Fonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen aus jedem Treuhandvertrag, Anlageverwaltungsvertrag, Administrationsvertrag, Register- und Transferstellenvertrag bzw. Vertriebsvertrag erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine gerechte Lösung zu finden. Die grundlegende Vorgehensweise der Verwaltungsgesellschaft ist darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und dass solche Konflikte, wenn sie nicht vermieden werden können, in einer für die Fonds und ihre Anteilhaber gerechten Weise gehandhabt werden.

Zusätzlich kann eine verbundene Person als Auftraggeber oder Vermittler Geschäfte mit den Fonds abschließen. Jedes Geschäft zwischen dem Trust und einer verbundenen Person ist zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber durchzuführen.

Der Trust kann mit einer verbundenen Person Geschäfte abschließen, wenn mindestens einer der nachfolgenden Punkte (a), (b) oder (c) eingehalten wird:

- (a) der Wert des Geschäfts wird entweder (i) durch eine Person, die von der Treuhänderin als unabhängig und kompetent genehmigt wurde, bestätigt oder (ii) bei Geschäften, die unter Beteiligung der Treuhänderin erfolgen, durch eine Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als unabhängig und kompetent genehmigt wurde, bestätigt;
- (b) das Geschäft wird nach den besten Bedingungen einer organisierten Wertpapierbörse in Übereinstimmung mit den an dieser Börse geltenden Vorschriften ausgeführt; oder
- (c) falls (a) und (b) nicht praktikabel sind, wird die Transaktion zu den Bedingungen, die von der Treuhänderin, oder bei Geschäften, die unter Beteiligung der Treuhänderin erfolgen, vom Verwaltungsrat, entsprechend der Erfordernis, dass Geschäfte mit verbundenen Personen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber zu erfolgen haben, zufriedenstellend erfüllt.

Die Treuhänderin, oder bei Geschäften, die unter Beteiligung der Treuhänderin erfolgen, der Verwaltungsrat, hat zu dokumentieren, inwieweit sie bzw. er die Erfordernisse in Punkt (a), (b) oder (c) weiter oben erfüllt hat. In Fällen, in denen Geschäfte in Übereinstimmung mit (c) weiter oben ausgeführt werden, hat die Treuhänderin oder bei Geschäften, die unter Beteiligung der Treuhänderin erfolgen, der Verwaltungsrat, ihre oder seine Gründe darzulegen, warum für sie/ihn die Erfordernis, dass Geschäfte mit verbundenen Personen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber zu erfolgen haben, zufriedenstellend erfüllt wurde.

Interessenkonflikte können durch Transaktionen mit FDI sowie EPM-Techniken und -Instrumenten entstehen. Beispielsweise können die Gegenparteien oder Vertreter, Vermittler oder andere Gesellschaften, die Dienstleistungen in Bezug auf solche Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, dem Subinvestmentmanager oder der Treuhänderin verbunden sein. Aus diesem Grund können diese Gesellschaften Gewinne, Gebühren oder andere Erträge erwirtschaften oder Verluste durch solche Transaktionen vermeiden. Des Weiteren können Interessenkonflikte entstehen, wenn die von solchen Gegenparteien bereitgestellten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Sicherheitsabschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die grundlegende Vorgehensweise der Verwaltungsgesellschaft ist darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass ihre Dienstleistungsanbieter bei der Verwaltung der Portfolios der Fonds im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie Handelsent-

scheidungen umsetzen und Handelsaufträge im Namen dieser Fonds erteilen. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Schritte unternommen werden, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen. Hierbei sind Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Ordergröße und -art, dem Investmentmanager oder Subinvestmentmanager vom Broker bereitgestellter Research sowie sonstige für die Umsetzung einer Order relevante Faktoren zu berücksichtigen. Informationen über die Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie wesentliche Änderungen an dieser Politik werden Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Investmentmanager oder Subinvestmentmanager oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einem Makler oder Händler aufgrund der Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds über diesen Makler oder Händler für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commissions“), wenn:

- (a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
- (b) die vertragsgemäß gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen; und
- (c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Investmentmanagers hinsichtlich „Soft Commissions“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.

Stimmausübungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie entwickelt, um zu bestimmen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Nähere Einzelheiten zu den auf Grundlage dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen werden Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Beschwerden

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft werden Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Anteilhaber können Beschwerden über die Verwaltungsgesellschaft oder einen Fonds gebührenfrei an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten.

Datenschutzerklärung

Anleger sollten beachten, dass sie beim Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Informationen angegeben haben, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der irischen Data Protection Acts 1988 und 2003, der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der Datenschutzrichtlinie der EU für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils geltenden Fassung) und aller maßgeblichen Umsetzungs-, Nachfolge- oder Ersatzvorschriften dieser Bestimmungen darstellen können (einschließlich, bei ihrem Inkrafttreten, der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und der Nachfolgerichtlinie der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (zusammen die „Datenschutzbestimmungen“).

Personenbezogene Daten der Anleger werden von der Verwaltungsgesellschaft zu den folgenden Zwecken genutzt:

- zur laufenden Verwaltung der Beteiligung eines Anlegers an dem Trust und aller damit verbundenen Konten gemäß dem Vertrag zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft;
- zur Durchführung statistischer Analysen und Marktforschung im Rahmen der legitimen geschäftlichen Interessen der Verwaltungsgesellschaft;
- zur Einhaltung der jeweils für den Anleger und die Verwaltungsgesellschaft maßgeblichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einschließlich der maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Insbesondere zur Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards (der in Irland durch Section 891E, Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in der jeweils geltenden Fas-

- sung) und im Rahmen dieser Sections verabschiedete Verordnungen umgesetzt wurde) und der FATCA-Vorschriften können personenbezogene Daten der Anteilinhaber (einschließlich von Finanzdaten) an die Irish Revenue Commissioners weitergegeben werden. Diese können ihrerseits Informationen (einschließlich von personenbezogenen Daten und Finanzdaten) an ausländische Steuerbehörden (einschließlich des U.S. Internal Revenue Service und von ausländischen Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) weitergeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website zum automatischen Informationsaustausch auf www.revenue.ie; und
- zu allen sonstigen spezifischen Zwecken, zu denen der Anleger ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.

Personenbezogene Daten der Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Beauftragten, professionellen Berater, Dienstleister, Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfer, Technologieanbieter und alle ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter oder verbundenen oder nahe stehenden Unternehmen der Vorgenannten zu denselben oder zu damit zusammenhängenden Zwecken übermittelt werden.

Personenbezogene Daten der Anleger können in Länder übermittelt werden, die eventuell nicht dieselben oder keine vergleichbaren Datenschutzgesetze haben wie Irland. Wenn eine derartige Übermittlung erfolgt, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Anlegern unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen erfolgt und insbesondere, dass angemessene Maßnahmen wie z. B. die (von der Europäischen Kommission veröffentlichten) Modell-Vertragsbestimmungen oder gegebenenfalls eine „Privacy Shield“-Zertifizierung des Empfängers vorgesehen werden. Weitere Informationen über die Übermittlung von Anlegerdaten oder ein Exemplar der maßgeblichen Sicherheitsvorkehrungen erhalten Sie von dataprivacy@carnegroup.com.

Gemäß den Datenschutzbestimmungen haben die Anleger eine Reihe von Rechten, die sie in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten ausüben können, insbesondere:

- das Recht auf Einsicht der bei der Verwaltungsgesellschaft vorliegenden personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Änderung und Korrektur von unrichtigen Angaben in den bei der Verwaltungsgesellschaft vorliegenden personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Löschung der bei der Verwaltungsgesellschaft vorliegenden personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Übertragung der bei der Verwaltungsgesellschaft vorliegenden personenbezogenen Daten; und
- das Recht auf Beschränkung der Verarbeitung der bei der Verwaltungsgesellschaft vorliegenden personenbezogenen Daten; und
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der bei der Verwaltungsgesellschaft vorliegenden personenbezogenen Daten.

Diese Rechte können vorbehaltlich der in den Datenschutzbestimmungen vorgesehenen Beschränkungen ausgeübt werden. Unter bestimmten Umständen ist es der Verwaltungsgesellschaft eventuell nicht möglich, diese Rechte zu erfüllen, zum Beispiel aufgrund der Struktur des Trusts oder aufgrund dessen, wie die Anteilinhaber Anteile eines Fonds halten. Anleger können eine Anfrage zur Ausübung dieser Rechte an die Verwaltungsgesellschaft richten, indem sie sich an dataprivacy@carnegroup.com.

Bitte beachten Sie, dass personenbezogene Daten von der Verwaltungsgesellschaft während der Dauer der Anlage eines Anlegers und danach im Einklang mit den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft gespeichert werden können, einschließlich unter anderem im Rahmen der Leitlinien der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Aufbewahrung von Aufzeichnungen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetze und verpflichtet sich, alle von den Anlegern übermittelten personenbezogenen Daten vertraulich und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu behandeln. Bei Fragen, Anfragen oder Anmerkungen in Bezug auf diese Erklärung oder die Nutzung personenbezogener Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft wenden Sie sich bitte an dataprivacy@carnegroup.com. Anleger können beim Amt des Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie nicht damit einverstanden sind, wie ihre personenbezogenen Daten von der Verwaltungsgesellschaft genutzt werden.

Der Treuhandvertrag

Jeder Anteilinhaber hat in Bezug auf einen Trust einen wirtschaftlichen Eigentumsanspruch, der sich aus dem Treuhandvertrag begründet.

Der Treuhandvertrag sieht vor, dass:

- (i) die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds getrennte Bücher führt, in denen sämtliche Transaktionen in Bezug auf diesen Fonds aufzuzeichnen sind;
- (ii) der Erlös aus der Ausgabe jeder Anteilklasse dem Fonds gutzuschreiben ist, der für diese Anteilklasse aufgelegt wurde, und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen ebenfalls dem betreffenden Fonds zuzurechnen sind;
- (iii) ein aus einem anderen Vermögenswert abgeleiteter Vermögenswert demselben Fonds angerechnet wird wie der Vermögenswert, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts die Wertsteigerung oder Wertminderung dem jeweiligen Fonds zugeschrieben wird;
- (iv) bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und wie sie es für angemessen und zutreffend hält mit Genehmigung der Treuhänderin festlegen kann, auf welcher Basis ein derartiger Vermögenswert den einzelnen Fonds zugerechnet wird, und befugt ist, diese Basis hinsichtlich noch nicht zugeordneter Vermögenswerte zu jeder Zeit ggf. vorbehaltlich der Zustimmung der Treuhänderin zu ändern; und
- (v) jedem Fonds die auf ihn entfallenden oder ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren belastet werden; alle Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, von der Verwaltungsgesellschaft auf eine nach ihrem Ermessen gerechte und angemessene und von der Treuhänderin gebilligte Weise umgelegt werden; die Verwaltungsgesellschaft befugt ist, mit der Zustimmung der Treuhänderin die Grundlage für diese Zuordnung zu jeder Zeit ggf. zu ändern.

Jeder Fonds kommt für seine eigenen und die ihm jeweils zugerechneten Verbindlichkeiten auf und hat sonst keine weiteren Verbindlichkeiten. Die Vermögenswerte eines Fonds gehören ausschließlich diesem Fonds, müssen von den Vermögenswerten anderer Fonds getrennt sein und dürfen nicht dazu benutzt werden, Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder Ansprüche gegen einen anderen Fonds direkt oder indirekt zu erfüllen, und stehen für derartige Zwecke auch nicht zur Verfügung.

Der Treuhandvertrag kann von der Treuhänderin und der Verwaltungsgesellschaft (mit vorheriger Genehmigung der Central Bank) ohne Genehmigung der Anteilinhaber geändert werden, um (1) Mehrdeutigkeiten zu beheben oder fehlerhafte bzw. widersprüchliche Bedingungen zu korrigieren oder zu ergänzen; (2) Bedingungen entsprechend den Erfordernissen der Central Bank oder ihrer Nachfolgebehörde in Irland zu ändern; (3) Änderungen vorzunehmen, die die Interessen der Anteilinhaber nicht in wesentlichem Maße nachteilig beeinflussen; (4) den Treuhandvertrag so abzuändern, wie es unter Berücksichtigung neuer Steuergesetze mit Auswirkung auf den Trust notwendig oder angebracht ist; oder (5) von Zeit zu Zeit die Aufnahme zusätzlicher geregelter Märkte in den Treuhandvertrag zu ermöglichen. Der Treuhandvertrag kann zudem in jeder Hinsicht von der Treuhänderin und der Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung durch einen einfachen Beschluss gemäß den vorstehend niedergelegten Bedingungen geändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderung die Beteiligung eines Anteilinhabers an einem Fonds nicht vermindert bzw. den Prozentsatz der Anteile nicht verringert, der für die Zustimmung zu einer Änderung ohne die Zustimmung aller Anteilinhaber erforderlich ist.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber müssen die Register- und Transferstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie US-Bürger oder in Irland ansässige Personen werden, und im Falle von US-Bürgern ihre Anteile am auf diese Benachrichtigung folgenden Handelstag zurückgeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich weiter das Recht vor, Anteile unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen mit Schreiben an den Anteilinhaber zurückzunehmen, falls das Halten dieser Anteile durch eine Person gegen das Gesetz verstößt oder möglicherweise zu Steuerverbindlichkeiten bzw. finanziellen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für den Trust führt, die ansonsten nicht angefallen oder entstanden wären.

Auflösung

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Treuhänderin können in folgenden Fällen den Treuhandvertrag kündigen und die Fonds liquidieren: (i) wenn der Trust nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder ein Weiterbestehen des Trusts nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Aufwendungen und des Gesamtvolumens des Trusts sowie sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft als relevant angesehener Faktoren nicht mehr praktikabel, ratsam oder im besten Interesse der Anteilhaber ist; (ii) wenn der Trust nicht mehr als OGAW entsprechend den OGAW-Verordnungen zugelassen ist; oder (iii) wenn die Treuhänderin ihre Rücktrittsabsicht mitgeteilt hat und kein Nachfolger binnen 90 Tagen nach Zustellung einer derartigen Mitteilung bestellt worden ist. Die Treuhänderin ist bevollmächtigt, den Trust aufzulösen, wenn die Position der Verwaltungsgesellschaft als Verwalter bei Eintritt der vorstehend niedergelegten Umstände gekündigt wird.

Ein mit einer festen Laufzeit aufgelegter Fonds endet an diesem Tag. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts waren keine Fonds mit einer festen Laufzeit aufgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Fonds durch Schreiben an die Anteilhaber auflösen, wenn der Nettoinventarwert des Fonds an drei aufeinander folgenden Handelstagen nach dem Erstausgabetag/der Erstzeichnungsfrist einen Betrag unterschreitet, der von der Verwaltungsgesellschaft als zu unrentabel erachtet wird, um den Fonds weiterzuführen.

Die Anteilhaber des Trusts oder eines Fonds sind berechtigt, den Trust bzw. einen Fonds durch einen entsprechend dem Treuhandvertrag gefassten einfachen Beschluss aufzulösen.

Jeder Anteilhaber ist über die Auflösung oder Liquidation des Trusts oder eines Fonds schriftlich zu benachrichtigen.

Innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Auflösung eines Fonds muss das zur Verteilung verfügbare Vermögen (nach Befriedigung aller Gläubigerforderungen) an die Anteilhaber ausgeschüttet werden.

Nach Auflösung eines Fonds muss das zur Verteilung verfügbare Vermögen des Fonds (nach Befriedigung aller Gläubigerforderungen) **anteilmäßig** an die Anteilhaber proportional zu der Anzahl und dem Wert ihrer gehaltenen Anteile ausbezahlt werden, und nach Auflösung des Trusts muss das zur Verteilung verfügbare Vermögen jedes einzelnen Fonds (nach Befriedigung aller Gläubigerforderungen) **anteilmäßig** an die Inhaber der Anteile dieser Fonds proportional zu der Anzahl und dem Wert dieser Anteile ausbezahlt werden. Unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilhaber eines jeden Fonds ist das dann noch verbliebene Restvermögen des Trusts, das in keinem der anderen Fonds enthalten ist, unter den Fonds **anteilmäßig** zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds aufzuteilen.

Maßgebliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden abgeschlossen und sind oder können von Bedeutung sein:

- Der zweite geänderte und neu gefasste Treuhandvertrag vom 1. März 2018 zwischen Allianz Global Investors Ireland Limited, der Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänderin, mit dem der Trust errichtet wurde.
- Der Administrationsvertrag vom 6. Juli 2005 zwischen Allianz Global Investors Ireland Limited, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, geändert durch Änderungsvereinbarungen vom 10. Oktober 2006, 30. Oktober 2008 und 1. September 2009 und ersetzt durch den Novationsvertrag vom 1. März 2018, wonach Letzterer zum Administrator des Trusts bestellt wurde.
- Der Register- und Transferstellenvertrag mit Wirkung vom 30. April 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle, wonach Letztere zur Register- und Transferstelle des Trusts bestellt wurde.
- Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag vom 1. März 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und AllianzGI, wonach Letztere zum Investmentmanager und zur Vertriebsgesellschaft des Trusts bestellt wurde.
- Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 1. März 2018 zwischen AllianzGI und AllianzGI US (vormals RCM Capital Management LLC), wonach Allianz GI US zum Subinvestmentmanager für bestimmte Fonds bestellt wurde.
- Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 1. März 2018 zwischen AllianzGI und Allianz Global Investors Hong Kong

- Limited, wonach Letztere zum Subinvestmentmanager für bestimmte Fonds bestellt wurde.
- Der geänderte und neu gefasste Zahl- und Vertretungsstellenvertrag vom 1. Januar 2018 zwischen Allianz Global Investors Ireland Limited, der Verwaltungsgesellschaft und Allianz Investmentbank AG, ersetzt durch den Novationsvertrag vom 1. März 2018, wonach Letztere zu einer Zahl- und Vertretungsstelle für die Fonds in Österreich bestellt wurde.
- Der geänderte und neu formulierte Vertretungs- und Zahlstellenvertrag vom 31. August 2012 in der durch einen Änderungsvertrag vom 1. Juli 2014 geänderten Fassung zwischen Allianz Global Investors Ireland Limited, der Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänderin und BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, ersetzt durch den Novationsvertrag vom 1. März 2018, wonach Letztere zur Vertreterin und Zahlstelle der Fonds in der Schweiz bestellt wird.
- Der Vertrag über die Tätigkeit als Zahlstelle und Bereitstellung von Informationen vom 2. Februar 2018 zwischen Allianz Global Investors Ireland Limited, der Verwaltungsgesellschaft und State Street Bank International GmbH, ersetzt durch den Novationsvertrag vom 1. März 2018, wonach Letztere als Zahlstelle und Informationsanbieter der Fonds in Deutschland auftritt.
- Die zentrale Korrespondenzvereinbarung vom 16. März 2017 zwischen Allianz Global Investors Ireland Limited, der Verwaltungsgesellschaft und State Street Banque SA, ersetzt durch den Novationsvertrag vom 1. März 2018, wonach Letztere als Zahl- und Informationsstelle der Fonds in Frankreich auftritt.

Börsennotierungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Börsennotierung der Anteile eines Fonds oder den Handel damit an einem organisierten Markt veranlassen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts hatte die Verwaltungsgesellschaft keine derartige Erlaubnis zur Börsennotierung oder zum Handel erteilt. Es ist der Verwaltungsgesellschaft jedoch bekannt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts ohne ihre Genehmigung an bestimmten Märkten Fondsanteile gehandelt wurden. Die Märkte, an denen nach Wissen der Verwaltungsgesellschaft Anteile der einzelnen Fonds in dieser Weise notiert wurden, sind nachstehend aufgeführt.

Allianz Emerging Markets Bond Fund

- Börse Frankfurt
- Börse Berlin
- Börse Hamburg-Hannover
- Börse Düsseldorf

Es ist nicht auszuschließen, dass ohne Wissen der Verwaltungsgesellschaft diese Notierung jederzeit, möglicherweise auch kurzfristig, ausgesetzt wird oder dass der Handel mit anderen Fondsanteilen an anderen Märkten begonnen wird bzw. diese dort bereits notiert sind.

Der Marktkurs, zu dem Fondsanteile an der Börse oder an anderen Märkten notiert bzw. gehandelt werden, bestimmt sich nicht allein nach dem Wert der von einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch nach Angebot und Nachfrage. Aus diesem Grund kann der Marktkurs von dem Nettoinventarwert für einen Fondsanteil abweichen, der für eine Anteilklasse festgelegt wurde.

Vertriebsanzeigen

Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile der Fonds in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleistet werden. Rücknahme- und Umtauschaufträge

können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls Umtauschpreise im Internet auf der Website www.allianzglobalinvestors.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Börsen-Zeitung (Erscheinungsort Frankfurt am Main) sowie im Internet auf der Website www.allianzglobalinvestors.de veröffentlicht. Für ausgewählte Anteilklassen (z. B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf www.allianzgi-regulatory.eu oder www.allianzgi-b2b.eu erfolgen. Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 298 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Fonds;
- Kündigung der Verwaltung des Trusts oder eines Fonds oder Auflösung des Trusts oder eines Fonds;
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit der bisherigen Anlagepolitik nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus einem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger;
- im Falle eines Zusammenschlusses eines Fonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gemäß Art. 43 der OGAW-Richtlinie, und
- im Falle der Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds oder gegebenenfalls von Änderungen eines Masterfonds die Informationen, die gemäß Art. 64 der OGAW-Richtlinie zu veröffentlichen sind.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht, die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und gegebenenfalls Umtauschpreise sowie die OGAW-Verordnungen und die Central Bank Regulations sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten deutschen Zahlstelle kostenlos in Papierform und im Internet kostenlos auf der Website: www.allianzglobalinvestors.de erhältlich. Für ausgewählte Anteilklassen (z. B. institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilklassen oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf www.allianzgi-regulatory.eu oder www.allianzgi-b2b.eu erfolgen. Die maßgeblichen Verträge, die im Abschnitt „Maßgebliche Verträge“ des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, können in den Geschäftsräumen der deutschen Zahlstelle kostenlos eingesehen werden.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaft oder Zahl- bzw. Informationsstellen sind für Fehler oder Auslassungen bei den veröffentlichten Preisen haftbar.

Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern und Risiko einer steuerlichen Klassifizierung als Investmentgesellschaft

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. die Finanzgerichte einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretieren.

Großbritannien

Hinweis für Anleger in Großbritannien

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Fonds die erforderlichen Genehmigungen für den Vertrieb der Anteile in Großbritannien erhalten.

Vertriebsgesellschaft und Facility Agent in Großbritannien

Der Name und die Adresse der Vertriebsgesellschaft in Großbritannien (des Facility Agent) sind im Verzeichnis am Schluss dieses Dokumentes aufgeführt.

Alle Zahlungen an Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die britische Vertriebsgesellschaft (den Facility Agent) abgewickelt werden.

Neben den im vorliegenden Verkaufsprospekt im Abschnitt „Verwaltung des Trusts“ festgelegten Verfahren kann zudem jeder, der Anteile kaufen möchte, sowie jeder Anteilinhaber, der alle oder einen Teil seiner Anteile zurückgeben möchte, einen schriftlichen Antrag bei der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) einreichen, wobei er den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag bzw. Rücknahmeantrag oder eine sonstige von der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) geforderte schriftliche Mitteilung verwenden sollte.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sind ebenfalls bei der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) erhältlich und werden im Internet unter einer im Verkaufsprospekt genannten Adresse veröffentlicht.

Beschwerden über die Führung des Organismus können bei der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an The Complaints Officer unter der Adresse der britischen Vertriebsgesellschaft (des Facility Agent). Eine Beschreibung des Prozessablaufs zur Bearbeitung von Beschwerden durch die britische Vertriebsgesellschaft (den Facility Agent) ist auf Anfrage erhältlich. Wenn die Beschwerdeführer dazu berechtigt sind, können sie ihre Beschwerde auch beim Financial Ombudsman Service vorbringen, sofern sie die abschließende Antwort der britischen Vertriebsgesellschaft (des Facility Agent) nicht zufrieden stellt.

Anteile mit Reporting Status in Großbritannien

Die Verwaltungsgesellschaft plant, für jedes Geschäftsjahr die Zertifizierung bestimmter Anteilklassen der Fonds als meldepflichtige Anteilklassen für steuerliche Zwecke in Großbritannien zu beantragen („Reporting Status in Großbritannien“). Es kann jedoch keine Garantie dafür übernommen werden, dass eine solche Zertifizierung auch erteilt wird.

Überprüfung des Vertriebs an Privatanleger in Großbritannien (UK Retail Distribution Review, RDR)

Vermittler, die der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority (FCA) unterstellt sind oder bei denen es sich um eine britische Zweigstelle einer der Aufsicht eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterstellten Körperschaft handelt, unterliegen ab 31. Dezember 2012 hinsichtlich der Anlageberatung für Privatanleger den RDR-Regeln der FCA.

Gemäß den RDR-Regeln darf ein Vermittler, der Fonds vertreibt und (i) diesen Regeln unterliegt und (ii) persönliche Empfehlungen abgibt bzw. in Großbritannien ansässige Privatanleger berät, für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 im Auftrag dieser Privatanleger getätigt wurden, bzw. in Verbindung mit Leistungen, die nach diesem Datum für Privatanleger erbracht werden, keine Provision vom Fondsanbieter erhalten.

Jeder potenzielle Anleger, der den RDR-Regeln unterliegt und persönliche Empfehlungen abgibt bzw. in Großbritannien ansässige Privatanleger berät, muss sicherstellen, dass er für diese Kunden nur in geeignete Anteilklassen investiert.

Obenstehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst möglicherweise nicht alle für einen Anleger im Zusammenhang mit den RDR-Regeln relevanten Überlegungen. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich diesbezüglich an ihre eigenen Rechtsberater zu wenden.

Verfügbare Unterlagen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, der Treuhandvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die in diesem Verkaufsprospekt angeführten wesentlichen Verträge können zusammen mit den OGAW-Verordnungen und den Central Bank Regulations kostenlos bei der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) eingesehen oder von dort bezogen werden.

Österreich

Der Vertrieb von Anteilen des Allianz Emerging Markets Bond Fund in Österreich wurde bei der Finanzmarktaufsicht (Wien) gemäß § 140 InvFG angezeigt. Die Allianz Investmentbank AG fungiert als Zahl- und Informationsstelle in Österreich gemäß § 141 Abs 1 InvFG. Rücknahmeaufträge für Anteile des vorgenannten Teilfonds können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Ebenfalls bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für Anleger kostenlos erhältlich, wie z. B. der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Jahres- und Halbjahresberichte, die wesentlichen Anlegerinformationen und der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile. Dem Investor wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen der Teilfonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse die steuerlich notwendigen Ertragsdaten über die Oesterreichische Kontrollbank AG veröffentlicht werden.

Schweiz

In Bezug auf den Allianz Emerging Markets Bond Fund hat die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Genehmigungen für den Vertrieb der Anteile in der Schweiz erhalten.

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustraße 16, CH-8002 Zürich, Vertreter und Zahlstelle (der „Vertreter“) in der Schweiz.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Publikationsorgan in der Schweiz ist www.fundinfo.com. In der Schweiz werden Zeichnungs- und Rücknahmepreise und/oder der Nettoinventarwert der Anteile (mit dem Vermerk „ohne Kommissionen“) täglich im Internet unter der Adresse www.fundinfo.com veröffentlicht.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt, die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager oder den Subinvestmentmanager bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als Nominee für verschiedene Kunden nach Instruktion durch die Verwaltungsgesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen und
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhaltenen Beträge offen.

Rabatte:

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können beim Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden und
- sämtlichen Anlegern, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer) und
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage eines Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile am Sitz des Vertreters in der Schweiz.

Anhang I

Definitionen

In diesem Verkaufsprospekt haben folgende Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

„Abrechnungstag“

bezeichnet das Datum, an dem Gelder für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen fällig sind; soweit nicht etwas anderes festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wurde, ist der Abrechnungstag für alle Fonds der zweite, spätestens jedoch der zehnte Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag;

„Abschlussstichtag“

bezeichnet für jeden Fonds den Tag, zu dem der geprüfte Jahresabschluss erstellt wird; der Abschlussstichtag für alle Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres;

„Administrator“

bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited oder jede von der Verwaltungsgesellschaft zur Bereitstellung von Administrationsleistungen ernannte Gesellschaft;

„Administratorkgebühren“

bezeichnet die Gebühren, Transaktionskosten und Aufwendungen des Administrators;

„ADR“

bezeichnet ein American Depository Receipt;

„AIFs“

bezeichnet OGA, die keine OGAW sind und bei denen es sich um Folgendes handelt:

- (a) in Guernsey errichtete Organismen, die als „Class A“-Organismen zugelassen sind;
- (b) in Jersey als „Recognised Funds“ errichtete Organismen;
- (c) auf der Isle of Man als „Authorised Schemes“ errichtete Organismen;
- (d) alternative Investmentfonds für Privatanleger, die von der Central Bank zugelassen wurden, soweit diese Investmentfonds in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen der OGAW-Verordnungen und der Central Bank Regulations erfüllen;
- (e) alternative Investmentfonds, die in einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man zugelassen sind und die in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen der OGAW-Verordnungen und der Central Bank Regulations erfüllen;

„AIMA“

bezeichnet die Alternative Investment Management Association;

„Aktienfonds“

bezeichnet jeden Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, OGAW, dessen Risikoprofil typischerweise positiv mit demjenigen eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert ist;

„Aktien und aktienähnliche Wertpapiere“

bezeichnet Aktien und aktienähnliche Wertpapiere wie z. B. Aktien, ADRs, GDRs, EDRs und Optionsanleihen;

„AllianzGI“

bezeichnet Allianz Global Investors GmbH;

„AllianzGI AP“

bezeichnet Allianz Global Investors Asia Pacific Limited (vormals RCM Asia Pacific Limited);

„AllianzGI US“

bezeichnet Allianz Global Investors U.S. LLC;

„Alternative OGA“

bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich OGAW, deren Risikoprofil üblicherweise positive Korrelationen zu einem oder mehreren Märkten für alternative Anlagen aufweist;

„Anlegergelder“

bezeichnet die von Anlegern des Fonds erhaltenen Zeichnungsbeträge und an diese fällige Rücknahmebeträge und Dividendenzahlungen;

„Anteil“

bezeichnet jeden Anteil an einem Fonds;

„Anteilinhaber“

bezeichnet jeden Inhaber eines Anteils;

„Anteilklasse“

bezeichnet jede von einem Fonds ausgegebene Anteilklasse;

„Ausgabeaufschlag“

bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der bei Zeichnung von Anteilen einer Anteilklasse an einem Fonds an die Vertriebsgesellschaft oder den Vermittler zu entrichten ist;

„Ausgabepreis“

bezeichnet den Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags;

„Basiswährung“

bezeichnet für jeden Fonds die Währung, in der die Rechnungslegung für den Fonds erfolgt; die Basiswährung ist US-Dollar für den Allianz Emerging Markets Bond Fund;

„Bewertungszeitpunkt“

bezeichnet für jeden Fonds den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird; der Bewertungszeitpunkt für alle Fonds ist 9:00 Uhr irischer Zeit an jedem Handelstag;

„Central Bank“

bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Überwachung des Trusts zuständig ist;

„Central Bank Regulations“

bezeichnet die auf den OGAW-Verordnungen basierende irische Rechtsvorschrift Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2015, in der jeweils geltenden Fassung;

„Deutsche Zahlstelle“

bezeichnet die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland, die gegebenenfalls für die Fonds ernannt wird;

„EDR“

bezeichnet ein European Depository Receipt;

„Emerging Markets (Schwellenländer)“

bezeichnet Länder, die in den JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified oder den JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index aufgenommen wurden oder nicht entwickelte Länder sind;

„EMIR“

bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;

„Entwickelte Länder“

bezeichnet jene Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Einwohner eingestuft werden;

„EPM“

bezeichnet effizientes Portfoliomanagement;

„Erstausgabepreis“

bezeichnet den Preis pro Anteil (ohne ggf. zu entrichtende Gebühren oder Aufschläge), zu dem die Anteile an einem Fonds/einer Anteilklasse während der Erstzeichnungsfrist für den entsprechenden Fonds/die entsprechende Anteilklasse ausgegeben werden;

„Erstzeichnungsfrist“

bezeichnet für alle Anteilklassen die Frist, in der die Anteile zum ersten Mal zur Zeichnung angeboten werden;

„ESMA“

bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority);

„ESMA-Vergütungsleitlinien“

bezeichnet die Leitlinien der ESMA zu einer soliden Vergütungspolitik im Rahmen der OGAW-Richtlinie;

„EU“

bezeichnet die Europäische Union;

„EUR“

bezeichnet den Euro;

„EWR“

bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;

„Fälligkeitsdatum“

bezeichnet bei jedem Fonds den im Voraus festgesetzten Termin, zu dem der Fonds endet;

„FATCA“

bezeichnet die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act;

„FDI“

bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument bzw. derivative Finanzinstrumente;

„Fonds“

bezeichnet jeden Fonds des Trusts;

„GDR“

bezeichnet ein Global Depository Receipt;

„Gebühren der Treuhänderin“

bezeichnet die Gebühren und Aufwendungen der Treuhänderin (einschließlich der Gebühren und Aufwendungen jeder von der Treuhänderin in Bezug auf die Vermögenswerte des Trusts ernannte Unterdepotbank, die zu üblichen Handelssätzen abgerechnet werden);

„Geldmarktfonds“

bezeichnet jeden Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, OGAW, dessen Risikoprofil typischerweise positiv mit demjenigen eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert;

„Geregelter Markt“

bezeichnet jede(n) der in Anhang II genannten Wertpapierbörsen oder geregelten Märkte;

„Geschäftstag“

bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin, Frankfurt und London sowie die Frankfurter Börse und die Londoner Börse geöffnet sind, mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Treuhänderin zu gegebener Zeit einen Tag als Geschäftstag festlegen kann, an dem die Banken in Dublin, Frankfurt und London und/oder die Frankfurter Börse und/oder die Londoner Börse nicht geöffnet sind;

„Großbritannien“

bezeichnet das Vereinigte Königreich bestehend aus Großbritannien und Nordirland;

„Gründungskosten“

bezeichnet alle Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Errichtung eines Fonds;

„Halbjahresstichtag“

bezeichnet für jeden Fonds das Datum, zu dem der ungeprüfte Halbjahresbericht erstellt wird; der Halbjahresstichtag für alle Fonds ist der 30. Juni eines jeden Jahres;

„Handelstag“

bezeichnet den Geschäftstag bzw. die Geschäftstage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen, mit der Maßgabe, dass jeder Monat in jedem Fall zwei Handelstage enthalten muss und, vorbehaltlich anderer Bestimmungen und vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber, jeder Geschäftstag auch ein Handelstag sein muss;

„Hochverzinsliche Wertpapiere“

bezeichnet Schuldtitel, die entweder von einer anerkannten Rating-Agentur ein Rating unterhalb von Investment Grade erhalten haben, oder die von keiner anerkannten Rating-Agentur bewertet wurden, nach Ansicht des Investmentmanagers oder des Subinvestmentmanagers jedoch im Fall einer Beurteilung ein Rating unterhalb von Investment Grade erhalten würden;

„In Irland ansässige Person“

bezeichnet eine in Irland ansässige Person oder gewöhnlich in Irland ansässige Person, wie unter der „Besteuerung“ beschrieben;

„Investmentmanager“

bezeichnet den oder die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestellten Investmentmanager;

„InvStG“

bezeichnet das neue deutsche Investmentsteuergesetz ab 1. Januar 2018;

„Investor Money Regulations“

bezeichnet die für Anbieter von Fondsdienstleistungen geltende irische Rechtsvorschrift Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers;

„IOSCO“

bezeichnet die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Commissions);

„Letztmöglicher Rücknahmezeitpunkt“

bezeichnet für jeden Fonds den Zeitpunkt, zu dem Anträge auf die Rücknahme von Anteilen des Fonds gestellt werden müssen; soweit nicht im Voraus etwas anderes festgelegt und den Anteilhabern mitgeteilt wurde, ist der letztmögliche Rücknahmezeitpunkt für die Anteilklassen aller Fonds 6:00 Uhr irischer Zeit am jeweiligen Handelstag. In jedem Fall liegt der letztmögliche Rücknahmezeitpunkt vor dem Bewertungszeitpunkt für einen Fonds;

„Letztmöglicher Zeichnungszeitpunkt“

bezeichnet für jeden Fonds den Zeitpunkt, zu dem Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds gestellt werden müssen; soweit nicht im Voraus etwas anderes festgelegt und den Anteilhabern mitgeteilt wurde, ist der letztmögliche Zeichnungszeitpunkt für die Anteilklassen aller Fonds 6:00 Uhr irischer Zeit am jeweiligen Handelstag. In jedem Fall liegt der letztmögliche Zeichnungszeitpunkt vor dem Bewertungszeitpunkt für einen Fonds;

„MiFID II“

bezeichnet zusammengenommen die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR);

„Mitgliedstaat“

bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

„NASDAQ“

bezeichnet den Börsenplatz, der von der National Association of Securities Dealers („NASD“) in den USA reguliert wird;

„Nettoinventarwert“

bezeichnet je nach Kontext den Nettoinventarwert eines Fonds oder einer Anteilklasse;

„Nichtentwickelte Länder“

bezeichnet jene Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Einwohner eingestuft werden;

„Nicht-Mitgliedstaat“

bezeichnet ein Land außerhalb der Europäischen Union;

„OECD“

bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

„OGA“

bezeichnet je nach Zusammenhang einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen;

„OGAW“

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere, der gemäß den OGAW-Verordnungen oder der Gesetzgebung bzw. der Regulierung, die die OGAW-Richtlinie in einem Mitgliedstaat außerhalb Irlands umsetzt, je nach Sachlage, gegründet worden ist;

„OGAW-Richtlinie“

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils gültigen Fassung;

„OGAW-Verordnungen“

bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011, in der jeweils geltenden Fassung;

„OTC“

bezeichnet den Freiverkehr (over-the-counter);

„Referenzwährung“

bezeichnet, in Bezug auf einen Fonds, die Währung, in der der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse berechnet wird;

„Register- und Transferstelle“

bezeichnet International Financial Data Services (Ireland) Limited oder eine andere von der Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung von Register- und Transferstellendiensten betraute Einheit;

„Register- und Transferstellengebühren“

bezeichnet die Gebühren, Transaktionskosten und Aufwendungen der Register- und Transferstelle;

„Rentenfonds“

bezeichnet jeden Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich unter anderem OGAW, dessen Risikoprofil typischerweise positiv mit dem eines Anleihemarkts oder mehrerer Anleihemärkte korreliert;

„Rücknahmepreis“

bezeichnet den Nettoinventarwert eines jeden Anteils;

„Schuldtitle“

bezeichnet alle Formen verbriefter Schulden. Hierzu zählen unter anderem Staatsanleihen, Pfandbriefe, ähnliche von Kreditinstituten ausgegebene und durch Belastungen von Immobilien besicherte nicht-deutsche Schuldtitle, Kommunalanleihen und sonstige öffentliche Anleihen, Nullkupon-Anleihen, Floating-Rate-Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage Backed Securities, Asset Backed Securities sowie sonstige Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind;

„SEC“

bezeichnet die Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der USA (Securities and Exchange Commission);

„Staatliche Einrichtung“

bezeichnet eine Regierung, eine Regierungsbehörde oder eine Gebietskörperschaft innerhalb eines Staates, einer Regierung, einer Landesregierung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer sonstigen öffentlichen Einrichtung oder einer jeweils zugehörigen Zweckgesellschaft; einen Staatenverbund, sonstige Gebietskörperschaften, Regierungen, Landesregierungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige öffentliche Einrichtungen sowie jeweils zugehörigen Zweckgesellschaften; eine supranationale, internationale oder nationale Institution, Körperschaft oder Organisation;

„Stg £“ bzw. „Pfund Sterling“

bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung Großbritanniens;

„Swing Pricing-Anpassung“

bezeichnet die Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil, um die Transaktionskosten und sonstigen Aufwendungen, die den gesamten Nettozeichnungen bzw. Nettorücknahmen von Anteilen zuzurechnen sind, zu berücksichtigen;

„Subinvestmentmanager“

bezeichnet den oder die von dem Investmentmanager jeweils bestellten Subinvestmentmanager;

„Swing Pricing-Verfahren“

bezeichnet das Swing Pricing-Verfahren, das von der Verwaltungsgesellschaft als Teil der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des Fonds, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, eingeführt werden kann;

„TCA - Steuergesetz“

bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung;

„Treuhanderin“

bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited;

„Treuhandvertrag“

bezeichnet den zweiten geänderten und neu gefassten Vertrag vom 1. März 2018 zwischen Allianz Global Investors Ireland Limited, der Verwaltungsgesellschaft und der Treuhanderin und alle diesbezüglichen Zusatzvereinbarungen;

„Trust“

bezeichnet den Allianz Global Investors Fund VII;

„Umbrella-Sammelkonto“

bezeichnet ein im Namen des Trusts geführtes einzelnes Umbrella-Sammelkonto;

„USA“ oder „Vereinigte Staaten“

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete;

„USD“ oder „US-Dollar“

bezeichnet US-amerikanische Dollar, die gesetzliche Währung der USA;

„US-Person“

bezeichnet jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei die Definition dieses Begriffs durch Gesetzgebungen, Verfügungen, Bestimmungen oder in juristischen oder behördlichen Auslegungen gegebenenfalls geändert oder ergänzt werden kann. Als US-Person gilt unter anderem: (i) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; (ii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; (iii) jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; (iv) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist; (v) jede in den Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; (vi) jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); (vii) jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter mit Verwaltungsvollmacht geführte Konto oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und (viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen eines fremden Rechtsgebietes organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person errichtet wurde, um in erster Linie Anlagen in Wertpapieren zu ermöglichen, die nicht gemäß dem Securities Act registriert sind, es sei denn, die Gesellschaft wurde von akkreditierten Investoren organisiert bzw. gegründet, bei denen es sich nicht um eine natürliche Person, einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen handelt, bzw. steht in deren Eigentum;

„VaR“

bezeichnet Value-at-Risk;

„Verkaufsprospekt“

bezeichnet den vorliegenden Verkaufsprospekt in der jeweils geltenden Fassung;

„Vermittler“

bezeichnet eine andere Organisation als eine Vertriebsgesellschaft, die die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen arrangiert;

„Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“

bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

„Vertriebsgesellschaft“

bezeichnet ein Unternehmen, das für die Verkaufsförderung der Anteile zuständig ist und die Zeichnung und/oder Rücknahme von Fondsanteilen entweder direkt oder über Vermittler arrangiert und hierfür von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird;

„Vertriebsgesellschaft und Facility Agent in Großbritannien“

bezeichnet die Vertriebsgesellschaft und den Facility Agent in Großbritannien, die gelegentlich in Bezug auf die Fonds ernannt werden;

„Verwaltungsgesellschaft“

bezeichnet Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited;

„Verwaltungsratsmitglieder“

bezeichnet die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft und alle aus ihren Reihen ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse;

„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“

bezeichnet eine der folgenden Transaktionen: Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) und Lombardgeschäfte;

„Wesentliche Anlegerinformationen“

bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen, die für eine Anteilklasse eines Fonds herausgegeben werden;

„Zertifikat“

bezeichnet ein Index- oder ein anderes Zertifikat, das an den Börsen in London, Luxemburg oder Stuttgart notiert ist;

„Zusätzliche liquide Mittel“

bezeichnet Bareinlagen, kurzfristige Verbindlichkeiten, Einlagenzertifikate, Bankakzepte und ähnliche Instrumente.

Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf den „OGAW“, den „Trust“ oder einen „Fonds“ gelten, sofern gemäß den Central Bank Regulations erforderlich, als Verweise auf die in ihrer Eigenschaft als „verantwortliche Person“ in Bezug auf den Trust oder den entsprechenden Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft, wie in Regulation 2(1) der Central Bank Regulations festgelegt.

Anhang II

Geregelte Märkte

Europa

Alle Börsen in der Europäischen Union (mit Ausnahme Maltas), Island, Norwegen und der Schweiz, die von der International Capital Markets Association geregelte Börse sowie alle unten aufgeführten Börsen und Märkte.

Die Wertpapierbörse in Istanbul.*

MICEX Level 1 und 2.*

Die RTS Wertpapierbörse Level 1 und 2.*

Die Wertpapierbörse in Zagreb.*

Die bulgarische Wertpapierbörse in Sofia.*

Die Wertpapierbörse in Bukarest.*

Die ukrainische Wertpapierbörse.*

Der französische Markt für „Titres de Créance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldpapiere).

AIM – der „Alternative Investment Market“ in Großbritannien, der der Aufsicht der Londoner Wertpapierbörse unterliegt.

Der von führenden Geldmarktinstitutionen („listed money market institutions“) im Sinne der Veröffentlichung der britischen Finanzmarktaufsicht FSA „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: The Grey Paper“ unterhaltene Markt.

Asiatisch-Pazifischer Raum

Die Wertpapierbörse in Hongkong.

Die BSE-Wertpapierbörse in Mumbai.*

Die Wertpapierbörse in Kuala Lumpur.*

Die Wertpapierbörse in Singapur.*

Die Wertpapierbörse in Bangalore.*

Die taiwanische Wertpapierbörse.*

Die thailändische Wertpapierbörse.*

Die koreanische Wertpapierbörse.*

Die Wertpapierbörse in Kalkutta.*

Die Wertpapierbörse in Delhi.*

Die Wertpapierbörse in Gauhati.*

Die Wertpapierbörse in Hyderabad.*

Die Wertpapierbörse in Ludhiana.*

Die Wertpapierbörse in Madras.*

Die Wertpapierbörse in Pune.*

Die Wertpapierbörse in Uttar Pradesh.*

Die Wertpapierbörse in Jakarta.*

Die Wertpapierbörse in Surabaya.*

Die Wertpapierbörse in Shenzhen.*

Die Wertpapierbörse in Shanghai.*

Die Wertpapierbörse in Colombo.*

Die philippinische Wertpapierbörse.*

Die Wertpapierbörse in Karachi.*

Die Wertpapierbörse in Lahore.*

Die Wertpapierbörse in Dhaka.*

Der GreTai Wertpapier Markt*

Der japanische Freiverkehrsmarkt in Tokio, der vom Verband der Wertpapierhändler Japans reguliert wird.

Die Wertpapierbörsen in Australien und Neuseeland.

Alle japanischen Wertpapierbörsen, die Wertpapierbörsen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze des Landes sind.

Südamerika

Die Wertpapierbörse in Buenos Aires.*
Die Wertpapierbörse in Rio de Janeiro.*
Die Wertpapierbörse in São Paulo.*
Die Wertpapierbörse in Santiago.*
Die Wertpapierbörse in Bogota.*
Die Wertpapierbörse in Medellin.*
Die Wertpapierbörse in Caracas.*
Die Wertpapierbörse in Maracaibo.*
Die Wertpapierbörse in Lima.*
Die mexikanische Wertpapierbörse.*

Naher Osten

Die Wertpapierbörse in Tel Aviv.*
Die Wertpapierbörsen in Kairo und Alexandria.*
Die Wertpapierbörse in Amman.*

Afrika

Die Wertpapierbörse in Casablanca.*
Die JSE-Wertpapierbörse in Südafrika.*

Nordamerika

Alle Wertpapierbörsen in den USA oder Kanada.

* Diese Wertpapierbörse oder dieser Markt ist nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Börse bzw. ein Markt in einem Emerging Market (Schwellenmarkt) und unterliegt daher einigen oder allen Anlagerisiken eines Schwellenmarktes, wie im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Fonds“ im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Freiverkehrsmarkt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

Alle bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC als nationale Börsen registrierte Börsen. Der Markt, der von der NASDAQ (National Association of Securities Dealers, Inc.) organisiert wird.

Der Markt in US-Staatsanleihen, der von Primärhändlern durchgeführt wird, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York unterliegen.

Der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der durchgeführt wird von den vorgenannten Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC sowie der National Association of Securities Dealers Inc. unterliegen, sowie von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem US-Zentralbanksystem bzw. der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und OTC-FDI sind Anlagen auf die im Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsenplätze und Märkte beschränkt. Diese Märkte und Börsenplätze sind im Verkaufsprospekt gemäß den Anforderungen der Central Bank aufgelistet, die selbst keine Aufstellung von zugelassenen Märkten und Börsenplätzen veröffentlicht.

Die MICEX Level 1 und 2 sowie die RTS Wertpapierbörse Level 1 und 2 werden nur in Bezug auf Aktien aufgenommen.

Für Anlagen in FDI:

- (i) sämtliche Derivatmärkte im EWR, der von der International Capital Markets Association organisierte Markt; der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der durchgeführt wird von den Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC sowie der National Association of Securities Dealers Inc. unterliegen, sowie von

Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem US Zentralbanksystem bzw. der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden; der von führenden Geldmarktinstitutionen („listed money market institutions“ i. S. der Veröffentlichung der britischen Finanzaufsicht FSA „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: „The Grey Paper“ (in der jeweils geltenden Fassung) durchgeführte Markt; der japanische Freiverkehrsmarkt, der vom Verband der Wertpapierhändler Japans reguliert wird; AIM – der Alternative Investment Market in Großbritannien, der der Aufsicht der Londoner Wertpapierbörse unterliegt; der französische Markt für „Titres de Créance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldpapiere); der Freiverkehrsmarkt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird; und

- (ii) die Wertpapierbörsen American Stock Exchange, Australian Stock Exchange, Bolsa de Valores de Rio de Janeiro, Bolsa de Valores de Sao Paulo (Bovespa), Bolsa Mexicana de Valores, Budapest Stock Exchange (BSE), Chicago Board of Trade, Chicago Board Options Exchange, Chicago Mercantile Exchange, Copenhagen Stock Exchange (einschließlich FUTOP), Eurex Deutschland, Euronext Amsterdam, OMX Exchange Helsinki, Hong Kong Stock Exchange, Istanbul Stock Exchange, Kansas City Board of Trade, Korea Exchange (KRX), London International, Financial Futures and Options Exchange, Euronext Paris, MEFF Rent Fiji, MEFF Renta Variable, Montreal Stock Exchange, Moscow Interbank Currency Exchange (MISEX), New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd., OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Board of Trade, Philadelphia Stock Exchange, Russian Trading System (RTS), Singapore Stock Exchange, South Africa Futures Exchange (SAFEX), Sydney Futures Exchange, Taiwan Stock Exchange (TSE), The National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ), Tokyo Stock Exchange, TSX Group Exchange, Warsaw Stock Exchange.

Die vorstehend genannten Märkte und Börsenplätze sind hier gemäß den Anforderungen der Central Bank aufgelistet, die selbst keine Aufstellung von zugelassenen Märkten und Börsenplätzen veröffentlicht.

Anhang III

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

1. Ein Fonds darf unter folgenden Voraussetzungen in FDI investieren:
 - 1.1 die entsprechenden Bezugsposten oder -indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente: Instrumente, auf die in Regulation 68 (1) (a) – (f) und (h) der OGAW-Verordnungen Bezug genommen wird, einschließlich Finanzinstrumente, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte haben, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen; und
 - 1.2 der Fonds wird durch die FDI keinerlei Risiken ausgesetzt, die er nicht auch auf andere Weise eingehen könnte (z. B. durch ein Engagement in ein Instrument/einen Emittenten/eine Währung, das der Fonds nicht direkt eingehen könnte);
 - 1.3 der Fonds weicht durch den Einsatz von FDI nicht von seinen Anlagezielen ab;
 - 1.4 der Bezug auf Finanzindizes unter obigem Punkt 1.1 ist als Bezug auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien sowie die Bestimmungen der Central Bank Regulations erfüllen:
 - (a) sie sind hinreichend diversifiziert, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursschwankungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Wertentwicklung des Gesamtindex nicht unangemessen beeinflussen;
 - (ii) die Zusammensetzung des Index ist, sofern er sich aus den in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerten zusammensetzt, mindestens gemäß Regulation 71 der OGAW-Verordnungen diversifiziert;
 - (iii) der Index ist, sofern er sich aus anderen als den in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerten zusammensetzt, auf eine Art und Weise diversifiziert, die der Diversifizierung gemäß Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen gleichzusetzen ist;
 - (b) sie stellen einen angemessenen Vergleichswert für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
 - (i) der Index misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von zugrunde liegenden Vermögenswerten auf relevante und angemessene Art;
 - (ii) der Index wird nach öffentlich verfügbaren Kriterien in regelmäßigen Abständen überprüft oder neu gewichtet, um zu gewährleisten, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht;
 - (iii) die zugrunde liegenden Werte sind hinreichend liquide, was es den Nutzern bei Bedarf ermöglicht, den Index nachzubilden;

- (c) sie werden auf angemessene Weise veröffentlicht, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
- (i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts und beinhaltet auch Verfahren zur Kursermittlung bei Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist;
 - (ii) wesentliche Informationen zu Aspekten wie der Indexberechnung, den Neugewichtungsmethoden, Indexveränderungen oder operativen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung fristgerechter und korrekter Informationen werden auf breiter Basis und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Sofern die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die den FDI zugrunde liegen, die unter den obigen Punkten (a), (b) oder (c) dargelegten Kriterien nicht erfüllt, werden diese FDI, sofern sie die Kriterien von Regulation 68(1)(g) der OGAW-Verordnungen erfüllen, als FDI für eine Kombination der in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerte, ausgenommen Finanzindizes, betrachtet.

- 1.5 In Fällen, in denen der Fonds ein Total Return Swap-Geschäft abschließt oder in ein anderes FDI mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte die Regulationen 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.

2. Kreditderivate

Kreditderivate sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (i) sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos eines der oben in Absatz 1.1 genannten Vermögenswerte, unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken;
- (ii) sie führen nicht zur Lieferung oder Übertragung (einschließlich in Form von Barmitteln) von anderen Vermögenswerten als jenen, die in Regulation 68(1) und (2) der OGAW-Verordnungen genannt werden;
- (iii) sie erfüllen die nachstehend in Absatz 4 beschriebenen Kriterien für OTC-FDI; und
- (iv) im Falle von Risiken der Informationsasymmetrie zwischen dem Fonds und der Gegenpartei des Kreditderivats aufgrund eines potenziellen Zugangs der Gegenpartei zu nicht öffentlichen Informationen über Unternehmen, deren Vermögenswerte den Kreditderivaten zugrunde liegen, werden ihre Risiken durch den Risikomanagementprozess des Fonds und durch dessen interne Kontrollmechanismen in angemessener Weise erfasst. Der Fonds muss die Risikobewertung mit größter Sorgfalt vornehmen, wenn es sich bei der Gegenpartei des FDI um eine mit dem Fonds verbundene Partei oder um den Emittenten des Kreditrisikos handelt.

3. FDI müssen an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder Drittstaats, der regelmäßig in Betrieb, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden. Einschränkungen bezüglich einzelner Börsen und Märkte können von der Central Bank fallweise auferlegt werden.

4. Ungeachtet Absatz 3 kann ein Fonds in außerbörslich gehandelte FDI („OTC-FDI“) investieren, wenn:

- 4.1 die Gegenpartei: (a) ein in eine der Kategorien von Regulation 7 (a) - (c) der Central Bank Regulations fallendes Kreditinstitut; (b) eine Kapitalanlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen ist; oder (c) eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, der über eine Bankenholding-Lizenz der US-Notenbank (Federal Reserve) verfügt, ist, sofern diese Konzerngesellschaft im Rahmen der Bankenholding der konsolidierten Aufsicht durch die US-Notenbank unterliegt;

- 4.2 In Fällen, in denen eine Gegenpartei gemäß Punkt (b) oder (c) von Absatz 4.1: (a) einem Bonitätsrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) registrierte und beaufsichtigte Agentur unterzogen wurde, ist dieses Rating von der für die Bonitätsbeurteilung verantwortlichen Person zu berücksichtigen; und (b) in Fällen, in denen eine Gegenpartei durch die in Punkt (a) dieses Absatzes 4.2 erwähnte Agentur auf ein Rating von A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wurde, ist von der verantwortlichen Person unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung der Gegenpartei vorzunehmen;
- 4.3 für den Fall, dass ein in Absatz 4.1 aufgeführter OTC-FDI-Kontrakt einer Novation unterliegt, muss es sich bei der Gegenpartei nach der Novation um eine der nachfolgenden Institutionen handeln: (i) eine in eine der im vorstehenden Absatz 4.1 aufgeführten Kategorien fallende Gesellschaft; oder (ii) eine von der ESMA gemäß EMIR anerkannte zentrale Gegenpartei („CCP“) oder bei ausstehender Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 EMIR eine von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate eingestufte Stelle oder eine von der SEC zugelassene Clearingstelle (beide CCP);
- 4.4 das Kontrahentenrisiko die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen festgesetzten Grenzwerte nicht übersteigt. In dieser Hinsicht hat der Fonds das Kontrahentenrisiko anhand des positiven aktuellen Marktwerts (Mark-to-Market) des OTC-FDI mit dem betreffenden Kontrahenten zu berechnen. Der Fonds kann FDI-Positionen mit demselben Kontrahenten saldieren, sofern der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten durchzusetzen. Eine Saldierung ist nur in Bezug auf OTC-FDI mit demselben Kontrahenten zulässig, nicht bezüglich sonstiger Engagements, die der Fonds möglicherweise mit demselben Kontrahenten eingegangen ist. Zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos kann der Fonds vom Fonds erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, mit der Maßgabe, dass die Sicherheiten die in Punkt (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) von Regulation 24 der Central Bank Regulations festgelegten Anforderungen erfüllen; und
- 4.5 das OTC-FDI einer verlässlichen und nachvollziehbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegt und auf Initiative des Fonds jederzeit zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder glattgestellt werden kann.
5. Das Risiko gegenüber dem Kontrahenten für ein OTC-FDI kann dadurch verringert werden, dass der Kontrahent dem Fonds Sicherheiten stellt. Der Fonds kann das Kontrahentenrisiko unberücksichtigt lassen, sofern der anhand des Marktwerts und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge ermittelte Wert der Sicherheiten den Wert des Risikobetrags jederzeit übersteigt.
6. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die Anforderungen der nachfolgenden Absätze 26 bis 33 erfüllen.
7. Vom oder im Namen eines Fonds an Kontrahenten von OTC-FDI übertragene Sicherheiten müssen gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Übertragene Sicherheiten dürfen nur dann auf saldierter Basis berücksichtigt werden, wenn der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten rechtlich durchzusetzen.
8. Ein Fonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko seinen Gesamt Nettoinventarwert nicht übersteigt. Darum darf das Fremdkapital des Fonds 100 % seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Ein Fonds, der den VaR-Ansatz anwendet, muss Backtests und Stresstests durchführen und andere aufsichtsrechtliche Anforderungen hinsichtlich der Anwendung der VaR-Methode erfüllen. Die VaR-Methode wird im Zusammenhang mit den Risikomanagementverfahren des betreffenden Fonds für FDI erläutert, die im nachstehenden Abschnitt „Risikomanagementprozess und Berichterstattung“ beschrieben werden.
- Jeder Fonds muss gemäß Regulation 70 der OGAW-Verordnungen Grenzwerte für die Emittentenkonzentration auf Basis des zugrunde liegenden Risikos, das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente entsteht, anhand des Commitment-Ansatzes berechnen.
9. Die sich aus OTC-FDI-Transaktionen und EPM-Techniken ergebenden Risikoengagements gegenüber einem

Kontrahenten müssen bei der Berechnung des Grenzwerts für OTC-Kontrahenten gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen berücksichtigt werden.

10. Ein Fonds muss das Risiko, das sich aus an Broker vorgenommenen Einschusszahlungen und von Brokern zu erhaltenden Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit einem börsennotierten oder OTC-FDI ergibt, und das nicht durch Vorschriften für Kundengelder und ähnliche Vereinbarungen zur Absicherung des Fonds im Falle einer Insolvenz des Brokers geschützt ist, im Rahmen des Grenzwerts für OTC-FDI-Kontrahenten gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen berechnen.
11. Bei der Berechnung von Emittentenkonzentrationsgrenzen gemäß Regulation 70 der OGAW-Verordnungen müssen sämtliche Nettoengagements gegenüber Kontrahenten, die durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte entstehen, berücksichtigt werden. Nettoengagements beziehen sich auf die festgestellten Forderungen eines Fonds abzüglich der vom Fonds bereitgestellten Sicherheiten. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten geschaffene Engagements müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden.
12. Bei der Berechnung von Risiken für die Zwecke von Regulation 70 der OGAW-Verordnungen muss ein Fonds ermitteln, ob das Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Broker, einer zentralen Gegenpartei oder einer Clearingstelle besteht.
13. Das Positionsrisiko aus den Basiswerten der FDI, einschließlich solcher in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder Organismen für gemeinsame Anlagen eingebetteter FDI, darf, gegebenenfalls kombiniert mit Positionen aus Direktanlagen, die in Regulation 70 und 73 der OGAW-Verordnungen aufgeführten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Bei Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos müssen die FDI (einschließlich eingebetteter FDI) unter Ermittlung des sich ergebenden Positionsrisikos analysiert werden und dieses Positionsrisiko muss bei der Berechnung der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration ist, sofern angemessen, anhand des Commitment-Ansatzes zu berechnen oder der maximale potenzielle Verlust ist anhand des Ansatzes des Emittentenausfalls zu ermitteln, je nachdem, welcher davon der höhere ist. Es muss außerdem von allen Fonds berechnet werden – unabhängig davon, ob sie für die Berechnung des Gesamtrisikos den VaR-Ansatz anwenden. Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte FDI unter der Voraussetzung, dass der zugrunde liegende Index die unter Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen aufgeführten Kriterien erfüllt.
14. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein FDI eingebettet ist, ist als Bezug auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in den OGAW-Verordnungen dargelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die nachstehenden Kriterien erfüllt:
 - (a) aufgrund dieser Komponente können die Kapitalflüsse, die ansonsten von dem als Basisvertrag funktionierenden übertragbaren Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument erforderlich wären, ganz oder teilweise nach einem bestimmten Zinssatz, Kurs eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Größe modifiziert werden und variieren somit auf eine Art, die einem eigenständigen Derivat ähnelt;
 - (b) seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden; und
 - (c) es hat einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
15. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als ein FDI einbettend betrachtet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig vom übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als eigenständiges Finanzinstrument.

Deckungsanforderungen

16. Ein Fonds muss jederzeit in der Lage sein, seinen gesamten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Transaktionen mit FDI nachzukommen.
17. Im Risikomanagementprozess des Fonds muss eine Überwachung von FDI-Transaktionen vorgesehen sein, mit der gewährleistet wird, dass diese angemessen gedeckt sind.
18. Eine FDI-Transaktion, die zu einer zukünftigen Verpflichtung für den Fonds führt oder führen kann, muss folgendermaßen gedeckt sein:
 - (i) Im Falle von FDI, die automatisch oder nach Ermessen des Fonds in bar beglichen werden, muss der Fonds jederzeit genügend flüssige Mittel vorhalten, um das Engagement zu decken; und
 - (ii) Im Falle von FDI, die eine physische Lieferung des Basiswertes erfordern, muss der Vermögenswert jederzeit vom Fonds gehalten werden. Alternativ kann der Fonds das Engagement mit hinreichend liquiden Vermögenswerten decken, wenn:
 - (A) die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus hochgradig liquiden Rentenpapieren bestehen; und/oder
 - (B) der Fonds der Auffassung ist, dass das Engagement auch ohne Halten der Basiswerte angemessen gedeckt werden kann, die entsprechenden FDI im nachfolgend beschriebenen Risikomanagementprozess berücksichtigt werden und Details dazu im Verkaufsprospekt vorgegeben werden.

Risikomanagementprozess und Berichterstattung

19. Ein Fonds muss die Central Bank im Einzelnen über seinen geplanten Risikomanagementprozess in Bezug auf seine FDI-Aktivitäten in Kenntnis setzen. Die Ersteinreichung muss folgende Informationen enthalten:
 - zulässige Arten von FDI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebetteter Derivate;
 - Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - einschlägige quantitative Grenzwerte sowie deren Überwachung und Durchsetzung; und
 - Methoden zur Risikoeinschätzung.

Wesentliche Änderungen zur Ersteinreichung müssen der Central Bank im Voraus mitgeteilt werden. Die Central Bank kann Einwände gegen die ihr mitgeteilten Änderungen erheben. Änderungen und/oder entsprechende Aktivitäten, gegen die die Central Bank Einwände erhoben hat, dürfen nicht vorgenommen werden.

20. Ein Fonds muss der Central Bank jährlich einen Bericht über seine FDI-Positionen vorlegen. Der Bericht, der Informationen umfassen muss, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der vom Fonds verwendeten FDI, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Einheiten und der für die Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln, muss gemeinsam mit dem Jahresbericht des Fonds eingereicht werden. Der Fonds hat diesen Bericht auf Verlangen der Central Bank jederzeit vorzulegen.

Techniken und Instrumente, darunter Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements

21. Ein Fonds kann unter Beachtung der OGAW-Verordnungen und der von der Central Bank auferlegten Bedingungen Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

beziehen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte den besten Interessen des Fonds entsprechen.

22. Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die für EPM-Zwecke eingesetzt werden, sind unter Bezug auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die die nachstehenden Kriterien erfüllen:
- (i) sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kosteneffizient eingesetzt werden;
 - (ii) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (a) Risikosenkung;
 - (b) Kostensenkung; oder
 - (c) Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften zur Risikostreuung gemäß Regulation 71 der OGAW-Verordnungen vereinbar ist;
 - (iii) ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des Fonds in angemessener Weise erfasst, und
 - (iv) sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder erhebliche weitere Risiken im Vergleich zur allgemeinen Risikopolitik gemäß den Verkaufsdokumenten mit sich bringen.
23. Gemäß Absatz 21 müssen für EPM eingesetzte FDI außerdem die Bestimmungen der OGAW-Verordnungen sowie der Central Bank Regulations erfüllen.

Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

24. Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte ("EPM-Techniken") dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis eingegangen werden.
25. Alle im Rahmen von EPM-Techniken vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten betrachtet werden und somit die im nachfolgenden Absatz 26 dargelegten Kriterien erfüllen.
26. Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:
- (i) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Gestellte Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.
 - (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.
 - (iii) **Bonität des Emittenten:** Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Bonität aufweisen. Der Fonds hat sicherzustellen, dass: (i) in Fällen, in denen ein Emittent einem Bonitätsrating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur unterzogen wurde, dieses Rating im Bonitätsbewertungsprozess von der für die Bonitätsbeurteilung verantwortlichen Person berücksichtigt wird; und (ii) in Fällen, in denen ein Emittent durch die in (i) genannte Ratingagentur auf ein Rating unterhalb der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings herabgestuft wurde, unverzüglich die Durchführung einer neuen Bonitätsbeurteilung des Emittenten durch den Fonds veranlasst wird.

- (iv) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten müssen von einer zum Kontrahenten unabhängigen Organisation ausgegeben werden. Der Fonds sollte einen berechtigten Grund dafür haben, davon auszugehen, dass keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten zu erwarten ist.
 - (v) **Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten):**
 - (a) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (b) sollten Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement bei einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt ist, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten zu aggregieren, um das Limit eines Engagements von maximal 20 % bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen; und
 - (b) Es ist beabsichtigt, dass ein Fonds in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Kommunalbehörden, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Organisation, welcher ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, vollständig abgesichert sein kann. Der Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen sollten. Die Mitgliedstaaten, Kommunalbehörden, Drittländer oder öffentlichen internationalen Organisationen, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die von einem Fonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts annehmbar sind, sind der folgenden Liste zu entnehmen: OECD-Regierungen (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung von Indien (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC; und
 - (vi) **Sofort verfügbar:** Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.
27. Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess identifiziert, verwaltet und abgemildert werden.
28. Auf Basis einer Titelübertragung erhaltene Sicherheiten sind von der Treuhänderin zu halten. Für sonstige Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Bereitsteller der Sicherheiten verbunden ist.
29. Unbare Sicherheiten dürfen nicht veräußert, verpfändet oder erneut investiert werden.
30. Barsicherheiten dürfen nur in folgender Weise angelegt werden:
- (i) als Einlagen bei den in Regulation 7 der Central Bank Regulations (wie weiter oben in Punkt 4.1 dargestellt) angeführten Kreditinstituten;
 - (ii) als qualitativ hochwertige Staatsanleihen;

- (iii) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die in Regulation 7 der Central Bank Regulations (wie weiter oben in Punkt 4.1 dargestellt) erwähnt werden, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen; oder
 - (iv) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).
31. Investierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit der Diversifizierungsanforderung für unbare Sicherheiten diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei der Gegenpartei oder einem Rechtsträger, der mit der Gegenpartei verbunden ist oder dieser angehört, gehalten werden.
32. Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, sodass der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:
- a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste; und
 - d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.
33. Ein Fonds muss eine klare Sicherheitsabschlagsrichtlinie haben, die für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse angepasst ist. Bei der Ausarbeitung der Sicherheitsabschlagsrichtlinie muss ein Fonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität, sowie die Ergebnisse der in Übereinstimmung mit Absatz 32 durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Richtlinie muss dokumentiert werden und jede Entscheidung zur Anwendung oder Nichtanwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Anlagenklasse rechtfertigen können.
34. In Fällen, in denen eine Gegenpartei eines durch einen Fonds abgeschlossenen Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihevertrags: (a) einem Bonitätsrating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur unterzogen wurde, ist dieses Rating von der für die Bonitätsbeurteilung verantwortlichen Person zu berücksichtigen; und ist (b) in Fällen, in denen eine Gegenpartei durch die in Punkt (a) erwähnte Agentur auf ein Rating von A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wurde, durch den Fonds unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung der Gegenpartei vorzunehmen.
35. Ein Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzurufen oder abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu kündigen.
36. Wenn ein Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss er sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Mark-to-Market-Basis abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen.
37. Wenn ein Fonds ein Wertpapierpensionsgeschäft eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, vom Pensionsgeschäft betroffene Wertpapiere abzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen. Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von bis zu sie-

ben Tagen gelten als Vereinbarungen, deren Bedingungen den jederzeitigen Abruf der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.

38. Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keinen Leih- oder Verleihvorgang im Sinne von Regulation 103 bzw. 111 der OGAW-Verordnungen dar.
39. Alle aus EPM-Techniken resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten operativen Kosten wieder dem Fonds zu.

Der Einsatz von FDI durch den Fonds

Jeder Fonds kann, muss jedoch nicht, eine breite Palette an FDI gemäß den unten-stehenden Ausführungen für Absicherungs- und Anlagezwecke verwenden, wobei jedoch jeder Einsatz dieser Instrumente folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- (i) er muss den jeweils von der Central Bank festgelegten Obergrenzen und Richtlinien entsprechen;
- (ii) er darf den einschlägigen EU-Vorschriften und dem irischen Recht nicht widersprechen;
- (iii) er darf nicht zu einem Engagement in anderen Instrumenten als übertragbaren Wertpapieren, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Devisen führen;
- (iv) er darf nicht zu einem Engagement in Basiswerten führen, in die der Fonds nicht direkt investieren darf; und
- (v) der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die Arten von FDI, die von den einzelnen Fonds eingesetzt werden sollen, werden im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ in den entsprechenden Anhängen am Ende des Verkaufsprospekts benannt. Ein Investmentmanager oder Subinvestmentmanager kann sich dafür entscheiden, keine dieser Strategien einzusetzen, und es wird keine Garantie dafür abgegeben, dass eine von einem Fonds eingesetzte Derivatestrategie Erfolg hat.

Der Einsatz von FDI erfolgt vorbehaltlich der Vorlegung und Genehmigung eines geeigneten Risikomanagement-Verfahrens bei der bzw. durch die Central Bank. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Risikomanagementprozess eingerichtet, mit dessen Hilfe sie stetig die Risiken aller Fonds messen und überwachen kann. Dazu gehören auch alle FDI-Positionen und insbesondere Positionen in OTC-FDI, die von jedem Fonds gehalten werden.

FDI können von einem Fonds auf die folgenden drei Arten eingesetzt werden:

- (i) zu Absicherungszwecken mit dem Ziel, das Risiko des Fonds zu verringern oder das Devisenengagement einer währungsgesicherten Anteilklasse abzusichern; diese Absicherung kann zu einem entsprechend geringeren Gewinnpotenzial führen;
- (ii) anstelle von Direktinvestitionen in übertragbare Wertpapiere, um sich Kosten- oder Liquiditätsvorteile von FDI gegenüber übertragbaren Wertpapieren zunutze zu machen; oder
- (iii) zu Anlagezwecken, um den Investitionsgrad gegenüber dem Investitionsgrad eines Fonds, der vollständig in übertragbare Wertpapiere investiert ist, zu erhöhen und so die Renditen zu steigern (sog. „Hebeln“). Eine solche Strategie führt in der Regel zu einer Erhöhung der Risiken für den Fonds; wenn der Fonds FDI zur Erhöhung des Investitionsgrads einsetzt, darf er dies nur innerhalb der von der Central Bank festgelegten Obergrenzen tun.

Im Rahmen von FDI-Engagements können Short-Transaktionen in FDI (durch die negative Positionen geschaffen werden) durchgeführt werden, aufgrund derer der Fonds Gewinne erzielt, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. Verluste, wenn die Kurse der Basiswerte ansteigen.

Die Möglichkeit zum Einsatz von FDI-Strategien kann durch das Marktumfeld sowie durch gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird. Ein Engagement am Options- und Terminmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds ohne den Einsatz derartiger Strategien nicht unter-

liegen würde. Wenn sich die Prognosen hinsichtlich der Bewegungen der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte als unzutreffend erweisen, können die negativen Folgen den jeweiligen Fonds schlechter stellen, als wenn diese Strategien nicht angewandt worden wären.

Darüber hinaus können neue Anlagetechniken und FDI entwickelt werden, die für den künftigen Einsatz durch einen Fonds geeignet sind. Der Verkaufsprospekt wird zu diesem künftigen Zeitpunkt entsprechend aktualisiert, um dem Einsatz solcher Instrumente Rechnung zu tragen. Der Einsatz dieser Techniken und FDI durch einen Fonds erfolgt vorbehaltlich der durch die OGAW-Verordnungen und die Central Bank Regulations auferlegten Beschränkungen und nach der Einbindung in das Risikomanagement-Verfahren.

Futures

Jeder Fonds darf Futures (Kontrakte) kaufen bzw. verkaufen. Futures sind Kontrakte zum Kauf oder Verkauf einer definierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (gelegentlich auch zum Erhalt oder zur Zahlung von Barmitteln auf Grundlage der Wertentwicklung eines Basiswerts, Instruments oder Index) zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft und einem durch eine Transaktion an einer Börse festgelegten Preis. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder ein Engagement am zugrunde liegenden Markt. Da diese Kontrakte täglich zum Marktpreis bewertet werden, können Anleger durch Glattstellung ihrer Position vor dem Liefertermin des Kontrakts von ihrer Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf der Basiswerte zurücktreten. Futures können zudem zur kurzfristigen Anlage überschüssiger Liquidität (Cash Equitisation) eingesetzt werden, sowohl bei einer noch ausstehenden Anlage von Cashflow als auch im Hinblick auf feste Liquiditätsziele. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie ist häufig mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden als der Einsatz des Basiswerts, des verbundenen Wertpapiers oder Index. Darüber hinaus kann die Duration eines Portfolios mit Hilfe von Futures (z. B. durch den Einsatz von Finanzfutures) beeinflusst werden.

Optionen

Jeder Fonds kann Verkaufs- oder Kaufoptionen kaufen oder „schreiben“ (verkaufen), einschließlich Optionen auf Futures und Straddles. Eine Option ist ein Kontrakt, durch den der Käufer des Kontrakts das Recht, aber nicht die Pflicht, hat, an oder vor einem Zeitpunkt in der Zukunft (Ausübungszeitpunkt) die Option zu bestimmten Bedingungen, wie beispielsweise eine festgelegte Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstrumentes, auszuüben. Der „Schreiber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, die jeweiligen Bedingungen des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option für den Käufer ein Recht und für den Verkäufer eine Verpflichtung darstellt, zahlt der Käufer eine Prämie an den Verkäufer. Bei Verkaufsoptionen erhält der Optionskäufer das Recht, das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument zu einem festgelegten Preis zum oder vor dem Ausübungsdatum an den Optionsverkäufer zu verkaufen, und bei Kaufoptionen, es vom Optionsverkäufer zu kaufen. Optionen können auch mittels Barausgleich abgewickelt werden. Eine Kombination aus einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit demselben Basiswert, derselben Richtung (Long oder Short), demselben Ausübungspreis und demselben Fälligkeitsdatum wird als „Straddle“ bezeichnet. Optionen dienen dazu, sich gegen Kursbewegungen an einem bestimmten Markt bzw. Kursbewegungen eines bestimmten Finanzinstrumentes (einschließlich Futures) abzusichern oder ein Engagement an einem bestimmten Markt bzw. in einem bestimmten Finanzinstrument einzugehen, ohne in das physische Wertpapier zu investieren. Wenn Optionen verkauft („geschrieben“) werden, können außerdem Einnahmen in Form der Optionsprämie erzielt werden. Das potenzielle Risiko beim Einsatz von Optionen liegt im Risiko der Option in Relation zur Kursentwicklung des Basiswerts.

Swaps

Jeder Fonds kann Swap-Vereinbarungen (Swaps) jeglicher Art einsetzen. Dies bezieht sich auch auf Swaps, bei denen die Kontrahenten übereinkommen, die Erlöse aus Einlagen, Finanzpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA, FDI, Finanzindizes oder Wertpapier- oder Indexkörben gegen die Erlöse anderer Einlagen, Finanzpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an OGA, FDI, Finanzindizes oder Wertpapier- oder Indexkörben gemäß den oben angeführten Bedingungen gegeneinander zu tauschen. Bei einem Standard-Swap handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, aufgrund derer die Liquiditätszuflüsse aus zwei Vermögenswerten für einen bestimmten Zeitraum bei Erhalt ausgetauscht werden, wobei die Bedingungen zu Beginn der Vereinbarung so festgelegt werden, dass der Barwert des Swaps bei Null

liegt. Swaps können beträchtliche Zeiträume erfassen und beinhalten in der Regel eine Verpflichtung zu periodischen Zahlungen. Es gibt zahlreiche Arten von Swaps, unter anderem Aktienswaps, Zinsswaps oder Währungsswaps. Bei Zinsswaps tauschen ein Fonds und eine Gegenpartei ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinsen (z. B. kann ein Tausch von festen gegen variable Zinsen stattfinden). Bei einem Zinsswap werden die von einer Partei geschuldeten Nettozahlungen zu jedem Zahlungsdatum von der anderen Partei an diese Partei entrichtet. Bei Währungsswaps handelt es sich um eine Übereinkunft zwischen zwei Parteien, künftige Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Derartige Vereinbarungen dienen dazu, die Denominierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in eine andere Währung umzurechnen. Im Gegensatz zu Zinsswaps findet bei Währungsswaps bei Fälligkeit ein Austausch des zugrunde liegenden Kapitals statt. Darüber hinaus gibt es „Quanto-“ oder „Differential“-Swaps. Dabei werden eine Zins- und eine Devisentransaktion kombiniert. Zinsswaps können dazu dienen, sich in bestimmten Bereichen der Renditestrukturkurve abzusichern oder das Engagement in diesen Bereichen zu erhöhen, die Duration eines Portfolios zu ändern oder von Anomalien im Verlauf der Renditestrukturkurve zu profitieren. Andere Arten von Swaps können dazu dienen, das Engagement in einem Produkt oder Parameter zu ändern, z. B. das Engagement in einer Währung, einem Finanzinstrument, OGA, Index oder Korb gegen ein Engagement in einer anderen Währung bzw. einem anderen Finanzinstrument, OGA, Index oder Korb einzutauschen.

Swaptions

Jeder Fonds kann Swaptions einsetzen. Bei Swaptions handelt es sich um Vereinbarungen, aufgrund derer eine Partei eine Prämie dafür erhält, dass sie zusagt, einen Swap zu einem im Voraus festgelegten Satz einzugehen, sofern eine bestimmte Bedingung eintritt (in der Regel werden die künftigen Zinssätze im Vergleich zu einer fixen Benchmark festgelegt). Swaptions können zu Absicherungs- und Anlagezwecken oder, sofern sie verkauft werden, als zusätzliche Einnahmequelle in Form einer Prämie dienen.

Terminkontrakte

Jeder Fonds kann Terminkontrakte, einschließlich Devisenterminkontrakte, eingehen. Ein Terminkontrakt legt den Preis fest, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert an einem zukünftigen Termin gekauft oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, einen bestimmten Betrag in einer Währung zu einem bestimmten Preis und zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt gegen eine andere Währung zu kaufen bzw. zu verkaufen. Ein Zinsterminkontrakt legt die Zinsen fest, die für eine Verbindlichkeit zu zahlen sind bzw. dafür erhalten werden, die in der Zukunft eingegangen werden soll. Bei einem Zinsterminkontrakt (Forward Rate Agreement, „FRA“) handelt es sich um einen Terminkontrakt, bei dem die Parteien vereinbaren, dass für einen Kredit oder eine Einlage mit einem bestimmten Nennwert für einen festgelegten, künftigen Zeitraum ein bestimmter Zinssatz gelten soll. Ein FRA ähnelt insofern einem Devisenterminkontrakt, durch den der Wechselkurs zu einem künftigen Datum im Voraus festgelegt wird. Die Parteien eines Terminkontraktes können Barausgleich vereinbaren. Terminkontrakte können nicht übertragen, aber durch den Abschluss eines gegenläufigen Kontrakts glattgestellt werden. Terminkontrakte können dazu eingesetzt werden, um die Währungsengagements der gehaltenen Wertpapiere zu ändern, sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen und die Risiken von Wechselkursschwankungen von einer Währung auf eine andere zu übertragen. Devisenterminkontrakte werden insbesondere bei währungsgesicherten Anteilklassen eines Fonds zur Absicherung eingesetzt. FRAs dienen in der Regel dazu, Kreditnehmer gegen steigende Zinsen abzusichern. Zweck eines FRA ist es, den künftig zu zahlenden Zins festzuschreiben; es besteht keine direkte Beziehung zwischen dem FRA und dem zugrunde liegenden Kredit. Kreditnehmer verwenden FRAs dazu, um die Zinsen für ein Kreditportfolio festzuschreiben; Anleger dagegen verwenden sie zur Absicherung von Portfolios gegen sinkende Zinsen.

Caps und Floors

Jeder Fonds kann Caps und Floors einsetzen. Bei Caps und Floors handelt es sich um Vereinbarungen, aufgrund derer der Verkäufer sich verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn die Zinsen an im Voraus vereinbarten Daten während der Laufzeit der Vereinbarung über eine im Voraus vereinbarte Schwelle steigen. Im Gegenzug entrichtet der Käufer im Voraus eine Prämie an den Verkäufer. Ein Floor ähnelt einem Cap, jedoch entschädigt der Verkäufer den Käufer, wenn die Zinsen an im Voraus vereinbarten Daten während der Laufzeit der Vereinbarung unter eine bestimmte Schwelle fallen. Wie bei einem Cap entrichtet der Käufer im Voraus eine Prämie an den Verkäufer. Caps und Floors werden zur Absiche-

rung gegen Zinsänderungen bzw. beim Verkauf zum Erzielen zusätzlicher Erträge in Form der Prämie eingesetzt.

Differenzkontrakte

Jeder Fonds kann Differenzkontrakte („Contracts for Differences, „CFD“) eingehen. Bei einem CFD wird vereinbart, die Differenz zwischen dem Eröffnungskurs- und dem Schlusskurs der Positionen in verschiedenen Finanzinstrumenten, auf die sich die Vereinbarung bezieht, auszutauschen. CFDs sind ein effektives und praktisches spekulatives Finanzinstrument, um mit Aktien, Indizes, Terminkontrakten und Rohstoffen zu handeln. Ein CFD ermöglicht ein direktes Engagement an einem Markt, in einem Sektor oder in einem Wertpapier, ohne dass direkte Käufe am zugrunde liegenden Markt, im zugrunde liegenden Sektor oder des zugrunde liegenden Wertpapiers erforderlich sind. Das als Basiswert für einen Differenzkontrakt dienende Finanzinstrument wird nicht an den Käufer geliefert. Im Rahmen eines CFD auf Anteile eines Unternehmens wird der Eröffnungskurs der Anteile zu Beginn des Kontrakts festgelegt. Gemäß dem Kontrakt erhält die Partei, die am Schlußtag einen Gewinn erzielt hat, von der anderen Partei einen Barbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Anteilspreis am Anfangsdatum und dem Anteilspreis am Schlußtag des Kontrakts. Durch CFDs können sowohl bei Kursverlusten als auch bei Kurssteigerungen des Basiswerts Gewinne erzielt werden, ohne dass die Vermögenswerte tatsächlich short verkauft werden. Daher können CFDs einerseits zu Absicherungszwecken und andererseits zum Eingehen von Engagements im Basiswert verwendet werden, ohne dass dabei das erforderliche Kapital in vollem Umfang aufgebracht werden muss (in der Regel sind nur eine Marge von 5-10 % des Kontraktvolumens sowie eine Provision zu entrichten).

Kreditderivate

Jeder Fonds kann Kreditderivate einsetzen. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen, aufgrund derer eine Partei (der Sicherungsnehmer oder Originator) das Kreditrisiko eines Referenzvermögenswerts – der in ihrem Eigentum stehen kann, aber nicht muss – auf eine oder mehrere andere Parteien (Sicherungsgeber) übertragen kann. Zu den Kreditderivaten gehören Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Credit Linked Notes.

Bei einem **Credit Default Swap** handelt es sich um eine Weiterentwicklung der traditionellen Finanzbürgschaft. Der Unterschied besteht darin, dass die Entschädigung bei einem Credit Default Swap nicht nur bei einem tatsächlichen Zahlungsausfall entrichtet wird, sondern dass auch Ereignisse wie eine Bonitätsverschlechterung, einen befürchteten Zahlungsausfall usw. abgedeckt werden können. Bei einem Credit Default Swap sagt der Sicherungsgeber gegen Zahlung einer im Voraus oder laufend entrichteten Prämie oder Gebühr zu, den Sicherungsnehmer bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses – z. B. einem Zahlungsausfall, einer Bonitätsverschlechterung des Schuldners, einem befürchteten Zahlungsausfall usw. – zu entschädigen. Tritt ein Zahlungsausfall ein, so entrichtet der Sicherungsgeber den vollen Nominalwert („Pari-Wert“) der Referenzverbindlichkeit oder einen anderen, auf einem festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis beruhenden Betrag an den Sicherungsnehmer und erhält im Gegenzug die Referenzverbindlichkeit. Ein Credit Default Swap deckt nur das Kreditrisiko ab, das aus dem Vermögenswert selbst entspringt. Risiken, die auf andere Faktoren wie z. B. Zinsbewegungen zurückzuführen sind, verbleiben beim Originator. Ein Fonds kann Credit Default Swaps kaufen oder verkaufen. Tritt der Fonds als Sicherungsnehmer auf und kommt es nicht zu einem Zahlungsausfall, so verliert der Fonds seine Anlage vollständig ohne Ersatz. Tritt dagegen ein Zahlungsausfall ein, erhält der Fonds als Sicherungsnehmer den vollen Nennwert der Referenzverpflichtung. Als Sicherungsgeber kann der Fonds während der Laufzeit des Kontrakts (in der Regel sechs Monate bis drei Jahre) feste Einnahmen verbuchen, sofern es nicht zu einem Zahlungsausfall kommt. Kommt es zu einem Zahlungsausfall, so entrichtet der Sicherungsgeber den vollen Nennwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer.

Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei einem **Total Return Swap** um einen Austausch der Gesamterträge aus einem Vermögenswert gegen eine im Voraus vereinbarte fest definierte Rendite. Der Gesamtertrag eines Vermögenswerts kann durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden, die z. T. überhaupt nichts mit dem fraglichen Vermögenswert zu tun haben, wie z. B. Zinsbewegungen, Wechselkursschwankungen usw. Der Sicherungsgeber garantiert dennoch dem Sicherungsnehmer einen im Voraus fest definierten Ertrag; der Sicherungsnehmer verpflichtet sich im Gegenzug dazu, alle Erträge aus dem Vermögenswert an den Sicherungsgeber weiterzuleiten. Der Sicherungsnehmer tauscht also den Gesamtertrag eines Vermögenswerts gegen einen im Voraus fest definierten Ertrag ein.

Credit linked Notes sind eine verbriefte Form von Kreditderivaten und gelten als übertragbare Wertpapiere. Der Siche-

rungsnehmer emittiert Schuldverschreibungen, und der Anleger, der diese Schuldverschreibungen kauft, erhält entweder die Rückzahlung verspätet oder erhält geringere Zinsen, wenn ein bestimmtes Kreditereignis wie z. B. ein Zahlungsausfall oder ein Konkurs eintritt. Auch hierbei wird nur das Kreditrisiko und kein anderes mit dem Kreditaktivum im Zusammenhang stehendes Risiko übertragen.

Die Abwicklung von Credit Default-Produkten kann sowohl durch Barausgleich als auch durch die physische Lieferung der Referenzverbindlichkeit nach einem Zahlungsausfall erfolgen. Kreditderivate werden eingesetzt, um sich gegen das Risiko einer Bonitätsverschlechterung der Kreditnehmer abzusichern bzw. um – im Fall des Sicherungsgebers – Erträge in Form von Prämien zu erzielen.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte entsprechen rechtlich gesehen in der Regel übertragbaren Wertpapieren, verfügen jedoch aus wirtschaftlicher Sicht über Eigenschaften von FDI. Jeder Fonds kann in strukturierte Produkte in Form übertragbarer Wertpapiere investieren. Aufgrund ihrer Eigenschaften bzw. der FDI-Elemente werden sie in den Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft einbezogen. Unter strukturierten Produkten sind alle Finanzinstrumente zu verstehen, in die zumindest ein FDI oder sonstiges derivatives Element eingebettet ist. Diese Definition gilt nicht, wenn sich das eingebettete derivative Element nicht wesentlich auf das Risikoprofil und den Preis des Finanzinstruments auswirkt oder es eindeutig klar ist, dass von diesem Finanzinstrument kein unzulässiges Risiko für den Fonds ausgeht. Beispiele für Papiere, die ein derivatives Element beinhalten, aber aus den oben genannten Gründen nicht als strukturierte Produkte angesehen werden, sind kündbare Anleihen, Annuitätenanleihen, Revenue Bonds, ratinggebundene und inflationsgebundene Anleihen. Diese gelten standardmäßig als übertragbare Wertpapiere. Zahlreiche strukturierte Produkte sind zum Börsenhandel zugelassen. Strukturierte Produkte können auch außerbörslich gehandelt werden. Strukturierte Produkte werden häufig in Form von Zertifikaten oder Schuldverschreibungen begeben, die üblicherweise als Zertifikate bzw. strukturierte Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Beispiele für strukturierte Produkte sind Schuldverschreibungen und Zertifikate, die an Rentenmarktindizes, Optionsanleihen, Zinsindizes oder Aktienindizes gebunden sind; aktiengebundene Schuldverschreibungen oder Zertifikate; wandelbare Wertpapiere; umtauschbare Wertpapiere; synthetische Asset- oder Mortgage-Backed Securities und Credit Linked Notes (zu Letzteren vgl. den Abschnitt „Kreditderivate“). Strukturierte Produkte können zur Feinabstimmung von Investitionen auf ein bestimmtes Szenario, zur Vermeidung unerwünschter Risiken (Wechselkurse, Kredit, Zinsen) oder zur Schaffung von Gewinnchancen bei bekannten Abwärtsrisiken verwendet werden. Insofern können sie sowohl für maßgeschneiderte Absicherungsstrategien als auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, da sie Anlegern ermöglichen, ihre Positionierung nicht nur in Bezug auf die Richtung der Zinsen, sondern auch in Bezug auf die Volatilität, die Bandbreite, die Form der Laufzeitstruktur (z. B. langfristige vs. kurzfristige Zinsen) und die Richtung von Rohstoff- und Aktienpreisen umzusetzen.

Das Hauptcharakteristikum von **Indezertifikaten** und **indexgebundenen** Schuldverschreibungen auf Anleihe- oder Zinsindizes besteht darin, dass die Kupons und/oder der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung von Anleihe- oder Zinsindizes abhängen. Ebenso hängen die Rückzahlungsbeträge für Indezertifikate und indexgebundene Schuldverschreibungen auf Aktienindizes von der Performance eines Aktienindex ab. Der Wert dieser Zertifikate oder Schuldverschreibungen korrespondiert in der Regel mit dem zugrunde liegenden Index, der zugrunde liegenden Aktie oder dem zugrunde liegenden Aktienkorb, wobei unter Umständen Anpassungen durch einen Zeichnungs- und/oder Wechselkursfaktor erfolgen.

Umtauschbare Wertpapiere sind Wertpapiere, deren Inhaber das Recht hat, sie zu einem im Voraus festgelegten Preis bzw. Umtauschverhältnis in Aktien umzutauschen. Dabei kann es sich um Aktien bzw. Anteile des Emittenten (bei Wandelanleihen) oder eines anderen Unternehmens handeln. Das Umtauschrecht kann dem Anleger oder dem Emittenten („reverse convertible“) zustehen.

Asset- und Mortgage-Backed Securities sind Papiere, die durch verschiedene Arten von Verbindlichkeiten gedeckt werden. Diese Verbindlichkeiten stehen nicht im Eigentum des Emittenten. Bei einer synthetischen Asset- oder Mortgage-Backed-Struktur wird das Kreditrisiko dieser Verbindlichkeiten über Credit Linked Notes oder Credit Default Swaps synthetisch auf den Gläubiger der Wertpapiere übertragen.

Hybride Papiere

Jeder Fonds kann hybride Papiere einsetzen. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die zwei oder mehr Finanzinstrumente kombinieren, z. B. eine traditionelle Aktie oder Anleihe mit einer Option oder einem Terminkontrakt. In der Regel sind der bei Fälligkeit oder Rückzahlung zu zahlende Betrag oder der Zinssatz eines hybriden Papiers positiv oder negativ an den Preis einer Währung, eines Wertpapierindex, einen anderen Zinssatz oder einen sonstigen Faktor (jeweils die „Benchmark“) gebunden. Der Zinssatz oder (im Gegensatz zu den meisten Rentenpapieren) der bei Fälligkeit eines hybriden Papiers zu zahlende Betrag steigen oder sinken in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Benchmark. Hybride Papiere kombinieren die Vorzüge von Renten- und Aktienpapieren mit dem Ziel, die Steuerverbindlichkeiten des Emittenten zu senken, die Finanzierungskosten zu verringern und die Kreditratings zu verbessern. Für einen Fonds lohnt sich der Einsatz von hybriden Papieren, um deren Absicherungspotenzial auszunutzen und höhere Erträge in Form höherer Renditen als bei Standardpapieren zu erzielen.

Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften durch den Fonds

Jeder Fonds kann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) mit dem Ziel eingehen, zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, wobei die oben dargelegten Einschränkungen und Bedingungen eingehalten werden müssen. Bei einem Repo-Kontrakt verkauft eine Partei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an die andere Partei, wobei entweder:

- die Parteien übereinkommen, die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente zu einem Preis und innerhalb eines Zeitraums, die bei Abschluss der Vereinbarung festgelegt werden, zurückzukaufen bzw. zurück zu verkaufen; oder
- eine Partei das Recht hat, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem Preis und innerhalb eines Zeitraums, die bei Abschluss der Vereinbarung festgelegt werden, an die andere Partei zurück zu verkaufen oder diese zu einem Rückverkauf aufzufordern.

Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die Gegenstand eines Repo-Kontrakts sind, dürfen während der Laufzeit der Vereinbarung nicht verkauft werden, und der Fonds, der eine solche Vereinbarung abgeschlossen hat, muss jederzeit dazu in der Lage sein, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Jeder Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel eingehen, zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, wobei die oben dargelegten Einschränkungen und Bedingungen eingehalten werden müssen. Bei einer Wertpapierleihe leiht sich der Entleiher Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente für einen bestimmten Zeitraum, z. B. um Lieferverpflichtungen nachzukommen. Der Verleiher verleiht die von ihm gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, um zusätzliche Erträge zu erzielen.

Anhang IV

Anlagebeschränkungen

1 Zulässige Anlagen

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem geregelten Markt mit regulärem Betrieb, der anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist, gehandelt werden;
- 1.2 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, außer den an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumenten;
- 1.4 Anteile von OGAW;
- 1.5 Anteile von alternativen Investmentfonds;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten;
- 1.7 FDI.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht in Absatz 1 genannt werden, anlegen.

2.2 Kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere

Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes darf ein OGAW höchstens 10 % seiner Vermögensgegenstände in Wertpapieren im Sinne der Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen anlegen.

Der vorstehende Absatz gilt nicht für die Anlage eines OGAW in US-Wertpapieren, die als „Rule 144A Wertpapiere“ bezeichnet werden, unter der Voraussetzung, dass:

- (a) diese Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, sie innerhalb eines Jahres nach Auflage bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) zu registrieren; und
- (b) es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können von dem OGAW binnen sieben Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis verkauft werden, zu dem sie von dem OGAW bewertet werden.

- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der gleichen Körperschaft emittiert werden, anlegen, vorausgesetzt der Gesamtwert der von dem OGAW gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von emittierenden Körperschaften, in die der OGAW jeweils mehr als 5 % anlegt, liegt unter 40 %.

- 2.4 Mit vorheriger Genehmigung der Central Bank wird die Grenze von 10 % (siehe Absatz 2.3) im Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat emittiert werden, das gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anleihegläubigern unterliegt, auf 25 % erhöht. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese Anleihen eines einzigen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.
- 2.5 Die Grenze von 10 % (siehe 2.3) wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6 Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in 2.4 und 2.5 Bezug genommen wird, werden für die Anwendung der Grenze von 40 % gemäß 2.3 nicht berücksichtigt.
- 2.7 Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, mit Ausnahme der in Regulation 7 der Central Bank Regulations festgelegten Kreditinstitute, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen:
- (a) 10 % des Nettoinventarwerts des OGAW; oder
 - (b) im Falle von Einlagen bei der Treuhänderin, 20 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.
- 2.8 In Bezug auf OTC-FDI darf das Kontrahentenrisiko eines OGAW 5 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Grenze wird im Fall von im EWR, innerhalb eines Unterzeichnerstaates (außer einem EWR-Mitgliedstaat) des Baseler Kapitalkonvergenzübereinkommens vom Juli 1988 sowie auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten auf 10 % erhöht.
- 2.9 Ungeachtet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Anlagen, die von der gleichen Körperschaft emittiert, vorgenommen oder getätigt wurden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen; und /oder
 - Kontrahentenrisikoengagements aus OTC-FDI-Transaktionen.
- 2.10 Die in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass das Engagement in Bezug auf eine einzelne Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht übersteigt.
- 2.11 Konzerne gelten für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Allerdings kann für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb des gleichen Konzerns eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.12 Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen öffentlich-rechtlichen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt werden und sind folgender Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung von Indien (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,

International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

Die Wertpapiere eines OGAW müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Die OGA dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 3.4 Investiert ein OGAW in die Anteile anderer OGA, die direkt oder per Mandat von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die OGAW-Anlage in den Anteilen dieses anderen OGA erheben.
- 3.5 Erhält eine verantwortliche Person, ein Investmentmanager oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) im Auftrag des OGAW, muss die verantwortliche Person dafür Sorge tragen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des OGAW einbezahlt wird.

4 Indexabbildende OGAW

- 4.1 Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel der gleichen Körperschaft investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW auf die Nachbildung eines Index abzielt, der die in den Central Bank Regulations dargelegten Kriterien erfüllt und von der Central Bank genehmigt wurde.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 angegebene Grenze kann auf 35 % erhöht werden und für einen einzelnen Emittenten gelten, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Kapitalanlagegesellschaft, ein irisches Vehikel für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („ICAV“) oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Zusammenhang mit allen anderen von ihr verwalteten OGA agiert, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, durch die sie erheblichen Einfluss auf die Verwaltung einer emittierenden Körperschaft erhalten würde.
- 5.2 Für einen OGAW gelten folgende Höchstgrenzen für den Erwerb von Anlagen:
 - (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien einer einzelnen emittierenden Körperschaft
 - (ii) 10 % der Schuldtitel einer einzelnen emittierenden Körperschaft
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente einer einzelnen emittierenden Körperschaft

Anmerkung: Die in (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Erwerbszeitpunkt außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der Wertpapiere im Umlauf zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

5.3 Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert wurden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben wurden;
- (iv) von einem OGAW gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-Mitgliedstaat, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wobei diese Anlage gemäß dem Recht dieses Staates die einzige mögliche Form für den OGAW darstellt, in Wertpapiere emittierender Körperschaften dieses Staates zu investieren. Diese Verzichtserklärung gilt nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaates die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 angegebenen Grenzen einhält und bei Überschreiten dieser Grenzen die Absätze 5.5 und 5.6 Anwendung finden; oder
- (v) von einer Kapitalanlagegesellschaft oder Kapitalanlagegesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die nur für Management, Beratung oder Werbung in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich im Auftrag der Kapitalanlagegesellschaften in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, zuständig sind.

5.4 OGAW müssen die hier aufgeführten Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einhalten.

5.5 Die Central Bank kann kürzlich genehmigten OGAW bis zu sechs Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung Abweichungen von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 gestatten, vorausgesetzt das Prinzip der Risikosteuerung wird berücksichtigt.

5.6 Falls die hier aufgeführten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten eines OGAW liegen, oder als Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der OGAW als vorrangiges Ziel seiner Verkaufstransaktionen die Bereinigung dieser Situation verfolgen, wobei die Interessen der Anteilinhaber angemessen zu berücksichtigen sind.

5.7 Weder eine Kapitalanlagegesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft, ein im Auftrag eines Unit Trust handelnder Treuhänder noch eine Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund dürfen ungedeckte Verkäufe folgender Anlagen durchführen:

- übertragbare Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von OGAs
- FDI

5.8 Ein OGAW kann liquide Mittel als zusätzliche Anlagemöglichkeit halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („FDI“)

6.1 Das Gesamtrisiko eines OGAW in Bezug auf FDI darf den gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für OGAW, die für die Berechnung ihres Gesamtrisikos gemäß ihrer jeweiligen Anlagepolitik nicht den Commitment-Ansatz sondern stattdessen den VaR-Ansatz verfolgen.)

- 6.2 Das Positionsrisiko für die Basiswerte der FDI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter FDI, darf, gegebenenfalls kombiniert mit Positionen aus Direktanlagen, die in den Central Bank Regulations aufgeführten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte FDI, vorausgesetzt der zugrundeliegende Index erfüllt die in den Central Bank Regulations aufgeführten Kriterien.)
- 6.3 OGAW können in außerbörslich gehandelten FDI (OTC-Transaktionen) anlegen, wenn die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institutionen sind, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und von der Central Bank genehmigten Kategorien angehören.
- 6.4 Anlagen in FDI unterliegen den durch die Central Bank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Anhang V

Anteilklassen

Die Anteilklassen A, A2, C, P, N, R, S, I, I2, W und X sind ausschüttend, wohingegen die Anteilklassen AT, AT2, CT, PT, NT, RT, ST, IT, IT2, WT und XT thesaurierend sind. Die Ausschüttung erfolgt in der Regel jährlich am ersten Montag im März nach Ende der Rechnungsperiode eines jeden Fonds. Fällt das Ausschüttungsdatum auf einen Tag, bei dem es sich nicht um einen Geschäftstag handelt, erfolgt die Ausschüttung am darauf folgenden Geschäftstag. Die Thesaurierung erfolgt in der Regel zum Ende der Rechnungsperiode des jeweiligen Fonds.

Anteilklassen können in folgenden Währungen aufgelegt werden: CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HUF, JPY, NOK, PLN, SEK, SGD und USD.

Anteile der Klassen I, IT, I2, IT2, W, WT, X und XT können nur von Personen erworben werden, die keine natürlichen Personen sind. Für Anteile der Klassen X und XT ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung erforderlich.

Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft von Vertriebsstellen oder Vermittlern erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (wie diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder unabhängige Beratung laut MiFID II) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen. In Bezug auf die Anteile der Anteilklassen R und RT dürfen keine Vertriebsfolgeprovisionen an Vertriebsstellen oder Vermittler gezahlt werden.

Anteile der Anteilklassen, die „20“ oder „21“ in ihrem Namen führen, wurden im Sinne von § 10 InvStG (die „steuerfreien Anteilklassen“) geschaffen und dürfen nur erworben und gehalten werden von:

- (a) deutschen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- (b) deutschen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- (c) deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; und
- (d) den Buchstaben (a) bis (c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 InvStG zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des jeweiligen Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerfreien Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger solcher steuerfreien Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile in steuerfreien Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass sie gemäß § 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages die Verwaltungsgesellschaft darüber zu informieren, dass die betreffenden Anteile der steuerfreien Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben werden. Fallen die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Beträge zugunsten derjenigen Personen wiederanzulegen, die gemäß dem entsprechenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag bezugsberechtigt sind. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger der steuerfreien Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile der Klassen C und CT können nur von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden. Anteile der Anteilklasse IT2 (H2-EUR) dürfen nur von Anlegern erworben werden, die in Italien ansässig sind und einen eigenständigen Anlageverwaltungsvertrag mit AllianzGI unterzeichnet haben.

Die Mindestanlagebeträge für Anlagen in Anteilen der Klassen P, PT, N, NT, I, IT, I2, IT2, W und WT werden nachstehend aufgeführt:

Anteilklassen	P/PT	N/NT	I/IT/I2/IT2	W/WT
Mindestanlage	CHF 3.000.000	CHF 400.000	CHF 8.000.000	CHF 20.000.000
	CZK 90.000.000	CZK 6.000.000	CZK 120.000.000	CZK 300.000.000
	DKK 30.000.000	DKK 2.000.000	DKK 40.000.000	DKK 100.000.000
	EUR 3.000.000	EUR 200.000	EUR 4.000.000	EUR 10.000.000
	GBP 3.000.000	GBP 200.000	GBP 4.000.000	GBP 10.000.000
	HUF 750.000.000	HUF 50.000.000	HUF 1.000.000.000	HUF 2.500.000.000
	JPY 600.000.000	JPY 40.000.000	JPY 800.000.000	JPY 2.000.000.000
	NOK 24.000.000	NOK 1.600.000	NOK 32.000.000	NOK 80.000.000
	PLN 12.000.000	PLN 800.000	PLN 16.000.000	PLN 40.000.000
	SEK 30.000.000	SEK 2.000.000	SEK 40.000.000	SEK 100.000.000
	SGD 6.000.000	SGD 200.000	SGD 4.000.000	SGD 10.000.000
	USD 3.000.000	USD 200.000	USD 4.000.000	USD 10.000.000

Bei den Zahlen handelt es sich um den Mindestbetrag für Erstanlagen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Folgende Erstausgabepreise finden auf Anteilklassen Anwendung, die auf die entsprechende Währung lauten:

Anteilklassen	A/AT/A2/AT2/C/CT/R/RT/S/ST	I/I2	IT/IT2/N/NT/P/PT/W/WT/X/XT
Erstausgabepreis	CHF 100	CHF 1.000	CHF 1.000
	CZK 3.000	CZK 30.000	CZK 30.000
	DKK 1.000	DKK 10.000	DKK 10.000
	EUR 100	EUR 100	EUR 1.000
	GBP 100	GBP 1.000	GBP 1.000
	HUF 25.000	HUF 250.000	HUF 250.000
	JPY 20.000	JPY 200.000	JPY 200.000
	NOK 1.000	NOK 10.000	NOK 10.000
	PLN 400	PLN 4.000	PLN 4.000
	SEK 1.000	SEK 10.000	SEK 10.000
	SGD 10	SGD 1.000	SGD 1.000
	USD 10	USD 1.000	USD 1.000

Es steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob eine Zeichnung für eine Anteilklasse, für die keine vorhergehenden Zeichnungen angenommen und bearbeitet wurden, akzeptiert wird. In den Jahres- und Halbjahresberichten wird ausgewiesen, für welche Anteilklassen Zeichnungen angenommen wurden.

Anhang VI

Beauftragte der Treuhänderin

Die Treuhänderin hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts hat die State Street Bank and Trust Company als weltweit tätiger Unterverwahrer die nachfolgend angeführten lokalen Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt.

Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank N.A., Buenos Aires
Australien	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Bahrain	HSBC Bank Middle East,
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande
Benin	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A. – São Paulo Branch
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
China – A-Aktien-Markt	HSBC Bank (China) Company Limited
	China Construction Bank
China – B-Aktien-Markt	HSBC Bank (China) Company Limited
China - Shanghai -Hong Kong Stock Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
	Citibank N.A.
Costa Rica	Banco BCT
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB)
	Nordea Bank Danmark A/S
Deutschland	Deutsche Bank AG
	State Street Bank GmbH
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) (SEB)
	Nordea Bank Finland Plc
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Großbritannien	State Street Bank and Trust Company
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited

Indien	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
	Deutsche Bank AG
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company
Island	Landsbankinn hf
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Jamaica	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation, Zweigniederlassung Japan (HSBC)
	Mizuho Bank, Ltd
Jordanien	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Shmeissani
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kasachstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia, S.A. <i>Sociedad Fiduciaria.</i>
Kroatien	Privredna banka Zagreb dd
	Zagrebacka banka d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	AS SEB Banka
Litauen	SEB Bankas
Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Marokko	Citibank Maghreb
Mauritius	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Mexiko	Banco Nacional de México S.A. (Banamex)
Namibia	Standard Bank Namibia
Neuseeland	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Niederlande	Deutsche Bank AG, Niederlande
Niger	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken
	Nordea Bank Norge ASA
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
	Deutsche Bank AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A.
Peru	Citibank del Perú S.A
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande
Puerto Rico	Citibank, N.A. Puerto Rico
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia

Republik Korea	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
	Deutsche Bank AG Investor Services
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin, Zweigniederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc
Saudiarabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken
	Nordea Bank AB (publ)
Schweiz	UBS Switzerland AG
	Credit Suisse AG
Senegal	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Singapur	United Overseas Bank Limited (UOB)
	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Spanien	Deutsche Bank SAE
Sri Lanka	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Südafrika	Standard Bank of South Africa Limited
	FirstRand Bank Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Tschechische Republik	Československá Obchodní Banka A.S.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB)
Türkei	Citibank A. Ş.
	Deutsche Bank, A. Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
	Citibank Europe plc
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai International Financial Center (DIFC)	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen

Anhang VII

Allianz Emerging Markets Bond Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in Einklang mit den Anleihenmärkten von Emerging Markets eine langfristige Rendite zu erzielen.

Der Fonds kann mit dem Ziel der Realisierung zusätzlicher Gewinne FDI einsetzen, darunter auch solche, die nicht auf Emerging Markets bezogen sind.

Währungsgesicherte Anteilklassen schließen zudem Transaktionen zur Minimierung ihres Fremdwährungsrisikos ab.

Um das Anlageziel zu erreichen, werden die Vermögenswerte des Fonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- (a) Der Fonds investiert in Schuldtitel. Der Fonds darf außerdem in Indexzertifikate und andere Zertifikate investieren, deren Risikoprofile in der Regel mit Schuldtiteln korrelieren.

Der Fonds darf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere durch die Ausübung von Wandelrechten, Bezugsrechten oder Optionen, die mit Wandelanleihen oder Optionsanleihen verbunden sind, erwerben. Auf diese Weise erworbene Aktien und aktienähnliche Wertpapiere können russische Aktien umfassen, wobei eine Anlage in diese Werte auf 10 % des Nettoinventarwerts zu beschränken ist. Alle auf diese Weise erworbenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere werden innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Kauf veräußert.

- (b) Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel von Emittenten in Emerging Markets.
- (c) Der Fonds darf bis zu 30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel von Emittenten investieren, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz in Schwellenmarktländern handelt oder die den überwiegenden Anteil ihres Umsatzes und/oder ihrer Gewinne in Schwellenmarktländern erzielen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind quasi-staatliche Emittenten, die sich zu mindestens 50 % im Besitz der Nationalregierung eines Schwellenmarktlandes befinden oder zu mindestens 50 % von der Nationalregierung eines Schwellenmarktlandes garantiert werden.
- (d) Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schuldtitel von Emittenten investieren, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz in entwickelten Ländern handelt oder Unternehmen, die den Großteil ihres Umsatzes und/oder Gewinns in entwickelten Ländern erwirtschaften, wobei die Gesamtanlage des Fonds in von Unternehmen begebenen Werten gemäß dem voranstehenden Unterabsatz (c) und diesem Unterabsatz (d) maximal 30 % des Nettovermögens betragen darf.
- (e) Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (auch als „Fonds“ bezeichnet), einschließlich OGAW und AIF, investieren, soweit es sich bei diesen Organismen um Renten- oder Geldmarktfonds handelt.

Bei einer Anlage in Rentenfonds sind je nach Einschätzung der Marktlage durch den Investmentmanager oder den Subinvestmentmanager sowohl breit gestreut investierende Fonds als auch Fonds, die in bestimmte Länder, Regionen, Branchen, Laufzeiten oder Währungen investieren, zulässig.

Bei einer Anlage in Geldmarktfonds sind je nach Einschätzung der Marktlage durch den Investmentmanager oder den Subinvestmentmanager sowohl breit gestreut investierende Fonds als auch Fonds, die in bestimmte Emittenten- oder Währungsgruppen investieren, zulässig.

Grundsätzlich sollen nur Anteile an solchen Renten- und Geldmarktfonds erworben werden, die direkt oder indirekt vom Investmentmanager oder Subinvestmentmanager selbst oder einem Unternehmen der Allianz-Gruppe verwaltet werden. Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nur ausnahmsweise und nur dann erworben werden, wenn keiner der genannten Organismen für gemeinsame Anlagen die Anlagepolitik verfolgt, die der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager im aktuellen Umfeld für erforderlich hält, oder wenn es sich um Anteile an einem Organismus handelt, der die Entwicklung eines Wertpapierindex an einem in Anhang II aufgeführten geregelten Markt nachbildet.

- (f) Des Weiteren darf der Fonds Bargeld in Einlagen anlegen und Geldmarktinstrumente erwerben, d. h. Instrumente, die in der Regel an einem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- (g) Es bestehen keine Beschränkungen im Hinblick auf die Währungen, in denen die Anlagen des Fonds denominated sind.

Das in US-Dollar berechnete Fremdwährungsrisiko des Fonds wird jedoch weitgehend beschränkt, d. h. der Anteil des Nettovermögens des Fonds, der nicht auf US-Dollar lautet, darf nur dann 20 % übersteigen, wenn der Überschussbetrag durch FDI abgesichert ist. Auf dieselbe Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu ihrem Nettowert auf diese Grenze angerechnet. In diesem Zusammenhang gelten Anlageinstrumente, die in keiner Währung denominated sind, als in der Währung des Landes denominated, in dem der Emittent seinen Sitz hat bzw. im Fall von Aktien und aktienähnlichen Papieren in der Währung des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, bzw. im Fall von Zertifikaten in der Währung des Landes, in dem der Basiswert liegt.

Darüber hinaus können Absicherungstransaktionen auf Ebene der Anteilklasse für währungsgesicherte Anteilklassen eingegangen werden, um deren Wechselkursrisiken zu verringern.

- (h) Die durchschnittliche Duration der Gesamtbestände des Fonds an Schuldtiteln, Einlagen und Geldmarktpapieren, einschließlich der dem Fonds auf Grundlage seiner Bestände zu zahlenden Zinsen, beträgt zwischen drei und neun Jahre. Bei der Berechnung der Duration werden FDI auf Schuldtitel, Zinsindizes, Rentenindizes und Zinssätze unabhängig von der Währung ihrer Basiswerte berücksichtigt.
- (i) Vor dem Hintergrund und unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen sowie der in Anhang IV niedergelegten Einschränkungen können die Vermögenswerte des Fonds abhängig von der Einschätzung der Marktsituation durch den Investmentmanager oder den Subinvestmentmanager konzentriert in
 - bestimmte Arten von Vermögenswerten; und/oder
 - bestimmte Währungen; und/oder
 - bestimmte Branchen; und/oder
 - bestimmte Länder; und/oder
 - Papiere mit kürzeren oder längeren Laufzeiten; und/oder
 - Papiere bestimmter Emittenten oder Arten von Emittenten (z. B. Regierungen oder Unternehmen);

oder aber in breit gestreuter Weise investiert werden.

Der Fonds kann in hochverzinsliche Wertpapiere investieren, sowie in Wertpapiere, die von einer anerkannten Rating-Agentur ein Rating von Investment Grade erhalten haben bzw. die nicht bewertet wurden, nach Ansicht des Investmentmanagers oder Subinvestmentmanagers jedoch im Fall einer Beurteilung ein Investment Grade-Rating erhalten würden. Die Gewichtung von Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren gegenüber Wertpapieren mit Investment Grade-Rating, einschließlich nicht bewerteter Titel, die als Investment Grade entsprechend angesehen werden, schwankt in Abhängigkeit von der Beurteilung der Marktlage durch den Investmentmanager. Der Fonds kann auch sämtliche Anlagen in einer der beiden Kategorien halten.

- (j) Die in den Abschnitten (b), (c), (d), (e), (g) und (h) genannten Anlagegrenzen können aus Gründen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, überschritten werden. Dazu gehören Wertzuwächse bzw. Wertverluste von Anlagen des Fonds, die Ausübung der Rechte aus Bezugsrechten oder Optionen und eine Veränderung des Gesamtwerts des Fonds, z. B. aufgrund von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen. Derartige Verstöße gegen die Anlagegrenzen werden innerhalb einer angemessenen Zeitspanne behoben.
- (k) Das Marktrisiko von FDI, gemessen jeweils als deltagewichteter Wert des Basiswerts, wird bei der Bemessung der Anlagegrenzen in den Abschnitten (b), (c) und (d) berücksichtigt.
- (l) Die oben unter (b) und (h) aufgeführten Anlagegrenzen brauchen in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Zusammenlegung des Fonds nicht eingehalten zu werden.
- (m) Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen durch die in Anhang IV aufgeführten Bestimmungen kann der Fonds FDI wie z. B. Futures, Optionen (einschließlich Optionen auf Futures), Swaps, Swaptions, Terminkontrakte, Caps und Floors, Differenzkontrakte, Kreditderivate, strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Indexzertifikaten, indexgebundener Schuldverschreibungen, umtauschbarer Papiere und Mortgage-Backed Securities), Investmentzertifikate und hybride Papiere einsetzen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Diese FDI können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingesetzt werden. In Abhängigkeit von der Beurteilung der Marktlage durch den Investmentmanager kann der Fonds in sehr hohem Umfang FDI einsetzen. Im Vergleich zu einem ähnlichen Fonds, der keine FDI einsetzt, kann dies zeitweise sehr große zusätzliche Chancen und Risiken nach sich ziehen. Beim Einsatz von FDI verfolgt der Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz. Genauere Einzelheiten zur zulässigen Verwendung von FDI im Fonds sind in Anhang III dargelegt. Erwartungsgemäß können bis zu 50 % des Fondsvermögens aus Long-Positionen bestehen, die über Direktanlagen und derivative Finanzinstrumente eingegangen werden, und bis zu 30 % des Fondsvermögens können synthetische, über derivative Finanzinstrumente erzielte Short-Positionen umfassen. Gemäß den Anforderungen der Central Bank darf der VaR eines Fonds, der den relativen VaR-Ansatz anwendet, maximal dem doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios entsprechen. Im Fall des Fonds wird als relevantes Referenzportfolio der JPMorgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified herangezogen. Der VaR wird derzeit auf Grundlage einer Haltedauer von 10 Geschäftstagen, eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Beobachtungszeit von fünf Jahren berechnet. Der VaR wird mindestens einmal täglich berechnet. Nähere Einzelheiten zu diesen und anderen Parametern, die von Zeit zu Zeit auf die Berechnung des VaR angewandt werden, sind in dem für den Fonds geltenden Risikomanagementprozess dargelegt. Da der VaR-Ansatz die Hebelung des Fonds nicht direkt beschränkt, kann das Ausmaß der Hebelung im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Die erwartete Hebelung des Fonds liegt unter normalen Marktbedingungen zwischen 0 und 300 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Beachten Sie bitte, dass die tatsächliche Hebelung unter bestimmten Umständen über dem erwarteten Hebelungs-niveau liegen kann. Es wird jedoch nicht erwartet, dass sie unter nicht normalen Marktbedingungen 400 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. FDI können zu verschiedenen Zwecken, unter anderem zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken, eingesetzt werden. Die Angabe der Hebelung soll keinen Hinweis auf das Risikoprofil des Fonds darstellen, und Anlegern wird diesbezüglich geraten, die Abschnitte mit den Überschriften „Risikoprofil“ und „Risikofaktoren in Bezug auf die Fonds“ sorgfältig durchzulesen.
- (n) Im Einklang mit den Vorschriften darf der Fonds gemäß Punkt 2.12 in Anhang IV bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtlichen internationalen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten sind folgender Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung von Indien (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentral-

bank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

Die Wertpapiere des Fonds müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

Es ist vorgesehen, solche Anlagen zu vorübergehenden defensiven Zwecken vorzunehmen.

- (o) Der Fonds darf im Einklang mit der Rechtsverordnung Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte gemäß den Bestimmungen des Anhangs III durchführen.
- (p) Der Fonds darf keine Darlehen aufnehmen, Kredite gewähren oder als Bürge zu Gunsten Dritter auftreten, ausgenommen in den folgenden Fällen: (i) Fremdwährungen dürfen durch wechselseitige Kreditgewährung erworben werden. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, gelten nicht als Darlehen im Sinne der Regulation 103(1) der Rechtsverordnung, sofern die entsprechende Einlage dem Wert des ausstehenden Darlehens in Fremdwährung entspricht oder ihn überschreitet; und (ii) Darlehen bis zu einer Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds dürfen vorübergehend aufgenommen werden.

Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/ Vermögensoptimierung verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums aus dem Fonds zurückziehen wollen. Der Fonds richtet sich an Anleger mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Fonds fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände und Risiken bietet der Fonds im Vergleich zu anderen Fondstypen die relativ höchsten Risiken und Chancen, die sich aus einer Anlage in Anleihen und Geldmarktpapieren ergeben.

Dabei ist der Fonds in Bezug auf seine Anleihemarktausrichtung und sein Anlageziel in sehr hohem Maße insbesondere dem Anlagerisiko, dem Zinsänderungsrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem allgemeinen Marktrisiko, dem unternehmensspezifischen Risiko, dem Kontrahentenrisiko, dem Insolvenzrisiko, den spezifischen Risiken bei Anlagen in Hochzinspapiere, den Risiken in Emerging Markets, dem Liquiditätsrisiko, dem Länder-/Transferrisiko, dem politischen Risiko und dem Verwahrungsrisiko ausgesetzt.

Es besteht ein beträchtliches Währungsrisiko für Nicht-USD-Anleger und ein teilweises Währungsrisiko für USD-Anleger, wenn eine bestimmte Anteilklasse, in die sie anlegen, nicht auf der Ebene der Anteilklasse gegen Wechselkursrisiken abgesichert ist.

Des Weiteren unterliegt der Fonds dem Konzentrationsrisiko, dem Abwicklungsrisiko, den besonderen Risiken der Anlage in Zielfonds, dem Risiko in Bezug auf das Fondsvolumen, dem Risiko von Handelsbeschränkungen und Zwangsmaßnahmen, dem Inflationsrisiko, dem Risiko in Bezug auf allgemeine Veränderungen, dem Risiko von Änderungen der Satzung oder der Gründungsurkunde, des Anlageziels und der Anlagepolitik sowie der allgemeinen Bedingungen, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Verwässerungs- und Swing Pricing-Risiko, dem Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände sowie dem Wechselkursrisiko

im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen.

Es wird auf den Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Fonds“ im Verkaufsprospekt verwiesen, in dem die oben genannten Risiken im Einzelnen erläutert werden. Bezüglich der besonderen Risiken, die mit dem Einsatz von FDI einhergehen, wird auf den Abschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ in diesem Abschnitt sowie auf Anhang III verwiesen.

DER WERT DER ANTEILE DES FONDS KANN SEHR STARK SCHWANKEN.

Ihre Partner

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Elizabeth Beazley
Michael Bishop
William Blackwell
Neil Clifford
Yvonne Connolly
Teddy Otto

Verwaltungsgesellschaft

Carne Global Fund Managers
(Ireland) Limited
2nd Floor Block E
Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Arthur Cox
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Investmentmanager

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt/Main
Deutschland

Subinvestmentmanager

Allianz Global Investors U.S. LLC
1633 Broadway
43rd Floor
New York
NY 10019
USA

600 West Broadway
31st Floor
San Diego
Kalifornien 92101
USA

555 Mission Street
Suite 1700
San Francisco
Kalifornien 94105
USA

2100 Ross Avenue, Suite 700
Dallas
Texas 75201
USA

Allianz Global Investors
Asia Pacific Limited
27/F, ICBC Tower
3 Garden Road
Central
Hongkong

Treuhänderin

State Street Custodial Services
(Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Administrator

State Street Fund Services
(Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Register- und Transferstelle

International Financial Data Services
(Ireland) Limited
Bishops Square
Redmond's Hill
Dublin 2
Irland

Vertriebsgesellschaften, Zahlstellen, Vertreter, „Facilities Agents“ und Informationsstellen¹⁾

Österreich

Zahlstelle und Vertreter gegenüber den Abgabenbehörden

Das folgende Finanzinstitut wurde als
Zahlstelle und Vertreter gegenüber den
Abgabenbehörden in Österreich bestellt, um
den Steuerbehörden ausschüttungsgleiche
Erträge im Sinne von § 186 Abs. 2 Satz 2 des
Investmentfondsgesetzes zu melden.
Allianz Investmentbank AG
Hietzinger Kai 101–105
A-1130 Wien
Österreich

Frankreich

Zahl- und Informationsstelle

State Street Banque SA
Défense Plaza
23-25 rue Delarivière-Lefoullon
F-92064 Paris
La Défense Cedex
Frankreich

Deutschland

Zahlstelle

State Street Bank International
GmbH
Briener Straße 59
D-80333 München
Deutschland

Vertriebs- und Informationsstelle

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42–44
D-60323 Frankfurt/Main
Deutschland

Schweiz

BNP Paribas Securities Services,
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
CH-8002 Zürich
Schweiz

Großbritannien

Allianz Global Investors GmbH
UK Branch
P.O. Box 191
155 Bishopsgate
London EC2M 3AD
Großbritannien

Weitere Angaben sowie Exempla-
re des Verkaufsprospekts und die
letzten Jahres- bzw. Halbjahresbe-
richte können kostenlos bezogen
werden von:

Carne Global Fund Managers
(Ireland) Limited
2nd Floor Block E
Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

¹⁾ In verschiedenen Ländern werden u. U.
unterschiedliche Fonds zum Verkauf angebo-
ten. Länderspezifische Informationen erhalten
Sie im Informationsblatt des Landes,

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt/Main
Deutschland